



NIEDERSÄCHSISCHER
STÄDTETAG

1
2022

FINANZEN UND HAUSHALT

Die häufigsten
Fehler bei der
Friedhofs-
gebühren-
kalkulation

Seite 21

JUGEND, SOZIALES UND GESUNDHEIT

Neue Initiative für
eine Reform der
Ausbildung von
Erzieherinnen und
Erziehern

Seite 25

UMWELT

„Klimaschutz und
Smart Cities – vom
Quartier zur Smart
City“

Seite 31

NSTEN

NACHRICHTEN



Stadt Alfeld (Leine)



FOTO: SHUTTERSTOCK.COM

w!ssenstransfer

Hybrid- und Online-Seminare ab Februar 2022 – Auszug

Alle Seminare jederzeit aktuell im Internet unter www.wissenstransfer.info

- | | | |
|---|---|--|
| <p>01.02.22 Hybrid-Seminar: Kalkulation von Sondernutzungsgebühren für Straßen, Wege und Plätze
Dozent*in: Thomas Kusyk</p> <p>03.02.22 Online-Seminar: Social Media Strategie für Kommunen – für Erfahrene!
Dozent*in: Massieh Zare</p> <p>07.02.22 Online-Seminar: Die Digitalisierung von Schulen – Erfahrungsaustausch nach zwei Jahren DigitalPakt – was lief gut und was kann man besser machen?
Dozent*in: Dieter Olowson</p> <p>08.02.22 Online-Seminar: Online schreiben
Dozent*in: Michael Konken</p> <p>09.02.22 Hybrid-Seminar: Fördermittelmanagement für Kommunen
Dozent*in: Stephan Lübke</p> <p>09.02.22 Hybrid-Seminar: Ablaufgestaltung und Technik im Bürgerbüro
Dozent*in: Oliver Massalski</p> <p>10.02.22 Hybrid-Seminar: Vorbereitung auf den Jahresabschluss – Forderungen bewerten, Rückstellungen einschätzen und Rechnungsabgrenzungsposten buchen
Dozent*in: Barbara Knöfel</p> <p>14.02.22 Online-Seminar: Einführung digitaler Kataster – worauf kommt es an?
Dozent*in: Adam Plata</p> | <p>15.02.22 Online-Seminar: Beschleunigte Aufstellung von Bebauungsplänen nach §§ 13, 13a und 13b BauGB – Anwendungsvoraussetzungen und Praxisprobleme
Dozent*in: Jens Wahlhäuser</p> <p>16.02.22 Online-Seminar: Grundkurs Friedhofsrecht
Dozent*in: Thomas Horn</p> <p>17.02.22 Online-Seminar: Beschlussvorlagen gekonnt schreiben
Dozent*in: Cornell Babendererde</p> <p>18.02.22 Online-Seminar: Melderecht für Einsteiger
Dozent*in: Kai Roegglen</p> <p>23.02.22 Online-Seminar: Die Betrachtung von Gebührenhaushalten unter umsatzsteuerlichen Aspekten (§ 2b UStG)
Dozent*in: Marcel van Marwick</p> <p>23.02.22 Online-Seminar: Selbstmanagement und Resilienz – Wie stärke ich mein mentales „Immunsystem?“ (dreiteilig)
Dozent*in: Thorsten Helms</p> <p>24.02.22 Online-Seminar: Vom Umgang mit Nachbarn, Bürgerinitiativen und Umweltverbänden – oder: Wie nimmt man den Wind aus den Segeln?
Dozent*in: Matthias Dombert</p> <p>24.02.22 Online-Seminar: Das Bauleitplanverfahren – Aktuelle Rechtsprechung und rechts-sichere Handhabung
Dozent*in: Maximilian Dombert</p> | <p>25.02.22 Online-Seminar: Pass- und Personalausweisrecht für Einsteiger
Dozent*in: Kai Roegglen</p> <p>02.03.22 Online-Seminar: Was Journalisten erwarten – Pressearbeit in der Kommune
Dozent*in: Michael Konken</p> <p>07.03.22 Online-Seminar: Haushaltswesen – Grundlagen für Verwaltungsquereinsteiger*innen
Dozent*in: Antje Lindmüller</p> <p>07.03.22 Online-Seminar: Neues Umsatzsteuerrecht- die Bedeutung des § 2b UStG für die Kommunen
Dozent*in: Marcel van Marwick</p> <p>10.03.22 Hybrid-Seminar: Kommunales Vertragsmanagement – Aufbau eines kommunalen Vertragsregisters
Dozent*in: Oliver Massalski</p> <p>14.03.22 Online-Seminar: Folgekostenberechnungen von Hochbauinvestitionen – Haushalte richtig planen
Dozent*in: Pascal Clasen</p> <p>15.03.22 Online-Seminar: Umbettungsanträge richtig bescheiden
Dozent*in: Thomas Horn</p> <p>17.03.22 Online-Seminar: Der elektronische Verwaltungsakt
Dozent*in: Dr. Patrick Christian Otto</p> <p>21.03.22 Hybrid-Seminar: Reden gekonnt schreiben
Dozent*in: Cornell Babendererde</p> <p>23.03.22 Hybrid-Seminar: Die Prüfung kommunaler Gebührensatzungen
Dozent*in: Judith Oerkwitz</p> <p>24.03.22 Online-Seminar: Sach ma, hast Du die Akte Meier gesehen? – Dokumenten-Management in der Verwaltung I
Dozent*in: Hardy Hessenius</p> |
|---|---|--|

NST-N

NACHRICHTEN

Inhalt 1 | 2022

Impressum

Herausgeber:

Niedersächsischer Städtetag
Prinzenstraße 17, 30159 Hannover
Telefon 0511 36894-0, Telefax 0511 36894-30
redaktion@nst.de, www.nst.de

Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt:

Schriftleitung
Hauptgeschäftsführer Dr. Jan Arning

Verlag, Gesamtherstellung und Anzeigenverwaltung:

W&S Epic GmbH
Schulze-Delitzsch-Straße 35, 30938 Burgwedel
Telefon 05139 8999-0, Telefax 05139 8999-50
info@ws-epic.de
www.ws-epic.de
ISSN 1615-0511

Zurzeit ist die Anzeigenpreisliste Nr. 22 vom 1. Januar 2022 gültig.

Die Zeitschrift erscheint zweimonatlich. Bezugspreis jährlich 36 Euro, Einzelpreis sechs Euro zuzüglich Versandkosten. In den Verkaufspreisen sind sieben Prozent Mehrwertsteuer enthalten. Für die Mitglieder des Niedersächsischen Städtetages ist der Bezug durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten. Wir bitten, Bestellungen der Zeitschrift an den Verlag zu richten.

Mit dem Namen des Verfassers veröffentlichte Beiträge stellen nicht immer die Auffassung der Schriftleitung bzw. des Herausgebers dar. Für den Inhalt der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr.

Nachdruck und Vervielfältigung nur mit Genehmigung der Redaktion. Es ist ohne ausdrückliche Genehmigung des Verlages nicht gestattet, fotografische oder elektronische Dokumente und ähnliches von den Heften, von einzelnen Beiträgen oder von Teilen daraus herzustellen.

Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier.

Titelfoto

St. Nicolaikirche in Alfeld

Foto: Archiv Stadt Alfeld

Beilagen

Dieser Ausgabe liegt das Jahresinhaltsverzeichnis NST-N 2021 bei. Wir bitten um freundliche Beachtung.

Stadtportrait

Alfeld, alles in Ordnung, oder? 2

Editorial

3

Allgemeine Verwaltung

Wissenstransfer – Seminare ab Februar 2022 – Auszug U2

Corona in Niedersachsen – ein neuer Überblick 4

41. Hauptversammlung des Deutschen Städtetages in Erfurt 6

Erfurter Erklärung zur 41. Hauptversammlung des Deutschen Städtetages 6

„Recht gesprochen!“
Zusammengestellt von Stefan Wittkop 8

Finanzen und Haushalt

Die häufigsten Fehler bei der Friedhofsgebührenkalkulation
Von Sebastian Hagedorn 21

Schule, Kultur und Sport

Die Museumsschule! – Jahresprogramm 2022 des Museumsverbandes für Niedersachsen und Bremen ist online
Von Dr. Thomas Overdick 24

Jugend, Soziales und Gesundheit

Neue Initiative für eine Reform der Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern 25

Eckpunkte für eine Neugestaltung der Erzieherinnen- und Erzieherausbildung 26

Kommunale Heimaufsicht, Schulungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kommunalen Heimaufsichtsbehörden
Von Kai Bellmer, Kurt Brundirs und Marina Karnatz 29

Umwelt

„Klimaschutz und Smart Cities – vom Quartier zur Smart City“
Von Lothar Nolte und Uwe Sternbeck 31

Aus dem Verbandsleben

Städteversammlung am 9. März 2022 in Hannover 33

Rechtsprechung

Bürgermeister und Ortsvorsteher: Sozialversicherungspflicht bei Eingliederung in die Verwaltungsorganisation und aufwandsüberschreitender Entschädigung 34

Eilanträge gegen bundesrechtliche nächtliche Ausgangsbeschränkungen abgelehnt 35

Schrifttum

22, 30, 34, 35

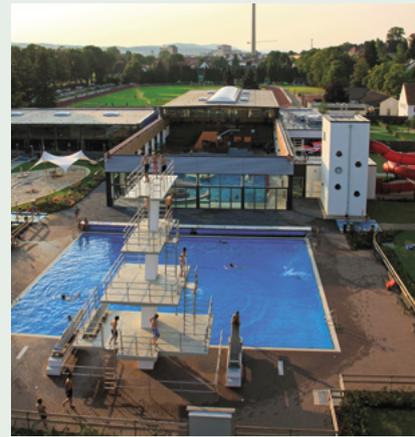
Personalien

37



Erhalten Sie Informationen, Hinweise, Positionen, Beschlüsse aktuell auch über Facebook. Mit einem „Gefällt mir“-Klick auf unserer Seite ist dies möglich.

<http://www.facebook.com/niedersaechsischerstaedtetag>



FOTOS: STADT ALFELD

Alfeld, alles in Ordnung, oder?

*Alfeld (Leine): 50 Kilometer sind es nach Hannover, 60 nach Göttingen und in die Kreisstadt Hildesheim sind es 25 Kilometer. 18 500 EinwohnerInnen, positives Einpendler*saldo, 5000 Arbeitsplätze in teilweise weltweit operierenden Firmen. Der Energiebedarf der Stadt ist so hoch, wie der mancher Landkreise in Niedersachsen. Ein Umstand, der die Frage der Klimaneutralität der Kommune vor besondere Aufgaben stellt: Alfeld ist eine Industriestadt mitten im Grünen, in schönster Natur. Seit 2011 kann man in Alfeld ein UNESCO-Weltkulturerbe besuchen: das von Walter Gropius erbaute Fagus-Werk.*

Es herrscht Fachkräftemangel in Alfeld, gern könnten auch die einstmals rappellvollen Kneipen und Restaurants wieder belebter sein; der demografische Wandel ist in ganz Südniedersachsen ein riesiges Thema. Die „Alfelder-Reaktion“ darauf ist aber nicht „aufstecken und deinvestieren“, sondern „agieren und investieren“. Die Stadt macht sich schick, wo sie kann, will attraktiv sein für junge Familien. Jedes Jahr wird ein Kindergarten entweder neu gebaut oder zeitgemäß und bedarfsgerecht umgebaut. Gleiches gilt für die Schulen in kommunaler Trägerschaft, die Feuerwehren, etc...

Zwei Stadtbuslinien sorgen mit einer halbstündigen Taktung für eine Verbesserung der innerstädtischen Mobilität. Das Wohnen in der Innenstadt wird durch Eigentümerinitiativen interessant gemacht. Zudem wird gerade an der Bewerbung zur Aufnahme in ein Städtebauförderprogramm gearbeitet.

Das gesamtstädtische Leitbild mit umfassenden Bürgerbeteiligungsprozessen wird in diesem Zusammenhang gerade auch Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene ansprechen und mitnehmen. Hier wird mit Hilfe von Augmented Reality in 2022 viel passieren. Gemeinsam soll die Stadtgesellschaft die Frage klären, wohin die Reise gehen soll. Richtig gut gestaltet sich die Zusammenarbeit mit den sechs Nachbarkommunen Sibbesse, Lamspringe, Freden, Elze, Samtgemeinde Leinebergland und Delligsen. Im „Region Leinebergland e.V.“ werden mit



vereinten Kräften Aufgaben geschultert, die für jede einzelne Gemeinde allein zu groß wären: Medizinisches Versorgungszentrum/Hausarztversorgung, die Mobilität im ländlichen Raum und ein komplett neuer touristischer Aufschlag als „Region Wanderbares Deutschland“ des deutschen Wanderverbandes. Ein Projekt, das nicht nur viele Menschen dazu veranlassen wird, das Leinebergland zu besuchen, sondern zugleich auch den Naherholungswert für die hier Lebenden merklich steigern wird. Und damit auch den Wert jeder einzelnen Immobilie: wo andere gern Urlaub machen, da will mach auch gern wohnen.

Was gibt es also zu klagen?

Obwohl hier in Alfeld Vieles in die richtige Richtung läuft, die Menschen miteinander reden und arbeiten und ihr ehrenamtliche Engagement geschätzt wird und vieles möglich macht, was in anderen Städten vielleicht eher schwierig umzusetzen ist: Es gibt Punkte, die vor Ort nicht zu lösen sind.

Die „SEVESO III-Richtlinie“ des europäischen Gesetzgebers bereitet einer Stadt, in der ein großer Störfallbetrieb und die Innenstadt seit 300 Jahren in unmittelbarer Nachbarschaft koexistieren, massive Schwierigkeiten. Bezogen auf SEVESO III ist seitens des Gesetzgebers sicher Gutes intendiert gewesen; die Auswirkungen vor

Ort sind aber so massiv, entwicklungs-hemmend und leider unklar, das große zukunftsweisende innerstädtische Bauprojekte von Investoren auf Eis liegen und juristischer Klärung bedürfen.

Das mit Abstand größte Problem ist die finanzielle Situation der Stadt. Bei dem oben geschilderten Umstand eines florierenden Wirtschaftsstandortes sollte die doch eigentlich über die Einnahmen der Gewerbesteuer hervorragend sein. Wäre sie auch, wenn alle Betriebe in Deutschland dort versteuern müssten, wo sie produzieren und die kommunale Infrastruktur nutzen. Müssen sie aber nicht.

Wenn sich dann Bund und Land noch an das Konnexitätsprinzip halten würden, dann ginge es Alfeld richtig gut. Allein eine Zahlung der Beträge, die Jahr für Jahr vor Ort in Alfeld ausgegeben werden müssen, um den gesetzlichen Anforderungen von Bund und Land in den unterschiedlichsten Bereichen der Daseinsvorsorge gerecht zu werden, würden unseren kommunalen Haushalt ausgleichen und unseren Kämmerer wieder wesentlich ruhiger schlafen lassen.

Alfeld ist eine Kommune die extrem besuchens- und lebenswert ist, wirtschaftlich floriert und im Sinne der Bürgerinnen und Bürger agiert. Vieles wird vor Ort richtig gemacht, und nur manches falsch. Und dennoch verlieren wir finanziell Jahr für Jahr an Substanz. Alfeld ist eine ganz normale niedersächsische Stadt...

www.alfeld.de



Dr. Jan Arning,
Hauptgeschäftsführer

Liebe Leserin, lieber Leser,

auch im neuen Jahr hat uns das Corona-Virus – diesmal mit der Omikron-Variante – fest im Griff. Die Hoffnung auf ein „relativ normales“ Leben mit oder trotz Corona scheint sich – zumindest bis zum Frühjahr – erst einmal nicht zu erfüllen. Ohne Kontaktbeschränkungen wird es zu Beginn des neuen Jahres sicherlich nicht gehen.

Die Pandemie wird uns voraussichtlich auch das gesamte Jahr 2022 begleiten, denn es ist absehbar, dass wir die gesamte Bevölkerung noch ein- oder zweimal werden impfen müssen. Daher stellen Land und Kommunen aktuell die Weichen für eine längerfristige und nachhaltige Impfkampagne; in der Hoffnung, dass der Bund den Fehler aus dem vergangenen Jahr nicht wiederholt und das staatliche Impfen durch die Schließung der Impfzentren auch in 2022 wieder abrupt abbricht. Die Landesregierung hat jedenfalls dankenswerterweise erst einmal einen Einsatzauftrag für die Mobilen Impfteams bis zum 31. Dezember 2022 erteilt und damit ein klares Bekenntnis für das staatliche Impfen abgegeben. Darüber hinaus hat Gesundheitsministerin Behrens den kommunalen Spitzenverbänden im Dezember des vergangenen Jahres Gespräche darüber angeboten, ob es bei der aktuellen Struktur der Mobilen Impfteams, die vielerorts mittlerweile ja längst zu stationären Einrichtungen geworden sind, bleiben soll, oder ob die Impfzentren wieder geöffnet werden können.

Der NST ist für beide Wege offen, tendiert aus zwei Gründen aber eher in Richtung Wiedereröffnung der Impfzentren. Einmal konnte insbesondere das stationäre Impfen in den Impfzentren besser organisiert werden als mit den mobilen Impfteams; lange Warteschlangen im Freien hat es jedenfalls in den Impfzentren nicht gegeben. Zum zweiten erleichtert die Feststellung eines außergewöhnlichen Ereignisses von landesweiter Tragweite die Gewinnung und die Bindung von impfbefähigtem Personal der Hilfsorganisationen.

Die Pandemie wird leider auch Auswirkungen auf unsere Städteversammlung im März 2022 in Hannover haben. Sie wird nicht in der gewohnten Art und Weise durchgeführt werden können. Das Präsidium des NST hat im Dezember des vergangenen Jahres vor dem Hintergrund des sich stark verschärfenden Infektionsgeschehens beschlossen, dass die diesjährige Städteversammlung nur als eintägige Veranstaltung am 9. März 2022 durchgeführt werden soll. Sie wird mit dem öffentlichen Teil, also der verbandspolitischen Rede unseres Präsidenten und der Rede des Ministerpräsidenten, beginnen. Daran anschließen wird sich der nichtöffentliche Teil der Städteversammlung, in dem unter anderem das neue Präsidium für die Kommunalwahlperiode bis 2026 gewählt werden wird. Foren wird es diesmal leider nicht geben. Wir

planen derzeit auch nur eine inhaltliche Resolution, die den thematischen Schwerpunkt der öffentlichen Städteversammlung und der Rede unseres Präsidenten bilden wird. Um die Durchführung der Städteversammlung in Präsenz in den Räumlichkeiten des Hannover Congress Centrum in jedem Falle gewährleisten zu können, muss die Teilnehmerzahl auf zwei Vertreterinnen und Vertreter je Mitgliedskommune beschränkt werden.

Der Ausblick auf das neue Jahr stimmt also nicht unbedingt zuversichtlich, denn eins hat sich leider nicht verändert: Wir können weiter nur auf Sicht fahren. Unter diesen Umständen wünsche ich Ihnen einen bestmöglichen und erfolgreichen Start in das neue Jahr.

Herzliche Grüße aus Hannover!

A handwritten signature in black ink, consisting of the first name 'Jan' and a stylized last name 'Arning'.

Ihr
Dr. Jan Arning

Corona in Niedersachsen – ein neuer Überblick

Fortsetzung des Artikel Seite 5 ff., NST-N 4/2021

Meldungen aus November 2021

- 30.11.2021: Zum Austausch zwischen Bund und Ländern und zum weiteren Vorgehen in der Pandemie
- 30.11.2021: Land schafft mit neuer Verordnung Reserven für COVID-Patienten in den Krankenhäusern
- 29.11.2021: Erster Verdachtsfall der Omikron-Variante in Niedersachsen – Landesgesundheitsamt sequenziert
- 26.11.2021: Gesundheitsministerin Behrens zu offenkundigen Lieferproblemen bei COVID-Impfstoffen
- 26.11.2021: Klarstellung zur Feststellung eines landesweiten Katastrophenfalles
- 26.11.2021: Wirtschaftsministerium unterstützt Gastronomie erneut mit 55 Millionen Euro
- 26.11.2021: „Kleeblatt“ ist aktiv – länderübergreifende Verlegung von Intensivpatienten hat begonnen
- 25.11.2021: Infektionsschutzgesetz bringt neue Regeln
- 24.11.2021: Erfolgreicher Schlag der Hildesheimer Polizei gegen Impfpassfälscher
- 24.11.2021: Niedersachsen unterstützt im Rahmen der „Kleeblatt“-Verlegungen ab sofort weitere Bundesländer
- 23.11.2021: Kultusminister Grant Hendrik Tonne: „Präsenz sichern, Gesundheit schützen“
- 23.11.2021: Ernste Lage auch in Niedersachsen – erneute Verschärfung der Corona-Regelungen
- 19.11.2021: Kontrollen zur Einhaltung der aktuellen 2G- und 3G-Regelungen in Niedersachsen

- 18.11.2021: Statement Ministerpräsident Weil im Anschluss an die heutige Ministerpräsidentenkonferenz
- 16.11.2021: Niedersachsen weitet Impfangebote massiv aus
- 16.11.2021: Polizei bereitet Booster-Impfkampagne für Polizistinnen und Polizisten in Niedersachsen vor
- 12.11.2021: Erste Testwoche nach Herbstferien in Schulen ausgewertet
- 12.11.2021: Statement Wirtschaftsminister Dr. Althusmann zu 3G am Arbeitsplatz und Corona-Hilfen
- 10.11.21: 30 Millionen Euro für mobile Luftfilter in Schulen und Kitas
- 09.11.2021: Niedersachsen steigt schrittweise um auf „2G“!
- 09.11.2021: Landtagsrede Ministerin Behrens „Impfschutz in Niedersachsen für den Winter sichern“
- 05.11.2021: Expertenkreis will Kriterienkatalog für die Diagnostik von Long-COVID-Patienten erarbeiten
- 05.11.2021: Ergebnisse der Konferenz der Gesundheitsministerinnen und -minister
- 02.11.2021: Unaufgeregter und routinierter Start nach den Herbstferien

Meldungen aus Oktober 2021

- 29.10.2021: Schulstart nach den Herbstferien mit täglichen Tests und Masken
- 29.10.2021: Niedersächsische Industrie investierte im Corona-Jahr 2020 mehr als sechs Milliarden Euro
- 19.10.2021: Corona in der kalten Jahreszeit: Niedersachsen gut vorbereitet auf Herbst und Winter
- 13.10.2021: Landtagsrede Ministerin Behrens zu „Wann kommt der Freedom Day in Niedersachsen?“
- 11.10.2021: Statement von Gesundheitsministerin Behrens zur heutigen Gesundheitsministerkonferenz
- 07.10.2021: Herbst- und Weihnachtsmärkte und richtig große Veranstaltungen
- 06.10.2021: Kultusminister Tonne beim Schulleitungsverband: Lockerung bei Corona Maßnahmen
- 06.10.2021: Niedersächsischer Inklusionsrat und Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen
- 05.10.2021: Auftragseingänge im August 2021: „Nach-Corona-Boom“ der niedersächsischen Industrie noch spürbar
- 04.10.2021: Expertenkreis diskutiert Pandemiefolgen für Kinder und Jugendliche



Meldungen aus September 2021

- 21.09.2021: Änderung der niedersächsischen Corona-Verordnung: Gut geschützt in den Herbst
- 21.09.2021: Niedersachsen bringt Absonderungsverordnungen auf den Weg
- 16.09.2021: Startschuss für Konzertreihe mit Einlasscheck durch Corona-Spürhunde
- 15.09.2021: Landtagsrede Kultusminister Tonne
- 13.09.2021: Leben mit COVID – Forschung und Translation stärken
- 07.09.2021: Land und Kommunen stellen Konzept zum Einsatz von mobilen Impfteams vor
- 03.09.2021: Auftragseingänge im Juli 2021: „Nach-Corona-Boom“ der niedersächsischen Industrie schwächt sich ab
- 02.09.2021: Ausstattung von Klassenräumen mit mobilen Lüftungsgeräten

Meldungen aus August 2021

- 24.08.2021: Eine neue Corona-Verordnung für eine neue Phase der Pandemie
- 24.08.2021: Land erweitert Testmöglichkeiten für Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung
- 24.08.2021: Maximale Präsenz bei maximaler Sicherheit: Offene Kitas und Schulen bei höchsten Sicherheit
- 20.08.2021: Landesweite Impfaktionen für junge Menschen ab 12 Jahren
- 16.08.2021: STIKO empfiehlt Corona-Impfung ab 12 Jahren ohne Einschränkungen
- 10.08.2021: Neue Strategie in der Pandemiebewältigung – mehr Freiheiten für Geimpfte
- 10.08.2021: Corona-Impfung: Neues Impfintervall für Genesene
- 03.08.2021: Verkürzte Intervalle für Erstimpfung mit mRNA-Impfstoffen in den Impfzentren ab Mitte August

Meldungen aus Juli 2021

- 30.07.2021: Gesundheitsministerin Behrens besucht niedrigschwelliges Impfangebot der Stadt Oldenburg
- 27.07.2021: Niedersachsen wirbt mit großangelegter Kampagne für die Corona-Impfung
- 27.07.2021: Übergangsregelung in der Niedersächsischen Corona-Verordnung
- 23.07.2021: Eilantrag gegen die Anordnung einer Quarantäne nach Besuch einer Diskothek erfolglos
- 23.07.2021: 1,5 Millionen Euro zur Erforschung der Einsatzmöglichkeiten von Corona-Spürhunden
- 19.07.2021: Enge Begleitung der Härtefallhilfen für Unternehmen

- 16.07.2021: Land verlängert Sonderimpfaktion für Kinder und Jugendliche ab 12 Jahren
- 15.07.2021: Änderungen in der Corona-Verordnung des Landes Niedersachsen
- 14.07.2021: Langzeitfolgen nach überstandener Corona-Virus-Infektion – Unterstützung gefordert
- 13.07.2021: Absage an Impfpflicht für Lehrkräfte
- 13.07.2021: Sonderimpfaktion für Kinder und Jugendliche ab 12 Jahren
- 08.07.2021: Antwort auf dringliche Anfrage: „Mehr Sommer“ für Kinder und Jugendliche?
- 08.07.2021: 2020 starben in Niedersachsen 1945 Menschen an und 129 Menschen mit COVID-19
- 07.07.2021: Umstellung auf Kreuzimpfung für Astra-Zeneca: Land liefert rund 90 000 Dosen mRNA-Impfstoff
- 07.07.2021: Landtagsrede Ministerin Behrens – Niedersachsen auf dem Weg aus der Pandemie? – Impferfolge sichern
- 06.07.2021: Kabinett aktualisiert den Finanzierungsplan zum COVID-19-Sondervermögen
- 06.07.2021: „Startklar in die Zukunft“ – Kabinett beschließt Kinder- und Jugendprogramm
- 02.07.2021: Neues Corona-Sonderprogramm für Kultureinrichtungen und Kulturvereine
- 02.07.2021: Niedersachsen setzt STIKO-Empfehlung um
- 01.07.2021: Neues Projekt erforscht gesellschaftliche Folgen der Pandemie
- 01.07.2021: Auf dem Weg zurück auf den Campus

Meldungen aus Juni 2021

- 30.06.2021: Impfangebot für Polizei und Geschäftsbereich des Niedersächsischen Innenministeriums
- 29.06.2021: Mehr Impfstoff im Juli – Gesundheitsministerin Behrens ruft zur Impfung vor den Ferien auf
- 22.06.2021: Vollständiger Regelbetrieb bei hohen Schutzmaßnahmen – und Zeit zum Ankommen
- 21.06.2021: Impfzentren des Landes stellen seit heute digitales Impfbuch aus
- 18.06.2021: Niedersachsen lockert Maßnahmen an Schulen: Keine Maskenpflicht mehr auf Schulhöfen
- 18.06.2021: Katastrophenschutz in Niedersachsen: Pistorius zur heutigen ersten Corona-Bilanz des Landkreistages
- 18.06.2021: Integration in Zeiten von Corona – Niedersächsischer Integrationspreis 2021
- 17.06.2021: Statement von Gesundheitsministerin Daniela Behrens zum Fortschritt der Impfkampagne
- 16.06.2021: Wichtige Beschlüsse für Kinder, Jugendliche und Betroffene von Long-COVID
- 15.06.2021: Anpassung an die Corona-Pandemie – Erholungsurlaubsverordnung

41. Hauptversammlung des Deutschen Städtetages in Erfurt

Die 41. Hauptversammlung des Deutschen Städtetages fand vom 16. bis 18. November 2021 unter dem Motto „Was das Leben ausmacht. Die Städte in Deutschland“ in der Landeshauptstadt Erfurt statt. Mit Blick auf die Corona-Pandemie musste die Hauptversammlung einmal verschoben, konnte dann aber mit einer erheblich redu-

zierten Teilnehmerzahl unter strengen Corona-Auflagen durchgeführt werden. Gleichwohl war die 41. Hauptversammlung ein voller Erfolg, wie die nachfolgend abgedruckte Erfurter Erklärung belegt. Inhaltliche Schwerpunkte der 41. Hauptversammlung waren glücklicherweise nicht die Corona-Pandemie, sondern Innen-

städte, Klimawandel, Smart City und Gleichstellung. Mit seiner 41. Hauptversammlung hat der Deutsche Städtetag eindrucksvoll bewiesen, dass auch in Zeiten der Pandemie Großveranstaltungen verantwortungsbewusst, für die Teilnehmenden interessant und mit guten Ergebnissen durchzuführen sind.

1/20

WAS DAS LEBEN AUSMACHT.
Die Städte in Deutschland

Deutscher Städtetag 

Erfurter Erklärung zur 41. Hauptversammlung des Deutschen Städtetages vom 16.–18. November 2021 in Erfurt

DIE STÄDTE IN DEUTSCHLAND

1. WOLLEN DIE LEBENSQUALITÄT VOR ORT VERBESSERN.

Nur die Städte können mit ihrer gestaltenden Politik Orte schaffen, an denen sich die Menschen zu Hause fühlen. Die Städte wollen sichern und leisten, was das Leben ausmacht: Begegnung und Teilhabe im Alltag, im öffentlichen Raum, auf dem Spielplatz, im Stadion, im Verein, in kulturellen und sozialen Einrichtungen. Das Lebensgefühl der Menschen entscheidet über Identifikation und Teilhabe. Die Städte sind Impulsgeber und strahlen weit in die Region aus. Hier zeigt sich Veränderungsdruck, aber auch die kreative Kraft der Städte. Diese kreative Kraft wollen wir einbringen.

2. WOLLEN DEN GESELLSCHAFTLICHEN ZUSAMMENHALT SICHERN.

Die Städte stehen ein für demokratische Werte, offenen Diskurs, Beteiligung, Vielfalt und Toleranz sowie Gleichstellung aller Geschlechter. Sie stellen sich ausdrücklich gegen Haltungen, die diese Werte nicht anerkennen und unterminieren, und damit gegen gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit. Stadtpolitik ist nah dran, kann Konflikte lösen und verhindern helfen. Die Gemeinwohlorientierung zeichnet die Städte aus, sie ist sinnstiftend, schafft die Grundlagen für ein gesell-

schaftliches Zusammenleben und die eigene Entfaltung. Stabile Stadtgesellschaften entstehen durch die Kraft aller und im gegenseitigen Respekt. Sie sind unabdingbar für ein stabiles Land. Die Stadt als Raum von Zusammenhalt steht und fällt mit der Glaubwürdigkeit der lokalen Politik. Das ist und bleibt unser Anspruch.

3. WOLLEN DEN KLIMASCHUTZ NOCH STÄRKER VORANTREIBEN.

Die Weltklimakonferenz ist Aufforderung für die Städte, noch mehr und schneller Maßnahmen für den Klimaschutz anzugehen. Klimaschutz ist eine dringliche Aufgabe für alle. Wir Städte übernehmen Verantwortung. Die Städte investieren in erneuerbare Energien und die energetische Gebäudesanierung, fördern Ressourcen- und Energieeffizienz und mildern die Folgen des Klimawandels vor Ort. Sie haben mit den Stadtwerken starke Partner und dezentrale Strukturen, um etwa bei den Wärmenetzen schneller CO₂-neutral zu werden und die Energiewende voranzutreiben. Der CO₂-Preis muss schnell auf mehr als 50 Euro pro Tonne Kohlendioxid angehoben und die Einnahmen müssen konsequent in den Klimaschutz gesteckt werden. Der höhere CO₂-Preis darf die Verbraucherinnen und Verbraucher sowie Wirtschaft und Gewerbe nicht über Gebühr belasten; Klimaschutz muss sozial gerecht ausgestaltet sein.

4. WOLLEN WIRKSAMER UMSTEUERN IN DER VERKEHRSPOLITIK.

Der ÖPNV ist Motor und Taktgeber für eine nachhaltige Mobilität. Wir müssen mehr Anreize und wo nötig auch Regeln setzen, das Auto stehenzulassen. Das geht nur mit einem gut ausgebauten Netz von Bussen und Bahnen mit emissionsfreien Antrieben, einer engeren Taktung, attraktiven Angeboten sowie guten Verbindungen ins Umland. Fuß- und Radwege müssen einen höheren Stellenwert erhalten. Wir brauchen mehr Handlungsspielräume für autonome verkehrspolitische Entscheidungen vor Ort, zum Beispiel bei Tempo 30. Der Güterverkehr muss nachhaltig abgewickelt werden. Für all das ist eine nie dagewesene gemeinsame Investitionsoffensive und das Erweitern von nachhaltigen Mobilitätsangeboten von Bund, Ländern und Kommunen nötig. Dafür braucht es einen Ausgleich der coronabedingten Einnahmeausfälle und eine Erhöhung der Regionalisierungsmittel um mindestens 1,7 Milliarden Euro.

5. WOLLEN DIE RAHMENBEDINGUNGEN FÜR LEBENDIGE ZENTREN SETZEN.

Wohnen, Leben, Arbeiten und Erleben ist die Vision für unsere Innenstädte. Die Städte gestalten Plätze und Orte, an denen sich die Menschen gerne aufhalten und begegnen. Sie bringen die Akteure zusammen, schieben nachhaltige Investitionen in die Vielfalt von Nutzungen an, helfen dem Einzelhandel bei der Digitalisierung, fördern Kooperationen und schaffen Raum für kreative Lösungen. Über das Bundesprogramm Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren hinaus braucht es in den nächsten fünf Jahren Fördermittel von jährlich 500 Millionen Euro.

6. WOLLEN MEHR BEZAHLBAREN WOHNRAUM SCHAFFEN.

Die Städte wollen steuern, was wann und wo gebaut wird. Kommunale Bodenfonds, in die auch Bund und Länder nicht mehr benötigte Grundstücke einbringen, helfen ebenso wie erleichterte Planungsverfahren. Grundstücke der öffentlichen Hand sind Teil des Gemeinwohls. Sie sollten an die Kommunen nur vergünstigt verkauft werden. Eine Zielmarke von 400 000 neuen Wohnungen jährlich ist richtig und ambitioniert. Von den 300 000 Wohnungen ohne Sozialbindung müssen mindestens 20 Prozent im preisgünstigen Bereich liegen.

7. WOLLEN BILDUNGSSCHANCEN UND CHANCEN-GERECHTIGKEIT SICHERN.

Von der Kita und schulischen Ganztagsangeboten über die Volkshochschulen bis hin zum Jobcenter schaffen die Städte die Voraussetzungen für individuelle Zukunftschancen, Integration und lebenslanges Lernen. Als Schulträger treiben sie die Digitalisierung in der Bildung voran. Ein Masterplan muss

Zuständigkeiten und Finanzierung zwischen Bund, Ländern und Schulträgern neu festlegen und alle Bildungseinrichtungen einbeziehen. Medienkompetenz zu vermitteln und digitale Teilhabe sicherzustellen, ist eine Zukunftsaufgabe, die nur gemeinsam gelingen kann.

8. WOLLEN INNOVATIVE UND MODERNE DIENSTLEISTER SEIN.

Wie Gesetze wirken, zeigt sich, wenn sie umgesetzt werden. Dabei kommt es auf Strukturen und Abläufe an, noch wichtiger aber ist die Kultur der Verwaltung. Werte und Tugenden der öffentlichen Verwaltung müssen neu diskutiert werden. Wir brauchen und wollen beides, Stabilität und Kontinuität ebenso wie Neugier und Offenheit. Verwaltungsprozesse müssen durchgängig digitalisiert werden. Für einheitliche Bundesangelegenheiten sollte der Bund auch zentrale technische Prozesse und IT zur Verfügung stellen, zum Beispiel beim Führerschein, dem Personalausweis, Elterngeld und Wohngeld.

9. WOLLEN IHRER ROLLE IN EUROPA UND DER WELT GERECHT WERDEN.

Entscheidungen vor Ort wirken schon längst nicht mehr nur lokal. Wir alle tragen Verantwortung für unseren Planeten und ein friedliches Zusammenleben. Die Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen und die Leipzig Charta 2.0 sind dabei Richtschnur und Verpflichtung. Ohne die Städte im europäischen und globalen Schulterschluss ist die Jahrhundertaufgabe Klimaschutz nicht zu meistern. Die Städte leben Völkerverständigung und globale Solidarität vor. Ihre Rolle muss im europäischen Gesetzgebungsprozess und in der außenpolitischen Arbeit der Bundesregierung stärker gewürdigt werden.

10. BRAUCHEN FÜR ALL DIESE ZIELE STABILE FINANZEN UND ENTSCHEIDUNGSSPIELRÄUME.

Der Bedarf an Investitionen ist riesig. Die Städte sind unverändert größter öffentlicher Investor. Sie brauchen einen höheren Anteil am Steueraufkommen und einen Ausgleich der Einnahmeverluste durch Corona. Allein in den Jahren 2021 bis 2023 fehlen den Kommunen knapp acht Milliarden Euro an Steuereinnahmen. Ein Einbruch der kommunalen Investitionen muss unbedingt verhindert werden. Die Finanzpolitik von Bund und Ländern muss der zentralen Rolle der Städte Rechnung tragen. Es darf keine neuen Aufgaben zu Lasten der Städte ohne Ausgleich mehr geben. Altschulden dürfen die Gestaltungsmöglichkeiten der betroffenen Städte nicht länger erdrücken. Förderprogramme müssen praktikabel ausgestaltet werden. Und wir brauchen viel größere Spielräume, selbst entscheiden zu können, was vor Ort erforderlich und gewünscht ist – etwa für nachhaltige Mobilität und Klimaschutz.

„Recht gesprochen!“



Recht gesprochen! informiert über aktuelle Entscheidungen. Inhaltlich beschränkt sich die Rechtsprechungsübersicht nicht auf bestimmte Rechtsgebiete oder auf die Niedersächsische Justiz, aber auf wichtige Entscheidungen für die kommunale Praxis.

Zusammengestellt von **Stefan Wittkop**,
Beigeordneter beim Niedersächsischen Städtetag

Keine landesweite Ladenöffnung an den Adventssonntagen

Das Oberverwaltungsgericht hat heute einem Eilantrag der Dienstleistungsgewerkschaft ver.di gegen die nordrhein-westfälische Coronaschutzverordnung stattgegeben. Die nun außer Vollzug gesetzte Regelung sieht vor, dass zur Vermeidung von Infektionsgefahren durch einen unregulierbaren Kundenandrang Verkaufsstellen des Einzelhandels ausnahmsweise zur Entzerrung des Einkaufsgeschehens am 29. November 2020, 6., 13. und 20. Dezember 2020 sowie am 3. Januar 2021 auch sonntags zwischen 13:00 Uhr und 18:00 Uhr öffnen dürfen.

Der für das Infektionsschutzrecht zuständige 13. Senat hat zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt: Die angegriffene Regelung sei aller Voraussicht nach rechtswidrig und würde in einem Hauptsacheverfahren für unwirksam erklärt werden. Maßstab für die Überprüfung sei ausschließlich das Infektionsschutzrecht. Die in der Coronaschutzverordnung landesweit zugelassenen Sonntagsöffnungen seien voraussichtlich keine notwendige Schutzmaßnahme im Sinne der infektionsschutzrechtlichen Generalklausel, auf die das Land sie gestützt habe. Das für sich genommen legitime Ziel des Verordnungsgebers, das Einkaufsgeschehen an den vier Adventssamstagen und am ersten Samstag im neuen Jahr zu

entzerren, rechtfertige jedenfalls keine landesweite Sonntagsöffnung des Einzelhandels. Dass an diesen Samstagen landesweit oder jedenfalls in der überwiegenden Zahl der nordrhein-westfälischen Innenstädte mit einem so großen Kundenandrang zu rechnen sei, dass aus infektionsschutzrechtlicher Sicht eine Entzerrung erforderlich wäre, habe der Verordnungsgeber selbst nicht geltend gemacht und sei auch sonst nicht ersichtlich. Im Gegenteil spreche alles dafür, dass in vielen, insbesondere ländlichen Gegenden und vor allem in kleineren Städten der Kundenandrang auch an den Adventssamstagen überschaubar bleiben werde. Angesichts dessen könne offen bleiben, inwieweit die Lage in den größeren Städten möglicherweise eine andere sei. Selbst wenn man jedoch für diese einen verstärkten Kundenzustrom unterstelle, bestünden erhebliche Zweifel an der Eignung der Sonntagsöffnung, das Infektionsrisiko einzudämmen. Es könne nicht ohne Weiteres angenommen werden, dass sich dadurch lediglich das Kundenaufkommen des Samstags nunmehr auf diesen und auf den folgenden Sonntag verteilen werde. Vielmehr erscheine es nicht zuletzt mit Blick auf den derzeitigen Mangel an anderen Möglichkeiten der Freizeitgestaltung zumindest ebenso naheliegend, dass durch die Öffnung am Sonntag zusätzliche Kunden dazu animiert würden, sich in die Innenstädte zu begeben. In diesem Fall aber wäre ein infektions-

schutzrechtlich unerwünschtes erhöhtes Kundenaufkommen in den größeren Städten und Einkaufszentren sowohl am Samstag als auch am Sonntag zu verzeichnen. Die hiermit verbundenen zusätzlichen Sozialkontakte nicht nur in den Innenstädten, sondern auch im öffentlichen Nahverkehr auf dem Weg dorthin stünden im Widerspruch zu dem ansonsten vom Ordnungsgeber verfolgten Konzept, aus Infektionsschutzgründen soziale Kontakte vor allem in der Freizeit weitgehend einzuschränken. Mit Blick auf öffentlich geäußerte Erwartungen aus Kreisen des Einzelhandels hat der Senat darauf hingewiesen, dass das pandemiebedingt große wirtschaftliche Interesse an den Sonntagsöffnungen zwar verständlich sei, infektionsschutzrechtlich aber keine Rolle spielen könne.

Der Beschluss ist unanfechtbar.

Aktenzeichen: 13 B 1712/20.NE

Quelle: Pressemitteilung des OVG Münster vom 24. November 2020

Gesetz zur Mietenbegrenzung im Wohnungswesen in Berlin („Berliner Mietendeckel“) nichtig

BVerfG, Beschluss vom 25. März 2021
2 BvF 1/20, 2 BvL 5/20, 2 BvL 4/20
Pressemitteilung Nr. 28/2021 vom
15. April 2021

Mit heute veröffentlichtem Beschluss hat der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts das Gesetz zur Mietenbegrenzung im Wohnungswesen in Berlin (MietenWoG Bln) für mit dem Grundgesetz unvereinbar und deshalb nichtig erklärt.

Regelungen zur Miethöhe für frei finanzierten Wohnraum, der auf dem freien Wohnungsmarkt angeboten werden kann (ungebundener Wohnraum), fallen in die konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeit. Die Länder sind nur zur Gesetzgebung befugt, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungskompetenz keinen abschließenden Gebrauch gemacht hat (Art. 70, Art. 72 Abs. 1 GG). Da der Bundesgesetzgeber das Mietpreisrecht in den §§ 556 bis 561 BGB abschließend geregelt hat, ist aufgrund der Sperrwirkung des Bundesrechts für die Gesetzgebungs-

befugnis der Länder kein Raum. Da das MietenWoG Bln im Kern ebenfalls die Miethöhe für ungebundenen Wohnraum regelt, ist es insgesamt nichtig.

Sachverhalt:

Das MietenWoG Bln trat – mit Ausnahme des § 5 MietenWoG Bln – am 23. Februar 2020 in Kraft. Der „Berliner Mietendeckel“ besteht für die von seinem Anwendungsbereich erfassten Wohnungen im Wesentlichen aus drei Regelungskomplexen: einem Mietstopp, der eine Miete verbietet, die die am 18. Juni 2019 (Stichtag) wirksam vereinbarte Miete überschreitet (vgl. §§ 1, 3 MietenWoG Bln), einer lageunabhängigen Mietobergrenze bei Wiedervermietungen (vgl. §§ 1, 4 MietenWoG Bln), wobei gebäude- und ausstattungsbezogene Zuschläge sowie bestimmte Modernisierungsumlagen erlaubt sind (vergleiche §§ 1, 4 in Verbindung mit §§ 6, 7 MietenWoG), sowie einem gesetzlichen Verbot überhöhter Mieten (vergleiche §§ 1, 5 MietenWoG Bln). Auf Neubauten, die ab dem 1. Januar 2014 erstmalig bezugsfertig wurden, finden die Vorschriften des MietenWoG Bln dagegen keine Anwendung.

Die Antragsteller im Verfahren der abstrakten Normenkontrolle (2 BvF 1/20) – 284 Abgeordnete des Deutschen Bundestages der Fraktionen von CDU/CSU und FDP – halten das MietenWoG Bln für unvereinbar mit der grundgesetzlichen Verteilung der Gesetzgebungskompetenzen (Art. 70 ff. GG). Die beiden Richtervorlagen (2 BvL 4/20 und 2 BvL 5/20) betreffen die Vereinbarkeit von § 3 MietenWoG Bln mit dem Grundgesetz.

Wesentliche Erwägungen des Senats:

Das MietenWoG Bln ist mit Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Art. 72 Abs. 1 GG unvereinbar und nichtig.

1. Das Grundgesetz geht von einer in aller Regel abschließenden Verteilung der Gesetzgebungskompetenzen zwischen Bund und Ländern aus. Abgrenzung und Inhalt der Gesetzgebungsbefugnisse von Bund und Ländern richten sich dabei ausschließlich nach Art. 70 ff. GG. Die Gesetzgebungskompetenzen werden insbesondere mittels

der Kataloge der Art. 73 und Art. 74 GG durchweg alternativ voneinander abgegrenzt. Doppelzuständigkeiten sind dem Grundgesetz in der Regel fremd. Der Bund hat demnach das Recht zur Gesetzgebung, soweit das Grundgesetz ihm dieses ausdrücklich zuweist. Der Kompetenzbereich der Länder wird daher grundsätzlich durch die Reichweite der Bundeskompetenzen bestimmt, nicht umgekehrt. Eine Zuständigkeitsvermutung zugunsten der Länder kennt das Grundgesetz nicht. Öffnungsklauseln in Bundesgesetzen sind zwar zulässig, gewähren den Ländern aber keine über die Öffnung hinausgehenden Spielräume.

2. Die konkurrierende Gesetzgebung regelt das Grundgesetz im Wesentlichen in den Art. 72 und Art. 74 sowie Art. 105 GG abschließend. Macht der Bund von der konkurrierenden Gesetzgebung Gebrauch, verlieren die Länder gemäß Art. 72 Abs. 1 GG das Recht zur Gesetzgebung in dem Zeitpunkt („solange“) und in dem Umfang („soweit“), in dem der Bund die Gesetzgebungskompetenz zulässigerweise in Anspruch nimmt (sogenannte Sperrwirkung). Soweit die Sperrwirkung reicht, entfällt die Gesetzgebungskompetenz der Länder. Sie verhindert für die Zukunft den Erlass neuer Landesgesetze und entzieht in der Vergangenheit erlassenen Landesgesetzen die Kompetenzgrundlage, sodass sie nichtig sind beziehungsweise werden. Die Sperrwirkung setzt voraus, dass bundes- und landesgesetzliche Regelung denselben Gegenstand betreffen. In sachlich-inhaltlicher Hinsicht reicht sie so weit, wie der Bundesgesetzgeber eine erschöpfende, also lückenlose und abschließende Regelung getroffen hat beziehungsweise treffen wollte.

3. Regelungen zur Miethöhe für ungebundenen Wohnraum fallen als Teil des sozialen Mietrechts in die konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeit für das bürgerliche Recht im Sinne von Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG.

Nach dem durch Staatspraxis und Regelungstradition seit nunmehr 150 Jahren geprägten Rechtsverständnis umfasst das bürgerliche Recht die Gesamtheit aller Normen, die herkömmlicherweise dem Zivilrecht

zugerechnet werden. Entscheidend ist, ob durch eine Vorschrift Privatrechtsverhältnisse geregelt werden, also die Rechtsverhältnisse zwischen Privaten und die sich aus ihnen ergebenden Rechte und Pflichten. Das Recht der Mietverhältnisse ist seit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs am 1. Januar 1900 in den §§ 535 ff. BGB geregelt und – ungeachtet zahlreicher Änderungen – ein essentieller Bestandteil des bürgerlichen Rechts. Das gilt auch für die Mietverhältnisse über Wohnungen (§ 549 BGB). Der Mietvertrag ist das Ergebnis privatautonomer Entscheidungen der Vertragsparteien. Das gilt selbst dann, wenn die privatautonom begründeten Rechte und Pflichten durch den Gesetzgeber näher ausgestaltet oder begrenzt werden.

4. Mit den §§ 556 bis 561 BGB hat der Bundesgesetzgeber von der konkurrierenden Zuständigkeit für das Mietpreisrecht als Teil des bürgerlichen Rechts abschließend Gebrauch gemacht.

Schon Regelungsintensität und Regeldichte der bundesgesetzlichen Vorschriften legen nahe, dass es sich bei den §§ 556 ff. BGB um eine umfassende und abschließende Regelung handelt. Die §§ 556 ff. BGB enthalten zudem keine Regelungsvorbehalte, Öffnungsklauseln oder Ermächtigungsvorschriften, die den Ländern den Erlass eigener oder abweichender mietpreisrechtlicher Vorschriften ermöglichen würden. Das ausdifferenzierte Regelungssystem und der Zusammenhang mit dem Kündigungsschutzrecht machen vielmehr deutlich, dass der Bundesgesetzgeber eine abschließende Regelung treffen wollte. Das wird durch die in § 556d Abs. 2 BGB normierte Verordnungsermächtigung nicht in Frage gestellt. Die Länder führen insoweit lediglich eine Regelung aus, die der Bund ausweislich Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG nach Inhalt, Zweck und Ausmaß inhaltlich weitgehend determiniert hat; eine eigenständige Regelungsbefugnis ist damit nicht verbunden.

Seit dem Mietrechtsreformgesetz vom 9. Juni 2001 hat der Bundesgesetzgeber – vom Bundesverfassungsgericht unbeanstandet – Regelungen der Miethöhe allein auf Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG

gestützt. Mit dem Mietrechtsnovellierungsgesetz vom 21. April 2015 wurde zudem die in den §§ 556d ff. BGB geregelte Mietpreisbremse erstmals in das Bürgerliche Gesetzbuch aufgenommen. Der Begründung des Gesetzentwurfs lässt sich eine umfassende Abwägung aller berührten Belange entnehmen, und damit das Ziel eines abschließenden Interessenausgleichs zwischen den Mietvertragsparteien, der in der Folgezeit mehrfach nachjustiert wurde: Das Mietrechtsanpassungsgesetz vom 18. Dezember 2018 sollte verhindern, dass Mieter ihre Wohnungen aufgrund von Modernisierungen verlassen müssen. Das Gesetz zur Verlängerung des Betrachtungszeitraums für die ortsübliche Vergleichsmiete vom 21. Dezember 2019 intendierte eine moderate Modifikation der „ortsüblichen Vergleichsmiete“ des § 558 Abs. 2 Satz 1 BGB, namentlich die Verlängerung des Betrachtungszeitraums von vier auf sechs Jahre. Am 19. März 2020 beschloss der Bundestag schließlich das Gesetz zur Verlängerung und Verbesserung der Regelungen über die zulässige Miethöhe bei Mietbeginn, mit dem den Ländern die Möglichkeit eingeräumt wurde, die Mietpreisbremse für einen klar umrissenen Zeitraum weiter anzuwenden.

Spätestens mit dem Mietrechtsnovellierungsgesetz hat der Bund die Bemessung der höchstens zulässigen Miete für ungebundenen Wohnraum abschließend geregelt. In den vergangenen sechs Jahren hat er mit den vier genannten, teils umfangreichen Gesetzen auf die sich verschärfende Wohnungssituation in den Ballungsgebieten reagiert und versucht, mit detaillierten Regelungen einen Ausgleich zwischen den grundrechtlich geschützten Interessen der Vermieter und der Mieter zu gewährleisten und hierdurch die Mietpreisentwicklung in angespannten Wohnungsmärkten zu dämpfen.

Da der Bundesgesetzgeber von seiner konkurrierenden Kompetenz jedenfalls im Hinblick auf die Festlegung der höchstzulässigen Miete bei ungebundenem Wohnraum abschließend Gebrauch gemacht hat, sind die Länder von Regelungen der Miethöhe in diesem Bereich ausgeschlossen (Art. 72 Abs. 1 GG).

5. Der „Berliner Mietendeckel“ und die bundesgesetzliche Mietpreisbremse regeln im Wesentlichen denselben Gegenstand, nämlich den Schutz des Mieters vor überhöhten Mieten für ungebundenen Wohnraum. Das MietenWoG Bln verengt dabei allerdings die durch die bundesrechtlichen Regelungen belassenen Spielräume der Parteien des Mietvertrags und führt ein paralleles Mietpreisrecht auf Landesebene mit statischen und marktunabhängigen Festlegungen ein; es statuiert gesetzliche Verbote im Sinne von § 134 BGB, die die Privatautonomie beim Abschluss von Mietverträgen über Wohnraum über das nach den §§ 556 ff. BGB erlaubte Maß hinaus begrenzen. Das MietenWoG Bln modifiziert somit die durch das Bundesrecht angeordneten Rechtsfolgen und verschiebt die von diesem vorgenommene Austarierung der beteiligten Interessen.

So verbietet § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2 MietenWoG Bln die nach § 557 Abs. 1 BGB zulässige Mieterhöhung im laufenden Mietverhältnis beziehungsweise für Neuvermietungen. Durch § 3 Abs. 1 Satz 2 MietenWoG Bln sind die nach den §§ 557a, 557b BGB zulässigen Staffel- oder Indexmieten auf die zum Stichtag geschuldete Miete eingefroren. § 7 MietenWoG Bln reduziert die mieterhöhungsrelevanten Modernisierungsmaßnahmen auf einen Katalog, der enger ist als die Maßnahmen nach § 555b Nr. 1, Nr. 3 bis 6 BGB, und begrenzt die zulässige Mieterhöhung nach Modernisierungsmaßnahmen stärker als § 559 Abs. 1 BGB. Der Anwendungsbereich der Mietpreisregulierung wird durch das MietenWoG Bln ausgeweitet, nach Bundesrecht zulässige Mieterhöhungen werden ebenso wie danach zulässige Vereinbarungen über die Miethöhe bei Mietbeginn verboten. So wird durch die Mietobergrenzen des § 6 Abs. 1 bis Abs. 3 MietenWoG Bln die Vereinbarung einer 110 Prozent der ortsüblichen Vergleichsmiete betragenden Miete – auch in den Fällen des § 4 MietenWoG Bln – entgegen § 556d Abs. 1 BGB ausgeschlossen.

Diese Beschränkungen des MietenWoG Bln treten neben das Regelungsregime der Mietpreisbremse gemäß

§§ 556d ff. BGB. Da die §§ 556 ff. BGB die Miethöhe für ungebundenen Wohnraum jedoch abschließend regeln, fehlt dem Land Berlin insoweit die Gesetzgebungskompetenz.

Andere Kompetenztitel, namentlich Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG („Recht der Wirtschaft“) oder Art. 70 Abs. 1 GG, scheiden als Grundlage für den Erlass des MietenWoG Bln aus. Insbesondere war die Regelung der höchstzulässigen Miete für ungebundenen Wohnraum vom Kompetenztitel „Wohnungswesen“ im Sinne von Art. 74 Abs. 1 Nr. 18 GG a. F. nicht (mehr) umfasst und konnte daher im Rahmen der Föderalismusreform I im Jahr 2006 nicht in die Gesetzgebungszuständigkeit der Länder übergehen.

Quelle: Pressemitteilung des Bundesverfassungsgerichts Nr. 28 / 2021 vom 15. April 2021

<https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2021/bvfg21-028.html>

Ausschluss vom Präsenzunterricht bei fehlender Schnelltest-Einwilligung

Ein Landkreis darf Schüler vom Präsenzunterricht ausschließen, wenn ihre Zustimmungserklärung zur Teilnahme an Corona-Schnelltests in der Schule fehlt. Das hat das Oberverwaltungsgericht Magdeburg entschieden und den Eilantrag von zwei Grundschulern aus dem Burgenlandkreis abgelehnt. Ohne die Maßnahme sei das Risiko, dass sich durch den Unterricht in den Schulen die Ausbreitung des Coronavirus verstärke, wesentlich höher.

Schüler werden vom Unterricht ausgeschlossen

Die Kinder besuchten die erste und die dritte Klasse einer Grundschule des Landkreises. Nach § 3a der dortigen Corona-Verordnung fand ab dem 8.4.2021 der Unterricht für Schülerinnen und Schüler ausschließlich als Distanzunterricht statt, sofern sie der Vornahme von Corona-Schnelltests in der Schule nicht schriftlich zugestimmt hatten. Sie durften dann das Schul- und Hortgelände nicht mehr betreten. Die

Verordnung sehe faktisch eine Testpflicht vor, so der Einwand der Eltern. Die Tests seien darüber hinaus unnötig, nicht zu rechtfertigen und hätten keine rechtliche Grundlage, begründeten sie ihren Antrag weiter.

OVG Magdeburg: Grundrechtseingriffe sind voraussichtlich verhältnismäßig

Das OVG Magdeburg wies den Eilantrag zurück. Rechtliche Grundlage für die Regelung des Landkreises sei § 13 Abs. 1 der Corona-Verordnung in Sachsen-Anhalt. Danach seien die Landkreise und kreisfreien Städte ermächtigt, auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes für ihren Bezirk oder für Teile des Bezirkes weitergehende Einschränkungen zur Eindämmung der Pandemie zu erlassen. Aus Sicht der Richter waren die Voraussetzungen dafür im Burgenlandkreis erfüllt, weil dort bei Erlass der Verordnung die Sieben-Tage-Inzidenz bei 273 gelegen habe und damit deutlich über dem Schwellenwert von 35. Die mit der Maßnahme verbundenen Grundrechtseingriffe seien voraussichtlich auch verhältnismäßig. Besonders bei Kindern und Jugendlichen werde in Zeiten von Virusmutationen ein rascher Anstieg der Infektionen beobachtet. Damit weitere Infektionsketten gar nicht entstünden, sei die Teilnahme am Präsenzunterricht nur Schülern zu erlauben, die an Antigen-Schnelltests teilnehmen.

Quelle: Redaktion beck-aktuell, 20. April 2021 zu OVG Magdeburg, Beschluss vom 16. April 2021 – 3 R 94/21: <https://rsw.beck.de/aktuell/daily/meldung/detail/ovg-magdeburg-ausschluss-vom-praesenzunterricht-bei-fehlender-schnelltest-einwilligung>

Eilantrag gegen Corona-einreiseverordnung erfolglos

Für Rückkehrer aus einem Virusvarianten-Gebiet gilt in Nordrhein-Westfalen weiterhin eine 14-tägige Quarantänpflicht. Das hat das Oberverwaltungsgericht heute entschieden und damit den Antrag eines Ehepaars aus Netphen abgelehnt, das in der vergangenen Woche aus Südafrika zurückgekehrt ist. Die Eheleute hatten beantragt, die

entsprechende Regelung in der Corona-einreiseverordnung des Landes vorläufig außer Vollzug zu setzen.

Diese sieht für die Einreise aus einem Virusvarianten-Gebiet grundsätzlich eine 14-tägige Absonderung (Quarantäne) vor, die nicht durch eine negative Testung abgekürzt werden kann. Als Virusvarianten-Gebiet ist ein Staat oder eine Region außerhalb Deutschlands definiert, für den im Zeitpunkt der Einreise in die Bundesrepublik ein besonders hohes Infektionsrisiko festgestellt wurde, weil dort bestimmte Varianten des Coronavirus SARS-CoV-2 verbreitet aufgetreten sind. Hierzu zählt nach der Einstufung durch das Robert-Koch-Institut mit Blick auf die sogenannte südafrikanische Virusvariante unter anderem Südafrika. Bei sonstigen Risikogebieten besteht eine zehntägige Quarantäne und man kann diese durch Testung vor der Einreise oder unmittelbar danach vermeiden bzw. durch einen späteren Test beenden.

Zur Begründung hat das Oberverwaltungsgericht ausgeführt: Voraussetzung für die streitige Absonderungspflicht sei ein Ansteckungsverdacht. Dass ein solcher bei einer Einreise aus einem Risikogebiet in Form eines Virusvarianten-Gebiets und hier speziell aus Südafrika nicht bestehe, sei nach dem Prüfungsmaßstab im Eilverfahren jedenfalls nicht offensichtlich. Davon ausgehend komme die begehrte einstweilige Anordnung nicht in Betracht. Einen Ansteckungsverdacht unterstellt, sei die angegriffene Absonderungspflicht voraussichtlich weder unverhältnismäßig noch gleichheitswidrig. Die Einschätzung, dass Virusvarianten das Infektionsgeschehen negativ beeinflussen könnten, sei schlüssig. Soweit es die südafrikanische Virusvariante betreffe, werde in der Wissenschaft eine höhere Übertragbarkeit diskutiert. Ferner wiesen mehrere Studien darauf hin, dass Menschen, die mit der ursprünglichen Variante infiziert waren oder einen auf dieser beruhenden Impfstoff erhalten haben, weniger gut vor einer Infektion mit der südafrikanischen Virusvariante geschützt sein könnten. Wegen dieser möglichen Eigenschaften bestehe grundsätzlich

ein hohes öffentliches Interesse daran, die weitere Eintragung und Verbreitung im Landesgebiet zu verhindern. Insofern sei auch nicht zu beanstanden, dass der Ordnungsgeber sich anders als nach der Einreise aus einem sonstigen Risikogebiet nicht mit einer lediglich zehntägigen Quarantäne begnüge und auch die Möglichkeit einer Freitestung nicht vorsehe. Die mit der Einreise aus einem Virusvarianten-Gebiet verbundenen Gefahren rechtfertigten es, dass der Ordnungsgeber besonders strenge Schutzmaßnahmen ergreife und Restrisiken, die im Falle einer Freitestung oder kürzeren Quarantäne bestünden, noch stärker reduziere, als dies ansonsten der Fall sei. Vor diesem Hintergrund falle die vorzunehmende Interessenabwägung zu Lasten der Antragsteller aus.

Der Beschluss ist unanfechtbar.

Aktenzeichen: 13 B 531/21.NE

Quelle: https://www.ovg.nrw.de/behoerde/presse/pressemitteilungen/29_210416/index.php

BayVGH bestätigt Verbot der Querdenken-Versammlungen am 17. April 2021 in Kempten

Mit zwei Beschlüssen vom heutigen Tag hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) das Verbot zweier Versammlungen der Querdenken-Bewegung am 17. April 2021 in Kempten bestätigt. Zwei verschiedene Antragsteller hatten einerseits einen sich fortbewegende Versammlung (Aufzug) mit 2000 Teilnehmern, andererseits eine stationäre Kundgebung mit 8000 Teilnehmern angemeldet. Beide Versammlungen wurden von der Versammlungsbehörde der Stadt Kempten untersagt. Der Eilantrag des Veranstalters des Aufzugs beim Verwaltungsgericht Augsburg blieb insgesamt erfolglos. Auf den Eilantrag der Veranstalterin der Kundgebung hin setzte das Verwaltungsgericht das Versammlungsverbot außer Vollzug, beschränkte zugleich aber die maximale Teilnehmerzahl auf 200 Personen. Sowohl die Veranstalter als auch die Stadt Kempten legten Beschwerde ein. Der BayVGH hat die Beschwerden beider Veranstalter zurückgewiesen. Der

Beschwerde der Stadt Kempten gab er dagegen statt und bestätigte damit auch das Verbot der stationären Versammlung in vollem Umfang. Zur Begründung führte der für das Versammlungsrecht zuständige 10. Senat aus, die Versammlungsbehörde habe zu Recht festgestellt, dass die Untersagung der Versammlungen notwendig sei, um Infektionsgefahren zu verhindern. Die Gefahrenprognose der Versammlungsbehörde und der Polizei, dass bei Durchführung der Versammlungen mit systematischen Verstößen gegen Masken- und Abstandsvorschriften zu rechnen sei, sei rechtlich nicht zu beanstanden. Hierfür sprächen Erfahrungen in jüngerer Vergangenheit mit größeren Versammlungen der Querdenken-Bewegung und der Anmelderin der Kundgebung. Auch eine Durchführung der Versammlungen mit einer reduzierten Teilnehmerzahl sei infektionsschutzrechtlich nicht vertretbar, da die deutschlandweite Bewerbung der Veranstaltung und Ankündigungen in den sozialen Netzwerken erwarten ließen, dass Veranstalter und Teilnehmer sich an eine Teilnehmerbegrenzung nicht halten würden. Damit bleiben beide Versammlungen in Kempten am 17. April 2021 vollständig verboten. Gegen die Beschlüsse des BayVGH gibt es keine Rechtsmittel. (BayVGH, Beschlüsse vom 16. April 2021, Az. 10 CS 21.1113 und 10 CS 21.1114).

Quelle: https://www.vgh.bayern.de/media/bayvgh/presse/pm_querdenken_am_17.04.2021_in_kempten.pdf

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof lehnt Eilantrag gegen Corona-Tests für Schülerinnen und Schüler ab

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) hat es mit Beschluss vom heutigen Tag abgelehnt, die Regelung zu Corona-Tests für Schülerinnen und Schüler (§ 18 Abs. 4 der 12. BayIfSMV) auf Antrag einer Grundschülerin vorläufig außer Vollzug zu setzen. Die Regelung sieht vor, dass am Präsenzunterricht nur bei Vorlage eines negativen Testergebnisses teilgenommen werden darf. Zur Begründung führt der für das Infektionsschutzrecht zuständige 20. Senat aus, eine solche Testobliegen-

heit begegne aufgrund der Infektions- und Gefährdungslage keinen durchgreifenden rechtlichen Bedenken. Mit dieser infektionsschutzrechtlichen Anordnung könne den besonderen schulischen Bedürfnissen von Schülerinnen und Schülern sowie der Lehrkräfte Rechnung getragen werden. Das Gericht hat dabei klargestellt, dass die Testteilnahme im Hinblick auf den erforderlichen Schutz besonders sensibler Gesundheitsdaten und die Konzeption des Tests als bloße Voraussetzung für die Teilnahme am Präsenzunterricht ausschließlich freiwilliger Natur sei. Dies habe zur Folge, dass bei fehlendem Einverständnis in eine Testung sichergestellt sein müsse, dass Unterrichtsangebote im Distanzunterricht bestehen. Entfiele für den Fall des fehlenden Einverständnisses eine Beschulung insgesamt, sei nicht von der erforderlichen Freiwilligkeit der Einwilligung in die Erhebung gesundheitsbezogener Daten auszugehen, weil Schülerinnen und Schülern dann aus einer Weigerung Nachteile entstünden. Der Verordnungsbeurteilung lasse sich derzeit nicht entnehmen, dass der Freistaat Bayern eine Beschulung von Schülerinnen und Schülern ohne Test im Distanzunterricht ablehne. Im Übrigen müsse sichergestellt sein, dass in den Schulen nur solche Tests Verwendung fänden, die auch im Hinblick auf die jeweiligen Altersgruppen der Anwender freigegeben seien. Gegen den Beschluss des Senats gibt es keine Rechtsmittel. (BayVGH, Beschluss vom 12. April 2021, Az. 20 NE 21.926)

Quelle: https://www.vgh.bayern.de/media/bayvgh/presse/pm_-_corona-tests_fur_schuelerinnen_und_schuler.pdf

Ladeninhaber dürfen trotz Attest auf Maskenpflicht bestehen

Ein Ladeninhaber darf in seinen Geschäftsräumen von einem Kunden das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung einfordern. Dies gilt auch dann, wenn dem Betroffenen eine Maskenunverträglichkeit attestiert wurde. Laut Amtsgericht Bremen werden sogenannte Maskenverweigerer durch diese privatrechtliche Durchsetzung

der geltenden Corona-Regeln nicht diskriminiert und können auch keine Ersatzansprüche geltend machen.

Kunde fühlt sich diskriminiert

Ein Kunde verklagte einen Bio-Supermarkt auf ein Schmerzensgeld von 2500 Euro und verlangte, diesen künftig ohne Maske betreten zu dürfen. Im Oktober 2020 betrat der Käufer eine Filiale der Ladenkette ohne eine Mund-Nasen-Bedeckung. Nachdem er seine Einkäufe bezahlt hatte, fragte ihn die Kassiererin, wieso er keine Maske trage. Er gab an, per Attest von der Maskenpflicht befreit zu sein. Da er den Laden nicht verlassen wollte, wurde die Filialleiterin hinzugezogen. Der Käufer fühlte sich diskriminiert: Aufgrund eines Machtmissbrauchs in der Kindheit leide er an Ängsten und könne keine Masken tragen, so sein Einwand. Durch „Zwang und Willkür“ werde seine Angst verstärkt.

Inhaberin kann sich auf Hausrecht berufen

Aus Sicht der Bremer Richter stehen dem Kunden keine Unterlassungsansprüche oder Schmerzensgeldansprüche zu. Das Personal des Marktes habe sich korrekt verhalten, als es den Mann wegen seiner fehlenden Maske des Ladens verwies. Der Umstand, dass dieser ein – nicht näher begründetes – Attest zur Befreiung von der Maskenpflicht vorgezeigt habe, ändere daran nichts. Die Marktinhaberin könne sich wegen einer Aufforderung ihrer Mitarbeiter an den Kunden, den Laden zu verlassen und diesen zukünftig nur mit Maske zu betreten, grundsätzlich auf ihr Hausrecht berufen. Sie dürfe eine Hausordnung aufstellen, die auf die Maskenpflicht Bezug nehme.

Privatrechtliche Durchsetzung der Corona-Regeln ist nicht diskriminierend

Dem AG Bremen zufolge lag durch den Supermarkt keine diskriminierende Handlung vor. Eine geistig-psychische Behinderung im Sinne des allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes liege nicht vor, da die Maskenpflicht während des Einkaufs allenfalls temporärer Natur sei. Das Gericht betonte, dass

staatlicher Zwang die Bürger in allen Lebensbereichen betrifft. Selbst eine entsprechend attestierte Angststörung entbinde Betroffene nicht von Einschränkungen, ohne die ein geordnetes Zusammenleben unmöglich wäre. Die Frage der Kassiererin habe auch keinen herabwürdigenden Inhalt gehabt, da sie als sachgerechte Reaktion auf eine (verbotene) Handlung des Maskenverweigerers erfolgt sei.

Quelle: Redaktion beck-aktuell, 12. April 2021 zu AG Bremen, Urteil vom 26. März 2021 – 9 C 493/20

Corona – Teilnehmerzahl bei Versammlungen bleibt vorerst eingeschränkt – Zwei Entscheidungen des Verwaltungsgerichts zum Einzelhandel bestätigt

Der für Infektionsschutz zuständige 3. Senat des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichts hat heute in einem Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes entschieden, dass die Beschränkung der Teilnehmerzahl für öffentliche und nichtöffentliche Versammlungen auf 100 Personen außerhalb und 50 Personen innerhalb geschlossener Räume vorerst gültig bleibt.

Die Antragstellerin hatte für den 17. April 2021 in der Landeshauptstadt Kiel eine Versammlung mit einer erwarteten Teilnehmerzahl von 500 angemeldet und sah sich durch die Beschränkung in § 6 Abs. 1 Satz 1 Corona-Bekämpfungsverordnung auf 100 Teilnehmer in ihrem Grundrecht auf Versammlungsfreiheit (Art. 8 Abs. 1 GG) verletzt. In einem einstweiligen Normenkontrollverfahren beantragte sie, die Regelung vorläufig außer Vollzug zu setzen.

Dem folgte der Senat nicht. Er geht davon aus, dass sich die Regelung in einem Hauptsacheverfahren als rechtmäßig und insbesondere verhältnismäßig erweisen würde. Die Beschränkung trage zur effektiven und nachhaltigen Eindämmung von SARS-CoV-2 bei, da auch bei Versammlungen außerhalb geschlossener Räume eine Ansteckungsgefahr bestehe. Es kämen viele Personen zusammen, um in kommunikativen Kontakt zu treten. Dabei werde oft der Mindestabstand nicht

gewahrt. Der Eingriff in die Versammlungsfreiheit durch die Beschränkung der Teilnehmerzahl sei zwar erheblich. Er werde aber dadurch abgemildert, dass die zuständigen Versammlungsbehörden im Benehmen mit der zuständigen Gesundheitsbehörde nach Durchführung einer auf den Einzelfall bezogenen Verhältnismäßigkeitsprüfung auch Versammlungen mit einer höheren Teilnehmerzahl genehmigen könnten, wenn die konkreten Umstände eine unter epidemiologischen Gesichtspunkten zu verantwortende Durchführung einer Versammlung zuließen.

Der Beschluss ist unanfechtbar (Az. 3 MR 21/21).

Möbelhaus in Bad Segeberg bleibt geschlossen

Bereits mit Beschluss vom 14. April 2021 hat der 3. Senat die Entscheidung des Verwaltungsgerichts vom 7. April 2021 bestätigt, wonach die Schließung eines Möbelhauses im Kreis Segeberg nicht gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz aus Artikel 3 Abs. 1 Grundgesetz verstößt. Ein Möbelhaus hatte sich gegen die aus seiner Sicht ungleiche Behandlung bei der Schließung des Einzelhandels durch Allgemeinverfügung des Kreises Segeberg bei einer Sieben-Tage-Inzidenz von über 100 Neuinfektionen auf 100 000 Einwohner gewendet. Es gebe – so der Senat – klare Unterschiede zu den klein- wie auch großflächigen Geschäften, die von der Schließung ausgenommen seien. Zwar sei das von dem Möbelhaus angebotene Warensortiment teilweise deckungsgleich mit demjenigen von Baumärkten (Küchen, Sanitärelemente, Leuchten, Leuchtmittel u. ä.) oder Gartenbaucentern (Stichwort: Gartenmöbel). Die Anschaffung von Möbeln gehöre jedoch nicht zur Versorgung mit Gütern der täglichen Lebensführung und darin liege ein wesentlicher Unterschied zum privilegierten großflächigen Einzelhandel. Im Vergleich zum kleinflächigen sei beim großflächigen Einzelhandel eine überregionale große Anziehungswirkung gegeben, die eine Vielzahl von Kontakten potenzieller Virusträger ermögli-che.

Der Beschluss ist unanfechtbar (Az. 3 MB 13/21, Vorinstanz: 1 B 41/21).

Vorherige Terminreservierung für Autohäuser in Flensburg bestätigt

Auch die Regelung der Stadt Flensburg, wonach Kundinnen und Kunden Verkaufsstellen des Einzelhandels nur nach vorheriger Terminreservierung betreten dürfen, ist nach einer Entscheidung des 3. Senats vom 15. April 2021 im Hinblick auf Autohäuser nicht zu beanstanden. Diese Regelung gilt in Flensburg bei einer Sieben-Tage-Inzidenz über 50 Neuinfektionen pro 100 000 Einwohner an drei aufeinanderfolgenden Tagen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2.

Ein Autohaus hatte mit seiner Beschwerde gegen die ablehnende Entscheidung des Verwaltungsgerichts vom 13. April 2021 (Az. 1 B 55/21) wegen der von der Regel ausgenommenen Geschäfte ebenfalls eine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes (Art. 3 Abs. 1 GG) gerügt. Sowohl das Verwaltungsgericht als auch das Oberverwaltungsgericht sahen einen sachlichen Grund für die unterschiedliche Behandlung des Autohauses. Die von der Beschränkung ausgenommenen Einzelhandelsbetriebe dienten der Deckung eines häufiger auftretenden und in der Regel durch schnellen Einkauf zu deckenden Bedarfs und damit der Grundversorgung im weiteren Sinne. Für den nicht alltäglichen Autokauf hingegen sei die Vereinbarung eines Termins auch außerhalb von Pandemiezeiten üblich und eine kurzfristige Terminvereinbarung auch für einen Spontankauf möglich. Das Infektionsschutzgesetz lasse eine Differenzierung bezogen auf „einzelne wirtschaftliche Bereiche“ (§ 28a Abs. 6 Satz 3 IfSG) ausdrücklich zu.

Der Beschluss ist unanfechtbar (Az. 3 MB 14/21, Vorinstanz: 1 B 55/21).

Quelle: Pressemitteilung des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichts vom 16. April 2021

Polizeiverordnung über das Verbot des Mitführens gefährlicher Gegenstände in Leipzig für unwirksam erklärt

Das Sächsische Oberverwaltungsgericht hat mit Normenkontrollurteil vom heutigen Tag die Polizeiverordnung des Sächsischen Staatsministeriums

des Innern (SMI) über das Verbot des Mitführens gefährlicher Gegenstände in Leipzig vom 4. Oktober 2018 für unwirksam erklärt.

Mit der am 5. November 2018 in Kraft getretenen Verordnung wird Passanten im Gebiet um die Eisenbahnstraße in Leipzig das Mitführen gefährlicher Gegenstände wie zum Beispiel Äxte, Beile, Schlagstöcke, Baseballschläger, Messer und Reizstoffsprüngeräte, aber auch sonstiger Gegenstände, die geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, als Hieb- oder Stoßwaffen gegen Personen oder Sachen eingesetzt zu werden, untersagt. Die Verordnung besteht neben einer am gleichen Tag erlassenen Verordnung des SMI zur Einrichtung einer Waffenverbotszone in Leipzig, mit der das Führen einer Waffe in dem Gebiet auf Grundlage des Waffenrechts verboten wird. Der Antragsteller, der sich häufig im Gebiet der Verbotszone aufhält, wendet sich nur gegen die Verordnung, die das Mitführen gefährlicher Gegenstände untersagt.

Die Verordnung über das Verbot des Mitführens gefährlicher Gegenstände ist auf das allgemeine Polizeirecht gestützt, das eine Gefahr im polizeirechtlichen Sinn voraussetzt. Maßgebliches Kriterium zur Feststellung einer solchen Gefahr ist die hinreichende Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts. Erforderlich ist eine Prognose, die für bestimmte Arten von Verhaltensweisen – hier dem Mitführen von Messern und anderen gefährlichen Gegenständen – zu dem Ergebnis führt, dass typischerweise, jedenfalls aber mit hinreichender Wahrscheinlichkeit, ein Schaden im Einzelfall für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, wie z. B. durch eine Bedrohung oder Körperverletzung, einzutreten pflegt. Hierfür lagen indes weder der Behörde noch dem Sächsischen Oberverwaltungsgericht hinreichende Daten vor. Allein die Tatsache, dass Rohheitsdelikte im Bereich der Eisenbahnstraße häufiger auftreten als in anderen Stadtteilen, reicht hierfür nicht. Ist die Behörde mangels genügender Erkenntnisse zu der erforderlichen Gefahrenprognose nicht im Stande, so liegt nach der Rechtsprechung des

Bundesverwaltungsgerichts, dem das Sächsische Oberverwaltungsgericht folgt, keine Gefahr, sondern – allenfalls – eine mögliche Gefahr oder ein Gefahrenverdacht vor. Einer solchen möglichen Gefahr kann nur vom Sächsischen Landtag mit einem Parlamentsgesetz, nicht aber vom SMI oder der Stadt mit einer Polizeiverordnung begegnet werden. Für Erlass örtlich und zeitlich begrenzter Alkoholkonsumverbote existiert bereits eine solche Rechtsgrundlage in § 33 Sächsisches Polizeibehördengesetz, nicht jedoch für das Mitführen gefährlicher Gegenstände, die nicht unter das Waffengesetz fallen.

Da das Fehlen einer polizeirechtlichen Gefahr bereits zur Unwirksamkeit der Verordnung führt, konnte das Oberverwaltungsgericht die Frage, ob das SMI für den Erlass der Verordnung zuständig war oder die Verordnung von der Stadt Leipzig hätte erlassen werden müssen, ebenso offenlassen, wie die vom Antragsteller aufgeworfenen Fragen nach der Bestimmtheit und Verhältnismäßigkeit einzelner Regelungen der Verordnung.

Gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil kann Beschwerde zum Bundesverwaltungsgericht erhoben werden.

SächsOVG, Normenkontrollurteil vom 24. März 2021 – 6 C 22/19 –

Quelle: Pressemitteilung des Gericht vom 24. März 2021

Mehrere Eilanträge und Verfassungsbeschwerden gegen Vorschriften des Vierten Bevölkerungsschutzgesetzes („Bundesnotbremse“) erfolglos

Zu BVerfG, Beschluss vom 1. Juni 2021, Beschluss vom 31. Mai 2021

1 BvR 927/21

1 BvR 794/21

Mit teilweise veröffentlichten Beschlüssen haben die Kammern des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts weitere acht Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt und 51 Verfassungsbeschwerden nicht zur Entscheidung angenommen, die sich gegen § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 IfSG („Kontaktbeschränkungen“), § 28b

Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 („Ausgangsbeschränkungen“), § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 IfSG („Beschränkung von Freizeiteinrichtungen“), gegen § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 IfSG („Einzelhandelsbeschränkungen“), gegen § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 („Beschränkungen kultureller Einrichtungen“), gegen § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 IfSG („Amateursport“), gegen § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 IfSG („Beschränkungen körpernaher Dienstleistungen“), gegen § 28b Abs. 3 IfSG („Schulschließungen“ und „Testpflicht“), gegen § 73 Abs. 1a IfSG („Bußgeldkatalog“) sowie gegen § 28c IfSG in Verbindung mit der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung („Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung“) richteten. Soweit die Beschlüsse inhaltlich begründet wurden, sind diese auf der Homepage des Bundesverfassungsgerichts abrufbar. Soweit die zuständigen Kammern gemäß § 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG von einer Begründung der Entscheidung abgesehen haben, werden diese Entscheidungen nicht gesondert veröffentlicht. Damit ist nicht entschieden, ob die angegriffenen Vorschriften mit dem Grundgesetz vereinbar sind. Die Prüfung des § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 IfSG zur „Ausgangsbeschränkung“ (vgl. Pressemitteilung Nr. 33/2021 vom 5. Mai 2021) und die Prüfung weiterer Regelungen des § 28b IfSG, die Gegenstand verschiedener Eilentscheidungen von Kammern des Ersten Senats vom 20. Mai 2021 waren (vgl. Pressemitteilung Nr. 42/2021 vom 20. Mai 2021), bleibt den dort genannten Hauptsacheverfahren vorbehalten.

§ 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 IfSG („Kontaktbeschränkungen“)

Mehrere Verfahren richteten sich gegen die in § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 IfSG geregelten Kontaktbeschränkungen, die gelten, wenn in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 100 überschreitet. Die zuständigen Kammern des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts haben die dagegen gerichteten Verfassungsbeschwerden nicht zur Entscheidung angenommen, weil diese mangels hinreichender Begründung nicht zulässig waren.

**§ 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 IfSG
(„Ausgangsbeschränkungen“)**

In mehreren Verfahren sollte unter anderem erreicht werden, dass Regelungen betreffend die Ausgangsbeschränkung des § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 IfSG für nichtig erklärt beziehungsweise vorläufig außer Vollzug gesetzt werden. Die zuständigen Kammern des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts haben die dagegen gerichteten Eilanträge unter Verweis auf den Beschluss des Ersten Senats vom 5. Mai 2021 – 1 BvR 781/21 u. a. abgelehnt sowie in einigen weiteren Verfahren die Verfassungsbeschwerden nicht zur Entscheidung angenommen, weil diese mangels hinreichender Begründung nicht zulässig waren.

**§ 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 IfSG
(„Beschränkung von Freizeiteinrichtungen“) und § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 IfSG („Amateursport“)**

Weitere Verfahren wenden sich gegen die Vorschriften des § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 IfSG („Beschränkung von Freizeiteinrichtungen“) und § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 IfSG („Amateursport“). Auch hier wurden die Verfassungsbeschwerden mangels hinreichender Begründung nicht zur Entscheidung angenommen.

**§ 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 IfSG
(„Einzelhandelsbeschränkungen“)**

Ein Verfahren richtete sich gegen § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 IfSG („Einzelhandelsbeschränkungen“). Die zuständige Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts hat die Verfassungsbeschwerde mangels hinreichender Begründung nicht zur Entscheidung angenommen.

§ 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 IfSG („Beschränkungen körpernaher Dienstleistungen“)

In einem weiteren Verfahren sollte erreicht werden, dass die Untersagung körpernaher Dienstleistungen einer Kosmetikerin vorläufig außer Vollzug gesetzt wird. Die zuständige Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts hat den dagegen gerichteten Eilantrag abgelehnt, weil er den Anforderungen des § 32 Abs. 1 BVerfGG nicht genügt. In einem weiteren Verfahren wurde die gegen § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 IfSG gerichtete Verfassungs-

beschwerde mangels hinreichender Begründung nicht zur Entscheidung angenommen.

§ 28c IfSG i.V.m. „Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung“

Drei Verfahren richten sich gegen die Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung und die dadurch bewirkte Unterteilung der Bevölkerung in geimpfte / genesene Personen und solche, die es nicht sind, und gegen die damit einhergehenden Ausnahmen von einigen Beschränkungen. Die zuständige Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts hat die dagegen gerichteten Eilanträge abgelehnt sowie die Verfassungsbeschwerden nicht zur Entscheidung angenommen, weil sie unzulässig sind.

Weitere unzulässige Verfassungsbeschwerden und erfolglose Eilanträge

In mehreren Verfahren richteten sich die Verfassungsbeschwerden und die Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gegen sämtliche Regelungen des Vierten Bevölkerungsschutzgesetzes („Bundesnotbremse“). In diesen Verfahren wurden die Verfassungsbeschwerden nicht zur Entscheidung angenommen, weil sie mangels hinreichender Begründung nicht zulässig waren und die Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt, weil sie nicht den Anforderungen des § 32 Abs. 1 BVerfGG genügten.

So haben im Verfahren 1 BvR 794/21 die Beschwerdeführenden keine eigenen schweren Nachteile dargelegt. Die Kammer hat in diesem Beschluss darauf hingewiesen, dass es nicht ausreichend ist, wenn beschrieben wird, warum ortsnähere Entscheidungen für sinnvoller gehalten werden, dass private Unternehmungen beschwerlicher ausfallen oder dass ein Hobby in einer Zeit hoher Ansteckungsgefahr nicht wie zuvor ausgeübt werden kann.

Desgleichen wurde die Verfassungsbeschwerde von vier Mitgliedern des Deutschen Bundestags von der zuständigen Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts im Verfahren 1 BvR 927/21 nicht zur Entscheidung angenommen. Ungeachtet der Unklarheit, ob die Abgeordneten überhaupt als

Bürger Verfassungsbeschwerde erheben wollten, ist ihr Vorbringen jedenfalls nicht hinreichend substantiiert.

Weitere anhängige Verfahren

Im Zusammenhang mit dem am 23. April 2021 in Kraft getretenen Vierten Bevölkerungsschutzgesetz („Bundesnotbremse“) sind bis zum Ablauf des 31. Mai 2021 insgesamt 424 Verfahren beim Bundesverfassungsgericht eingegangen, darunter auch ein Verfahren mit über 7.000 Beschwerdeführenden. Die Verfahren werden von den zuständigen Spruchkörpern bearbeitet.

Quelle: Bundesverfassungsgericht, Pressemitteilung Nr. 47/2021 vom 2. Juni 2021

**Teilnehmer der
Demonstration am morgigen
Samstag in Marburg müssen
Mund-Nasen-Bedeckung
tragen**

zu VGH Kassel,
Aktenzeichen: 2 B 1259/21

Soeben hat der 2. Senat des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs entschieden, dass die Teilnehmer einer am Samstag, dem 12. Juni 2021, ab 12:05 Uhr stattfindenden Kundgebung zum Thema „Für freie Impfentscheidung, Grundrechte und Kindeswohl“ auf dem Vorplatz des Erwin-Piscator-Hauses in Marburg eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen haben.

Der Antragsteller als Anmelder dieser Demonstration wandte sich im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes gegen die von der Universitätsstadt Marburg verfügte Auflage, dass sämtliche Versammlungsteilnehmer eine Mund-Nasen-Bedeckung in Form von OP-Masken oder Schutzmasken der Standards FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar ohne Ausatemventil zu tragen haben. Das Verwaltungsgericht Gießen hat den entsprechenden Eilantrag des Antragstellers mit Beschluss vom heutigen Tage (Az.: 4 L 2145/21.GI) abgelehnt.

Die hiergegen gerichtete Beschwerde des Antragstellers hat der Senat zurückgewiesen. Angesichts des dynamischen und auch beabsichtigten Kommunikationsgeschehens, das einer stationären Kundgebung eigen sei, gehe der Senat davon aus, dass einzelne Versamm-

lungsteilnehmer mit einer Vielzahl anderer Personen Kontakt aufnahmen und dabei die gebotenen Mindestabstände nicht immer eingehalten werden könnten. Auch ein Hinsetzen der Teilnehmer werde das dynamische Geschehen einer Demonstration nicht dauerhaft unterbrechen. Bei der im vorliegenden Eilverfahren allein möglichen summarischen Prüfung des Sachstandes sei davon auszugehen, dass das als Schutzmaßnahme angeordnete Tragen einer qualifizierten Mund-Nasen-Bedeckung auch tatsächlich eine Schutzwirkung entfalte.

Die vom Antragsteller angemeldete Kundgebung könne auch nicht mit den Spielen anlässlich der Fußball-Europameisterschaft verglichen werden, bei der unter anderem in München 14 000 Zuschauer zugelassen seien. Dieser Veranstaltung liege ein striktes Hygienekonzept mit einer Testpflicht für jeden einzelnen Besucher zugrunde und sehe eine gesteuerte Auflösung nach dem Ende des Spiels vor.

Der Beschluss ist verwaltungsgerichtlichen Instanzenzug nicht anfechtbar.

Der Antragsteller hat jedoch die Möglichkeit, das Bundesverfassungsgericht anzurufen.

Quelle: Hessischer Verwaltungsgerichtshof Kassel, Pressemitteilung Nr.13/2021 vom 11. Juni 2021

Suspendierung einer Polizeibeamtin wegen rechtsextremer Chatnachrichten rechtswidrig

zu Aktenzeichen: 6 B 2055/20

(I. Instanz: VG Düsseldorf 2 L 2370/20)

Das Oberverwaltungsgericht hat mit heute bekannt gegebenem Beschluss vom 25. März 2021 entschieden, dass das gegenüber einer Kommissaranwärterin ausgesprochene Verbot der Führung der Dienstgeschäfte rechtswidrig ist. Sie darf damit ihren Dienst wieder aufnehmen.

Die 21-Jährige befindet sich im Beamtenverhältnis auf Widerruf und ist dem Polizeipräsidium Düsseldorf zur Ausbildung zugewiesen. Nachdem am 16. September 2020 Landesinnenminister Reul die Aufdeckung rechtsextremer Chatgruppen in der nordrhein-westfälischen

Polizei öffentlich gemacht hatte und hierzu „Sensibilisierungsgespräche“ geführt worden waren, wandte sie sich an ihre Dienststellenleitung. Sie gab an, sie habe die Gespräche zum Anlass genommen, die auf ihrem Smartphone gespeicherten Nachrichten durchzusehen. Dabei habe sie in mehreren WhatsApp-Gruppen einzelne problematische Bilddateien und Sticker festgestellt. Drei von vier betroffenen Chatgruppen gehörten ausschließlich Kommissaranwärter und -anwärterinnen an. Das Polizeipräsidium Düsseldorf hat die Beamtin daraufhin vom Dienst suspendiert. Zur Begründung hieß es, sie stehe im Verdacht, eine mit einer demokratischen Grundordnung unvereinbare Gesinnung zu teilen und sei charakterlich für den Polizeivollzugsdienst ungeeignet, weil sie die Nachrichten auf ihrem Smartphone belassen und ihrer Verbreitung nicht entgegengewirkt habe. Das Verwaltungsgericht Düsseldorf hat dies für rechtmäßig gehalten. Das Oberverwaltungsgericht hat der dagegen gerichteten Beschwerde der Polizeibeamtin nunmehr stattgegeben.

In der Begründung seines Eilbeschlusses hat der 6. Senat betont, er teile die Ansicht des Verwaltungsgerichts, dass die betroffenen Nachrichten teils rassistischen, antisemitischen oder den Nationalsozialismus befürwortenden Charakter hätten und daher mit den Werten der freiheitlich-demokratischen Grundordnung unvereinbar seien. Ein Kommissaranwärter, der derartige Inhalte versende oder zustimmend kommentiere, begründe regelmäßig Zweifel an seiner charakterlichen Eignung und könne entlassen werden. Der Fall der Antragstellerin liege jedoch anders. Sie habe die Bilder weder selbst verbreitet noch kommentiert. Angesichts der erheblichen Zahl von WhatsApp-Nachrichten (337 525 in 790 Chats) bzw. Bilddateien (172 214) auf ihrem Smartphone könne ihr auch geglaubt werden, dass sie die acht inakzeptablen Nachrichten erst wahrgenommen habe, nachdem sie – angestoßen durch den Innenminister und die sensibilisierenden Gespräche in ihrer Dienststelle – ihr Smartphone durchsucht habe. Abgesehen davon habe das Polizeipräsidium Düsseldorf

in ihrem Fall Maßstäbe angelegt, die sich in nicht nachvollziehbarer Weise von denjenigen unterschieden, die es in den übrigen Fällen zugrunde gelegt habe. Während die Antragstellerin als Hinweisgeberin suspendiert worden sei und entlassen werden solle, habe das Polizeipräsidium gegenüber den anderen Kommissaranwärtinnen aus den Chatgruppen keine Maßnahmen ergriffen, insbesondere weder Suspendierungen noch Entlassungen ausgesprochen. Erst auf Nachfrage des Senats im Beschwerdeverfahren habe das Polizeipräsidium erklärt, nunmehr Disziplinarverfahren eingeleitet zu haben. Der Umstand, dass die Antragstellerin, nicht aber die anderen Polizeibeamtinnen auf die Nachrichten aufmerksam gemacht hätten, sei weder ihr zugutegehalten noch – soweit bekannt – den anderen negativ angelastet worden.

Der Beschluss ist unanfechtbar.

Quelle: Pressemitteilung des OVG Münster vom 26. März 2021

Fahrrad-Demonstration in Kassel darf über die Bundesautobahn A 49 führen

VGH Kassel, Aktenzeichen: 2 B 1201/21

Soeben hat der 2. Senat des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs der Beschwerde des Anmelders einer Fahrrad-Demonstration gegen eine anders lautende Entscheidung des Verwaltungsgerichts Kassel stattgegeben. Der Senat hat die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Anmelders gegen den Auflagenbescheid der Stadt Kassel vom 2. Juni 2021 wiederhergestellt, soweit darin die Nutzung der Bundesautobahn A 49 untersagt und eine Alternativstrecke über innerstädtische Straßen vorgegeben wurde.

Der Antragsteller hatte bei der Antragsgegnerin für den morgigen Samstag, den 5. Juni 2021, ab 14:00 Uhr eine Fahrrad-Demonstration zu dem Thema „Verkehrswende JETZT! (Bundesweites Anti-Autobahn-Aktionswochenende)“ angemeldet, die Teil der bundesweiten dezentralen Aktionstage „Sozial- und klimagerechte Mobilitätswende jetzt!“ am 5. und 6. Juni 2021 sein soll. Der geplante Aufzug soll unter anderem über die A 49 von

der Anschlussstelle 5 Auestadion bis zur Anschlussstelle 3 Kassel Industriepark führen.

Der Antragsgegner hatte die Nutzung dieses Teilstücks der Bundesautobahn A 49 unter Verweis auf nicht unerhebliche Verkehrsbehinderungen und hierauf gründender Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs untersagt. Stattdessen wurde eine Alternativroute durch die Kasseler Innenstadt und im örtlichen Umfeld entlang der A 49 festgelegt. Das Verwaltungsgericht Kassel hat diese Auflage bestätigt.

Der Senat hat entschieden, dass die vom Antragsgegner geltend gemachte Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung die Untersagung der vom Antragsteller gewünschten Routenführung der Fahrrad-Demonstration über die Bundesautobahn A 49 nach § 15 Abs. 1 des Versammlungsgesetzes nicht rechtfertige. Das Versammlungsthema, das eine Verkehrswende fordere und sich gegen den Bau von Autobahnen richte, weise einen unmittelbaren Bezug zum Versammlungsort auf. Eine schwerwiegende Verkehrsbeeinträchtigung, die über das der Allgemeinheit zumutbare Maß hinausginge, sei unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Baustellensituation auf den Autobahnen im Bereich Kassel und des Versammlungszeitpunkts an einem Samstagnachmittag nicht zu besorgen. Der Durchgangsverkehr auf der Bundesautobahn A 7 als deutschlandweit bedeutsamer Nord-Süd-Verbindung werde durch die Fahrrad-Demonstration auf der A 49 nicht beeinträchtigt. Der Rückreiseverkehr nach dem verlängerten Wochenende im Anschluss an Fronleichnam sei in erster Linie ab Sonntagnachmittag zu erwarten. Eine Überlastung des innerstädtischen Straßennetzes durch Ausweichverkehr oder durch verstärkten Verkehr zu Einkaufszwecken sei angesichts der in Kassel geltenden vergleichsweise strengen Regeln zur Eindämmung der Corona-Pandemie nicht zu besorgen.

Der Beschluss ist unanfechtbar.

Quelle: Hessischer Verwaltungsgerichtshof Kassel, Pressemitteilung Nr.12/2021 vom 4. Juni 2021

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof lehnt Eilantrag gegen Corona-Tests für Schülerinnen und Schüler ab

zu BayVGH, Beschluss vom 12. April 2021, Az. 20 NE 21.926

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) hat es mit Beschluss vom heutigen Tag abgelehnt, die Regelung zu Corona-Tests für Schülerinnen und Schüler (§ 18 Abs. 4 der 12. BayIfSMV) auf Antrag einer Grundschülerin vorläufig außer Vollzug zu setzen. Die Regelung sieht vor, dass am Präsenzunterricht nur bei Vorlage eines negativen Testergebnisses teilgenommen werden darf.

Zur Begründung führt der für das Infektionsschutzrecht zuständige 20. Senat aus, eine solche Testobliegenheit begegne aufgrund der Infektions- und Gefährdungslage keinen durchgreifenden rechtlichen Bedenken. Mit dieser infektionsschutzrechtlichen Anordnung könne den besonderen schulischen Bedürfnissen von Schülerinnen und Schülern sowie der Lehrkräfte Rechnung getragen werden.

Das Gericht hat dabei klargestellt, dass die Testteilnahme im Hinblick auf den erforderlichen Schutz besonders sensibler Gesundheitsdaten und die Konzeption des Tests als bloße Voraussetzung für die Teilnahme am Präsenzunterricht ausschließlich freiwilliger Natur sei. Dies habe zur Folge, dass bei fehlendem Einverständnis in eine Testung sichergestellt sein müsse, dass Unterrichtsangebote im Distanzunterricht bestehen. Entfiele für den Fall des fehlenden Einverständnisses eine Beschulung insgesamt, sei nicht von der erforderlichen Freiwilligkeit der Einwilligung in die Erhebung gesundheitsbezogener Daten auszugehen, weil Schülerinnen und Schülern dann aus einer Weigerung Nachteile entstünden. Der Ordnungsbegründung lasse sich derzeit nicht entnehmen, dass der Freistaat Bayern eine Beschulung von Schülerinnen und Schülern ohne Test im Distanzunterricht ablehne. Im Übrigen müsse sichergestellt sein, dass in den Schulen nur solche Tests Verwendung fänden, die auch im Hinblick auf die jeweiligen Altersgruppen der Anwender freigegeben seien.

Gegen den Beschluss des Senats gibt es keine Rechtsmittel.

Quelle: Pressemitteilung des BayVGH vom 12. April 2021

Eilrechtsschutzbegehren gegen Bürgerentscheide in Strande erfolglos

Zu OVG Schleswig, Az. 3 MB 6/21

Der 3. Senat des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichts hat mit Beschluss vom 7. Juni 2021 bestätigt, dass das schleswig-holsteinische Kommunalrecht nach durchgeführtem Bürgerentscheid keinen Eilrechtsschutz sondern nur die Klagemöglichkeit vorsieht.

Hintergrund des Verfahrens sind vier Bürgerentscheide, die in der Gemeinde Strande am 27. September 2020 zur Abstimmung standen. Die Antragsteller im jetzt entschiedenen Beschwerdeverfahren – zwei Strander Bürger – vertraten die Bürgerbegehren „Ankerplatz bleibt Grünfläche/Park“ (betrifft Bürgerentscheid 1) und zur „Errichtung eines multifunktionalen Gemeinschaftshauses auf dem Grundstück Auwiese“ (betrifft Bürgerentscheid 3). Die Gemeinde Strande hatte die gegenläufigen Bürgerentscheide 2 („Ankerplatz wird mit Bürgerhaus für Touristik, Kunst und Ehrenamt bebaut“) und 4 („Schaffung von barrierefreiem und seniorengerechtem Mietwohnraum auf dem Grundstück Auwiese“) zur Abstimmung gestellt und für diese eine Mehrheit erzielt. Mit einer beim Verwaltungsgericht anhängigen Klage (Az. 6 A 358/20) begehren die Antragsteller die Feststellung der Ungültigkeit der Abstimmung über die Bürgerentscheide. Im einstweiligen Rechtsschutz wollten sie erreichen, der Gemeinde Strande aufzuerlegen, die Bürgerentscheide 2 und 4 vorläufig nicht zu vollziehen, bis über die Klage rechtskräftig entschieden ist.

Das Oberverwaltungsgericht hat nun die Beschwerde gegen eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts zurückgewiesen und klargestellt, dass es bei der Überprüfung der Abstimmung nach einem Bürgerentscheid allein um eine objektive Rechtsprüfung und nicht um die Gewährung subjektiven Rechts-

schutzes geht, weshalb die Antragsteller nicht antragsbefugt seien. Es gelten die Regeln des Wahlprüfungsverfahrens nach dem Gemeinde- und Kreiswahlgesetz sowie der Gemeinde- und Kreiswahlordnung entsprechend. Diese sähen ein Klageverfahren, nicht jedoch einstweiligen Rechtsschutz vor. Einstweiliger Rechtsschutz nach der Verwaltungsgerichtsordnung setze wiederum eine mögliche Verletzung in subjektiven eigenen Rechten voraus, die hier nicht in Betracht käme. Denn ebenso wie Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern kein Recht auf ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens zum Erlass gemeindlicher Entscheidungen zustehe, hätten die an einem Bürgerbegehren / einem Bürgerentscheid teilnehmenden Bürgerinnen und Bürger kein subjektives Recht auf ordnungsgemäße Durchführung des Bürgerentscheids. Die gerichtliche Überprüfung sei vielmehr dem verwaltungsgerichtlichen Klageverfahren vorbehalten, das eine spezielle und abschließende Rechtsschutzmöglichkeit darstelle.

Die von den Antragstellern im einzelnen gerügten Fehler im Vorfeld und bei Durchführung der Abstimmung waren deshalb nicht Gegenstand der Entscheidung über die Beschwerde im Eilrechtsschutzverfahren.

Der Beschluss ist unanfechtbar (Az. 3 MB 6/21).

Quelle: Pressemitteilung des OVG Schleswig vom 8. Juni 2021

Bewerber um ein Beigeordnetenamt musste öffentliche Namensnennung im Vorfeld der Wahl hinnehmen

Zu OVG Münster, 15 A 1735/20 (I. Instanz: VG Gelsenkirchen 15 K 5732/18)

Der Rat der Stadt Dortmund war nicht berechtigt, ein Ordnungsgeld gegen zwei Ratsherren zu verhängen, die den Namen eines Bewerbers um ein Beigeordnetenamt vor der Wahl durch den Stadtrat publik gemacht hatten. Das hat das Oberverwaltungsgericht durch heute bekannt gegebenes Urteil vom 12. Mai 2021 entschieden und damit

das vorangegangene Urteil des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen bestätigt, das die Ordnungsgeldbescheide aufgehoben hatte.

Die Kläger gehörten in der vergangenen Wahlperiode dem Rat der Stadt Dortmund an. Zur Vorbereitung der Wahl, für die eine öffentliche Ratssitzung bereits anberaumt war, hatten sie einen Bewerberspiegel von der Verwaltung erhalten. Die darin aufgeführten Bewerber konnten von einzelnen Ratsmitgliedern, Gruppen und Fraktionen für das Beigeordnetenamt vorgeschlagen werden. Bei einem der Bewerber handelte es sich um den Bürgermeister einer kleineren Stadt. Dessen Bewerbung machten die Kläger im Vorfeld der Wahl mit kritischen Anmerkungen publik. Daraufhin verhängte der Rat der beklagten Stadt Dortmund gegen sie ein Ordnungsgeld, weil die Kläger gegen die ihnen als Ratsmitglieder obliegende Verschwiegenheitspflicht verstoßen hätten. Das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen hat der gegen die Verhängung der Ordnungsgelder gerichteten Klage stattgegeben. Die dagegen von der Stadt Dortmund eingelegte Berufung hat das Oberverwaltungsgericht nun zurückgewiesen.

Zur Begründung der Entscheidung hat der 15. Senat ausgeführt: Der Verschwiegenheitspflicht von Ratsmitgliedern unterliegen nach den Regelungen der Gemeindeordnung unter anderem solche Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich ist. Dazu gehören etwa Personalangelegenheiten, zu denen im Ausgangspunkt auch eine Beigeordnetenwahl zählt. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass die Beigeordneten aufgrund ihrer hervorgehobenen Stellung durch den Rat gewählt werden und diese Wahl zwingend in öffentlicher Sitzung stattfindet. Deshalb haben die Bewerberinnen und Bewerber um diese Position – wenn sie die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen – auch damit zu rechnen, dass ihre Bewerbung Gegenstand eines öffentlichen Diskurses ist. Den Ratsmitgliedern ist es im Rahmen ihres freien Mandats gestattet, ihre Vorstellungen über die personelle Besetzung eines solch herausgehobenen Amtes auch

außerhalb des Rates zu kommunizieren und diskutieren. Der Umstand, dass in der kommunalen Praxis oftmals anders verfahren wird und – nach entsprechender interfraktioneller Verständigung – lediglich ein einziger Wahlvorschlag zur Abstimmung steht und auf diese Weise nur der Name des letztlich erfolgreichen Bewerbers publik wird, begründet ebenfalls keine Geheimhaltungspflicht. Diese kann sich allenfalls aus einem entsprechenden Beschluss des Rates ergeben, der aber im entschiedenen Fall fehlte.

Der Senat hat die Revision nicht zugelassen. Dagegen kann die Stadt Dortmund Nichtzulassungsbeschwerde einlegen, über die das Bundesverwaltungsgericht entscheidet.

Quelle: Pressemitteilung des OVG Münster vom 7. Juni 2021

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof weist Eilantrag auf sofortige Corona-Schutzimpfung zurück

Zu BayVGH, Beschluss vom 10. Februar 2021, Az. 20 CE 21.321

Mit Beschluss vom heutigen Tag hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) eine Beschwerde zurückgewiesen, mit der der Antragsteller eine sofortige Schutzimpfung gegen das SARS-CoV-2 Virus erreichen wollte.

Der Antragsteller gehört aufgrund seines Alters und einer Krebserkrankung zu der Gruppe von Menschen, deren Impfung von der geltenden Coronavirus-Impfverordnung eine hohe, nicht aber die höchste Priorität eingeräumt wird. Nachdem er bei der Antragsgegnerin wegen einer bevorstehenden Chemotherapie vergeblich versucht hatte, eine sofortige Impfung zu erhalten, stellte er einen Eilantrag, den das Verwaltungsgericht zurückwies. Hiergegen richtete sich der Antragsteller mit seiner Beschwerde. Diese hat der BayVGH nun zurückgewiesen.

Zu Begründung führt der für das Infektionsschutzrecht zuständige 20. Senat aus, dass der Antragsteller nach der Impfverordnung keinen Anspruch auf eine sofortige Impfung habe. Er gehöre nicht zu den Personen, deren Impfung höchste Priorität im Sinne der

Verordnung habe. Die vorgenommene Priorisierung durch den Ordnungsgeber folge den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) und sei grundsätzlich nicht zu beanstanden. Spätestens mit der Neufassung der Verordnung am 8. Februar 2021 habe der Ordnungsgeber klargestellt, dass eine Höherstufung in die höchste Prioritätsstufe grundsätzlich auch im Einzelfall nicht mehr möglich sei. Ausnahmen seien nach der Verordnung nur möglich, wenn dies für eine effiziente Organisation der Schutzimpfungen und zur kurzfristigen Vermeidung der Verwerfung von Impfstoffen notwendig sei. Der Fall des Antragstellers sei angesichts der detaillierten Regelungen der Verordnung zu Personen, bei denen ein sehr hohes oder hohes Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf bestehe, kein atypischer Einzelfall. Auch wenn man annähme, dass die Impfverordnung wegen eines Verstoßes gegen den Parlamentsvorbehalt verfassungswidrig sei, ergebe sich aus den Grundrechten des Antragstellers kein unmittelbarer Anspruch auf eine sofortige Impfung.

Gegen den Beschluss des BayVGH gibt es kein Rechtsmittel.

Quelle: Pressemitteilung des BayVGH vom 10. Februar 2021

Keine Ausnahme-genehmigung für das Führen eines Kraftfahrzeugs mit einem Gesichtsschleier im Eilverfahren

zu OVG Münster, 8 B 1967/20 (I. Instanz: VG Düsseldorf 6 L 2150/20) Der Eilantrag einer muslimischen Glaubensangehörigen aus Düsseldorf, die aus religiösen Gründen auch beim Führen eines Kraftfahrzeugs ihr Gesicht mit Ausnahme eines Sehschlitzes für die Augenpartie mit einem Gesichtsschleier (Niqab) bedecken möchte, ist auch beim Oberverwaltungsgericht erfolglos geblieben.

Nach der Straßenverkehrsordnung darf derjenige, der ein Kraftfahrzeug führt, sein Gesicht nicht so verhüllen oder verdecken, dass er nicht mehr erkennbar ist. Die zuständige Straßenverkehrsbehörde kann in Ausnah-

mefällen die Verdeckung des Gesichts genehmigen, was die Bezirksregierung Düsseldorf im Fall der Antragstellerin aber ablehnte. Der beim Verwaltungsgericht Düsseldorf gestellte Eilantrag blieb erfolglos (vgl. Presseerklärung des Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 26. November 2020). Die gegen diese Entscheidung gerichtete Beschwerde hat das Oberverwaltungsgericht mit heute bekannt gegebenem Beschluss vom 20. Mai 2021 zurückgewiesen.

Zur Begründung hat der 8. Senat ausgeführt: Die Antragstellerin kann die im Ermessen der Behörde stehende Erteilung einer Ausnahmegenehmigung vom Gesichtsverhüllungs- und -verdeckungsverbot nicht allein deswegen beanspruchen, weil sie ihr Gesicht aus religiösen Gründen bedecken will. Der Religionsfreiheit der Antragstellerin steht mit der Sicherheit des Straßenverkehrs ein Gemeinschaftswert von Verfassungsrang gegenüber. Das in der Straßenverkehrsordnung angeordnete Gesichtsverhüllungs- und -verdeckungsverbot verfolgt den Zweck, die Erkennbarkeit und damit die Feststellbarkeit der Identität von Kraftfahrzeugführern bei automatisierten Verkehrskontrollen zu sichern, um diese bei Verkehrsverstößen heranziehen zu können. Mit dieser Zielrichtung dient die Vorschrift der allgemeinen Sicherheit des Straßenverkehrs und dem Schutz hochrangiger Rechtsgüter (Leben, Gesundheit, Eigentum) anderer Verkehrsteilnehmer. Ein genereller Vorrang der Religionsfreiheit der Antragstellerin kommt nicht in Betracht, weil das Gesichtsverhüllungs- und -verdeckungsverbot nur mittelbar in die Religionsfreiheit eingreift und zudem auf den begrenzten Zeitraum beschränkt ist, in dem die Antragstellerin ein Kraftfahrzeug führen möchte. Einzelfallbezogene Gründe, die zwingend eine Erteilung der beantragten Ausnahmegenehmigung erfordern, hat die Antragstellerin nicht glaubhaft gemacht. Der Senat konnte auch nicht feststellen, dass der Antragstellerin, die in einem städtischen Umfeld wohnt, mindestens für die Dauer des Hauptsa- cheverfahrens die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel unzumutbar wäre.

Der Beschluss ist unanfechtbar.

Quelle: Pressemitteilung des OVG Münster vom 21. Mai 2021

Die Regelung hinsichtlich der nächtlichen Ausgangssperre in der Corona Landesverordnung M-V vorläufig außer Vollzug gesetzt

Zu OVG Greifswald, 1 KM 221/21 OVG

Das Oberverwaltungsgericht in Greifswald hat mit Beschluss vom heutigen Tag § 13 Abs. 2 Corona Landesverordnung M-V vorläufig außer Vollzug gesetzt, wonach das Verlassen der Unterkunft bzw. des Grundstückes, auf dem sich die Unterkunft befindet, von 21 Uhr abends bis 6 Uhr morgens untersagt wird, sofern kein triftiger Grund vorliegt (1 KM 221/21 OVG).

Mit seinem vorläufigen Rechtsschutzantrag hatte der Antragsteller geltend gemacht, dass er in seinem Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG verletzt sei. Die in § 13 Abs. 2 Corona LVO M-V geregelte Ausgangssperre sei unverhältnismäßig und verstoße gegen die höherrangige Norm des § 28a Abs. 2 Infektionsschutzgesetz.

Das Gericht hat in seiner Begründung ausgeführt, der zulässige Antrag sei auch begründet. Das Rechtsschutzbedürfnis des Antragstellers sei nicht deshalb entfallen, weil das Infektionsschutzgesetz durch Einfügung eines § 28b IfSG geändert worden sei. Denn nach Abs. 5 dieser Vorschrift blieben weitergehende Schutzmaßnahmen auf Grundlage dieses Gesetzes unberührt, wozu auch solche gehören, die in einer Landesverordnung geregelt worden seien.

Insbesondere erweise sich die angegriffene Norm des § 13 Abs. 2 Corona LVO M-V bzw. die darin geregelte Schutzmaßnahme einer nächtlichen Ausgangsbeschränkung als voraussichtlich unverhältnismäßig; sie sei nicht erforderlich und nicht angemessen. Es liege ein schwerwiegender Eingriff in die durch das Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG geschützte allgemeine Handlungsfreiheit vor, der quantitativ betrachtet nicht nur wenige Einzelpersonen, sondern alle Bürgerinnen und Bürger im Land Mecklenburg-Vor-

pommern bzw. zumindest im Landkreis Vorpommern-Greifswald betreffe. Die Ausgangssperre sei nicht deshalb geregelt worden, weil sich Personen bei einem Aufenthalt im Freien mit dem Corona-Virus anstecken könnten; vielmehr habe der Ordnungsgeber Ansteckungen bei Besuchen in anderen Haushalten, insbesondere bei nächtlichen Feiern mit Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus mehreren Haushalten verhindern wollen. Damit ziele er maßgeblich darauf ab, die bereits bestehenden Kontaktbeschränkungen abzusichern. Einer mittels Ausgangsbeschränkung zusätzlichen bzw. nochmaligen gesetzlichen Untersagung von Zusammenkünften, die über die erlaubte Personenanzahl hinausgehen, bedürfe es aber nicht. Zwar erleichtere eine Ausgangsbeschränkung den staatlichen Stellen die Kontrolle und Durchsetzung der Kontaktbeschränkungen. Es sei jedoch nicht die Aufgabe des sich rechtskonform verhaltenden Bürgers, den staatlichen Stellen diese Aufgabenwahrnehmung zu erleichtern.

Der Beschluss ist unanfechtbar.

Quelle: Pressemitteilung des OVG Greifswald, vom 23. April 2021

Corona-Verordnung: Eilantrag gegen fort-dauernde Schließung von Spielhallen erfolgreich; Betriebsuntersagung für Spielhallen ab kommendem Montag außer Vollzug gesetzt

Der Betrieb von Spielhallen ist in Baden-Württemberg seit dem 2. November 2020 aufgrund der infektionsschutzrechtlichen Bestimmungen in der Corona-Verordnung der Landesregierung untersagt. Auch in den sog. Öffnungsstufen 1 bis 3, die für zahlreiche Betriebe und Veranstaltungen bei einer dauerhaften Sieben-Tage-Inzidenz von unter 100 und einer sinkenden Tendenz der Infektionszahlen weitere „Lockerungen“ regeln (§ 21 Abs. 1, 2 und 3 der Corona-Verordnung), ist eine Öffnung der Spielhallen nicht vorgesehen. Hiergegen wandte sich die Betreiberin

mehrerer Spielhallen aus dem Landkreis Sigmaringen (Antragstellerin) mit einem Eilantrag. Sie brachte vor, das landesweite, pauschale Betriebsverbot für Spielhallen ohne Öffnungsperspektive sei ein rechtswidriger Eingriff in ihre Grundrechte.

Die Landesregierung (Antragsgegner) trat dem Antrag entgegen und machte geltend, sie werde auf der Grundlage der mit den bisherigen Öffnungen gesammelten Erfahrungen die Regelung in § 21 CoronaVO in der Woche ab dem 31. Mai 2021 anpassen. Die konkreten Inhalte der Änderungsverordnung seien derzeit noch Gegenstand von internen Abstimmungen. Derzeit plane die Landesregierung, Spielhallen und Wettvermittlungsstellen im Rahmen der Öffnungsstufe 2 aufzugreifen. Der VGH habe einen Antrag der Antragstellerin zuletzt mit Beschluss vom 4. März 2021 abgelehnt. Diese Rechtsprechung lasse sich auf den vorliegenden Fall übertragen. Das Infektionsgeschehen habe sich seit dem 4. März 2021 nicht wesentlich verbessert.

Der 1. Senat des VGH gab dem Eilantrag statt. Mit dem Beschluss von heute setzte er § 15 Abs. 1 Nr. 1 der Corona-Verordnung vom 13. Mai 2021, soweit die Vorschrift Spielhallen betrifft, mit Wirkung vom 7. Juni 2021 vorläufig außer Vollzug.

Zur Begründung führt der 1. Senat aus, das seit dem 2. November 2020 bestehende Verbot des Betriebs von Spielhallen sei inzwischen unverhältnismäßig. Das Infektionsgeschehen habe sich entgegen dem Vorbringen des Antragsgegners seit dem 4. März 2021 wesentlich verbessert. Zwar könnten aufgrund der nach wie vor bestehenden Infektionslage weiterhin normative Maßnahmen zur weiteren Eindämmung der Pandemie erfolgen. Der Eingriff in die Berufsfreiheit der Antragstellerin wiege jedoch außerordentlich schwer, da es sich um ein Totalverbot handele, das in aller Regel keine Ausnahmen zulasse. Es sei nicht erkennbar, dass die Öffnung von Spielhallen bei Einhaltung der für andere Betriebe bereits geltenden Hygiene- und Abstandsvorgaben zu besonders gesteigerten Infektions-

gefahren führen oder sich solche Einrichtungen gar zu „Superspreadern“ entwickeln könnten. Als angemessene Maßnahmen kämen beispielsweise normative Vorgaben zur Aufstellung und Umsetzung von nachprüfbareren Hygienekonzepten sowie zur Erfassung von Kundendaten in Betracht. Der Antragsgegner müsse sich zwar voraussichtlich nicht dazu gedrängt sehen, Spielhallen in die sog. Öffnungsstufe 1 aufzunehmen. In diese habe er voraussichtlich ohne Gleichheitsverstoß und im Übrigen rechtsfehlerfrei vor allem Veranstaltungen im Freien und solche mit besonderer sozialer, gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Bedeutung im Rahmen des Stufenkonzepts aufgenommen. Denkbar sei aber eine Aufnahme von Spielhallen in den Bereich der sogenannten Öffnungsstufe 2.

An der Unverhältnismäßigkeit des Totalverbots ändere auch der Umstand nichts, dass sich die Landesregierung grundsätzlich für ein stufenweises Vorgehen entscheiden könne, um im Rahmen einer engmaschigen Kontrolle zu beobachten, wie sich einzelne Öffnungsschritte auf das Infektionsgeschehen auswirkten. Denn sie habe fortlaufend zu prüfen, ob Grundrechtseingriffe auch weiterhin gerechtfertigt oder aufzuheben seien. Dieser Pflicht werde die Landesregierung nicht mehr gerecht, wenn sie auf seit März und verstärkt seit Mitte April 2021 zu verzeichnende, erhebliche Verbesserungen des Infektionsgeschehens auch bis Anfang Juni 2021 noch nicht durch konkrete Maßnahmen reagiere, sondern sich auf der Grundlage der unzutreffenden Sachverhaltsannahme, das Infektionsgeschehen habe sich nicht wesentlich gebessert, auf eine im zeitlichen Rahmen vage, im konkreten Inhalt noch nicht absehbare und unter dem Vorbehalt von noch ausstehenden „internen Abstimmungen“ stehende Ankündigung von erst künftigen möglichen Änderungen der Verordnung beschränke.

Der Beschluss des VGH ist unanfechtbar (1 S 1692/21).

Quelle: Pressemitteilung des VGH Baden-Württemberg vom 2. Juni 2021



FOTO: JIDOC64 - STOCKADORE.COM

Die häufigsten Fehler bei der Friedhofsgebührenkalkulation

Eine Übersicht für die Praxis der Gebührenkalkulation in Niedersachsen

VON SEBASTIAN HAGEDORN

1. Einleitung – Das Problem erkennen

Der Wandel der Friedhofskultur hat sich inzwischen bei fast allen Kommunen bemerkbar gemacht. Aufgrund neuer Grabarten und sonstiger Leistungen im Friedhofswesen haben viele Kommunen in den letzten Jahren ihre Friedhofsgebührensatzungen angepasst. Eine betriebswirtschaftliche Kalkulation mit einer Gebührenkalkulation nach Art und Umfang der Inanspruchnahme wird dabei häufig nicht durchgeführt. Die Kommunen orientieren sich stattdessen an den Gebührensätzen der Nachbarkommunen oder schätzen die Gebührensätze anhand einer einfachen Einzelkostenermittlung. Auch beliebt ist die Anpassung der Gebührensätze anhand der Inflationsentwicklung. Die Auswirkungen dieser Vorgehensweise zeigen sich leider erst nach Jahren, wenn das steigende Defizit im Bereich Friedhofswesen so offensichtlich wird, dass es auch ohne Nachkalkulation auffällt.

Aus der Erfahrung des Verfassers bei der Beratung unterschiedlicher Kommunen in Niedersachsen sollen im Folgenden die häufigsten und fatalsten Fehler bei der Friedhofsgebührenkalkulation beleuchtet werden.

2. Die häufigsten Fehler bei der Friedhofsgebührenkalkulation

Keine betriebswirtschaftliche Gebührenkalkulation

Ein großer und leider auch ein häufiger Fehler ist es, dass keine betriebswirtschaftliche Gebührenkalkulation durchgeführt wird. Bei der Umsetzung der betriebswirtschaftlichen Kalkulation hat die Verwaltung weite Ermessensspielräume. Keine nachvollziehbare betriebswirtschaftliche Kalkulation durchzuführen und die Kosten zu schätzen oder sich an den Nachbarkommunen zu orientieren, ist jedoch keine sachgerechte Lösung. Nach § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) ist es erforderlich, dass die Kosten der öffentlichen Einrichtung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt werden. Hintergrund dieser Regelung ist, dass durch die Gebühren die Kosten der öffentlichen Einrichtung gedeckt werden sollen. Es sollen jedoch keine Überschüsse erzielt werden. Dies kann nur nachvollziehbar überprüft werden, wenn die Gebührenermittlung durch eine Kalkulation nach betriebswirtschaftlichen Grund-



Sebastian Hagedorn ist Diplom-Verwaltungsbeamter (FH), Inhaber GKN Gebührenkalkulation und Kommunalberatung Niedersachsen

sätzen erfolgt ist. Außerdem ist es eine wesentliche Anforderung an eine rechtmäßige Gebührensatzung, dass dem Rat als Grundlage für das ortsgesetzgebende Ermessen eine entsprechende nachvollziehbare Kalkulation bei der Beschlussfassung vorgelegt wird.

Die Berücksichtigung neuer Grabarten bei der Gebührenkalkulation

Das Friedhofswesen befindet sich im Wandel, dies führt in Niedersachsen zu einer wachsenden Vielfalt neuer



Schrifttum

Ein Handbuch von und für Bürgermeisterinnen und Bürgermeister

Handbuch Berufsbild Bürgermeister – Was Bürgermeisterinnen und Bürgermeister in ihr Amt mitbringen sollten

Kommunal- und Schul-Verlag – KSV Medien, 304 Seiten, Softcover, 49,90 Euro ISBN 978-3-8293-1688-0

Unter der Herausgeberschaft von Rainer Christian Beutel (Rechtsanwalt, ehem. Vorstand KGSt), Johannes Winkel, (ehem. IM NRW) und Uwe Zimmermann (Stv. Hauptgeschäftsführer des DStGB) ist kürzlich das „Handbuch Berufsbild Bürgermeister“ bei KSV Medien erschienen. Insgesamt 18 aktive und ehemalige Amtsträgerinnen und Amtsträger teilen ihr Wissen und ihre Erfahrungen zu bürgermeisterrelevanten Themen wie zum Beispiel kommunale Wirtschaftsförderung, digitale Gestaltungskonzepte, regionale Zusammenarbeit und europäisches Engagement oder auch zu Aspekten wie Managementkompetenz und Selbstorganisation. Besonders neuen, aber auch erfahrenen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern, die täglich einen Berg an Fragen, Möglichkeiten und Interessenkonflikten meistern müssen, soll das Handbuch eine hilfreiche Unterstützung und Ratgeber sein. Die Erfolgsrezepte sind „natürlich kein Allheilmittel, können aber in vielen Lebenslagen sehr nützlich sein und helfen Fehler zu vermeiden, die andere schon gemacht haben!“, so die Herausgeber.

Autorinnen und Autoren

Kai Abruszat (Stemwede), Prof. Dr. Siegfried Balleis (Erlangen), Rainer Christian Beutel (Coesfeld), Richard Borgmann (Lüdinghausen), Dr. Uwe Brandl (Abensberg), Norbert Bude (Mönchengladbach), Rainer Heller (Detmold), Dr. Angelika Kordfelder (Rheine), Thorsten Krüger (Geestland), Prof. Dr. Christoph Landscheidt/Monika Fraling (Kamp-Lintfort), Christoph Meineke (Wenningsen), Josef Mend (Iphofen), Georg Moenikes (Emsdetten), Roland Schäfer (Bergkamen), Dr. Karl-Uwe Strothmann (Beckum), Christian Vedder (Südlohn), Marion Weike (Werther), Silvio Witt (Neubrandenburg).



Grabarten. Viele Kommunen haben in den letzten Jahren neue Grabarten auf ihren Friedhöfen eingeführt. Für diese Grabarten wurden in der Regel auch die Gebührensatzungen geändert, ohne jedoch eine betriebswirtschaftliche Gebührenkalkulation durchzuführen.

Neue Grabarten sind im Rahmen der Gebührenkalkulation zu berücksichtigen. Das nachträgliche Einfügen in eine bestehende Gebührenstruktur ist nicht möglich, da sich die Gebührensätze untereinander beeinflussen. Die Ergänzung neuer Gebührentarife ohne die Durchführung einer Kalkulation kann dazu führen, dass die übrigen Gebührentarife zu hoch bemessen sind. Dies hat in der Regel die Rechtswidrigkeit der Gebührensatzung zur Folge.

Die Überschreitung des Kalkulationszeitraums

Ein häufiger Fehler bei der Gebührenkalkulation besteht darin, dass die gesetzlichen Kalkulationszeiträume nach dem NKAG überschritten werden. Dieser kann in der Regel auf bis zu drei Jahre festgelegt werden.

Inflationsbedingt steigen die Kosten im Friedhofswesen typischerweise laufend an. Größere Veränderungen im Bereich der gebührenfähigen Kosten können sich aber auch durch neue Abschreibungen auf Investitionen, Veränderungen im Bereich des Personals (Verwaltung/Friedhofsgärtner usw.) und durch größere Unterhaltungsmaßnahmen (Wegesanieierung, Gebäudeunterhaltung usw.) ergeben. Eine regelmäßige Gebührenkalkulation sollte bei jeder Kommune selbstverständlich sein, um ein steigendes Defizit der gebührenrechnenden Einrichtung zu vermeiden. Des Weiteren verhindert eine regelmäßige Gebührenkalkulation

größere Sprünge der Gebührenhöhe. Dieser Effekt kann durch die Umlage von Unterdeckungen aus der Nachkalkulation weiter verstärkt werden. Ein weiterer Vorteil einer regelmäßigen Kalkulation ist die sich daraus ergebende Routine, sowohl in der Verwaltung als auch für die politischen Prozesse.

Die Berücksichtigung des Öffentlichkeitsanteils

Bei der Gebührenkalkulation sind betriebsfremde Kosten abzugrenzen. Zu den betriebsfremden Kosten zählt auch ein Anteil für die öffentliche Inanspruchnahme der Friedhöfe. Dies sind beispielsweise Spaziergänger, die die Friedhofsfläche wie eine öffentliche Parkanlage nutzen. Der Öffentlichkeitsanteil im Bestattungswesen ist in Niedersachsen im Gegensatz zu anderen Gebührenarten nicht gesetzlich festgelegt.

Ein häufiger Fehler in diesem Bereich ist, dass auf die Berücksichtigung eines Öffentlichkeitsanteils verzichtet wird. Dies führt in der Regel zur Rechtswidrigkeit der Gebührensatzung, da in der Kalkulation nicht gebührenfähige Kosten berücksichtigt werden. Dies widerspricht dem Kostenüberschreitungsverbot. Ein weiterer häufiger Fehler ist, dass pauschal ein Öffentlichkeitsanteil in Höhe von beispielsweise 30 Prozent abgezogen wird, ohne dass dieser im Einzelfall ermittelt bzw. begründet wurde. Ohne eine Ermittlung des Öffentlichkeitsanteils ist nicht auszuschließen, dass der Wert zu gering bemessen ist. Dies würde ebenfalls einen Verstoß gegen das Kostenüberschreitungsverbot darstellen. Der Wert könnte jedoch genauso gut zu niedrig bemessen sein – dies hätte einen negativen Einfluss auf das Gebührenaufkommen im Bestattungswesen. Ein weiteres Problem besteht darin, dass ohne eine sachgerechte Festlegung des Öffentlichkeitsanteils das ortsgesetzgeberische Ermessen nicht wahrgenommen werden kann, da es hierfür an den erforderlichen Informationen fehlt.

Strukturelles Gebührenungleichgewicht zwischen den Grabarten

Wie bereits ausgeführt wird in der Praxis häufig auf eine betriebswirtschaft-

liche Gebührenkalkulation verzichtet und stattdessen nach Bauchgefühl oder anhand einer überschlägigen Einzelkostenermittlung die Gebührenhöhe festgelegt. Dies kann zu strukturellen Missverhältnissen zwischen den Grabnutzungsgebühren führen. Konkret bedeutet dies, dass der Deckungsbeitrag eines Gebührentarifs nicht ausreicht, um die hohen Gemeinkosten im Friedhofswesen angemessen zu tragen. Das bedeutet nicht zwingend, dass solche Tarife besonders gering ausfallen. Entscheidend ist dabei der Deckungsbeitrag eines Gebührentarifs. Durch Tarife mit einem zu geringen Deckungsbeitrag vergrößert sich tendenziell das Defizit im Bestattungswesen. Dies liegt zum einen daran, dass diese Tarife auch tendenziell häufiger nachgefragt werden, jedoch in der Gesamtbetrachtung keine zusätzlichen Bestattungen generieren. Stattdessen findet eine Abwanderung von Grabarten mit einem höheren Deckungsbeitrag statt. Durch diesen Effekt steigt das Defizit an.

In der Praxis stellt sich die Frage, wie derartige Probleme innerhalb der Gebührenstruktur vermieden werden können. Die Gebühr ist gemäß § 5 NKAG nach Art und Umfang der Inanspruchnahme zu bemessen. Das bedeutet, dass die Art und der Umfang der Inanspruchnahme eines Grabnutzungsrechtes an der öffentlichen Einrichtung Friedhofswesen zu definieren ist. Dies erfolgt in der Regel über definierbare Kriterien wie die Ruhezeit, die Größe des Grabes und weitere Merkmale, durch die sich die einzelnen Grabarten unterscheiden. Man spricht in diesem Zusammenhang von einem Wahrscheinlichkeitsmaßstab für das Maß der Inanspruchnahme. Die Ermittlung der einzelnen Gebührentarife erfolgt dann im Rahmen einer Äquivalenzziffernkalkulation. Bei dieser Herangehensweise werden die Kosten der Kostenstelle „Grabstellen“ berücksichtigt, die Gebührenhöhe der einzelnen Tarife richtet sich jedoch nach Art und Umfang der Inanspruchnahme. Die Gefahr für strukturelle Fehlentwicklungen lässt sich so verringern.

In diesem Zusammenhang setzt sich in der Kalkulationspraxis zunehmend die Anwendung des Kölner Modells

durch. Diese Kalkulationsmethode geht davon aus, dass im Friedhofswesen ein bedeutender Anteil der Kosten unabhängig von der Größe einer Grabstelle anfällt. Aus Sicht des Verfassers ist diese Argumentation schlüssig und wirkt sich positiv auf die wahrgenommene Gebührengerechtigkeit aus. Die Herausforderung besteht darin, die neue Gebührensystematik der Politik sowie den Bürgerinnen und Bürgern zu vermitteln. Aus Sicht des Verfassers lohnt sich der Umstellungsaufwand jedoch.

3. Fazit – Die Vorteile der betriebswirtschaftlichen Gebührenkalkulation nutzen

Die betriebswirtschaftliche Kalkulation der Friedhofsgebühren ist bereits aufgrund der Vielzahl unterschiedlichster Gebührentarife aus Sicht des Verfassers die schwierigste Gebührenkalkulation auf kommunaler Ebene. Des Weiteren haben die Bestattungsgebühren eine hohe Außenwirkung und betriebswirtschaftliche Aspekte werden im politischen Prozess gerne zurückgestellt. Auf der anderen Seite lohnt sich die Arbeit an einer betriebswirtschaftlichen Kalkulation schon zur Wahrung des Grundsatzes der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung. Wer dabei die größten und häufigsten Fehler vermeidet, kann kritischen Fragen und Klageandrohungen gelassen entgegensehen. Der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit spielt für viele Kommunen in Niedersachsen aber ebenfalls eine gewichtige Rolle. Auch aus finanziellen Aspekten lohnt sich eine betriebswirtschaftliche Friedhofsgebührenkalkulation.

Durch den Wandel in der Bestattungskultur wird insbesondere die strukturelle Anpassung der Grabstatengebühren an Bedeutung gewinnen. Andernfalls werden sich Fehlentwicklungen verstetigen, die sich negativ auf das Defizit im Bestattungswesen auswirken. Unabhängig von der Gebührenhöhe wird auch künftig neben den Feuerbestattungen die Nachfrage nach Erdbestattungen vorhanden sein. Auch die Grabarten für Erdbestattungen sollten von den Kommunen zu

einer angemessenen und bezahlbaren Gebühr angeboten werden. Dies ist ohne Defizite nur möglich, wenn diese im Rahmen der betriebswirtschaftlichen Gebührenkalkulation berücksichtigt wird. Hierbei bietet sich für die Praxis die Anwendung des Kölner Modells an.

Durch eine regelmäßige Kalkulation werden außerdem größere Sprünge bei der Gebührenhöhe vermieden. Die Verwaltung kann des Weiteren im Rahmen der Kalkulation Ermessensspielräume anwenden, um der Entwicklung der Friedhofskultur Rechnung zu tragen. Der Verwaltungsaufwand einer regelmäßigen Gebührenkalkulation lohnt sich, denn im Ergebnis steht ein finanziell und organisatorisch gesundes und zukunftsfähiges Friedhofswesen.

Der Verfasser

Sebastian Hagedorn, Diplom-Verwaltungsbetriebswirt (FH), Inhaber GKN Gebührenkalkulation und Kommunalberatung Niedersachsen

Ehemaliger niedersächsischer Beamter in verschiedenen Kommunalverwaltungen. Praktische Leitungserfahrung in den Bereichen Ordnungsamt, Schulen, Jugend und Kultur sowie Controlling, Buchhaltung, Finanzen und Wirtschaft. Freier Dozent für verschiedene Bildungsträger und kommunale Spitzenverbände in Niedersachsen.

GKN Kommunalberatung ist auf die Rechtslage und Rechtsprechung in Niedersachsen spezialisiert. Die Schwerpunkte liegen in der betriebswirtschaftlichen Kalkulation von Friedhofsgebühren, Feuerwehrgebühren, Straßenreinigungsgebühren, Verrechnungssätzen für kommunale Bauhöfe sowie Seminare und Workshops zur Begleitung der hausinternen Kalkulation.

GKN Kommunalberatung,
Meissnerweg 5,
31812 Bad Pyrmont
mail@gebuehrenkalkulation-kommunalberatung.de

www.guebuehrenkalkulation-kommunalberatung.de

Die Museumsschule!

Jahresprogramm 2022 des Museumsverbandes für Niedersachsen und Bremen ist online

VON DR. THOMAS OVERDICK, GESCHÄFTSFÜHRER DES MVNB

Unsere Welt befindet sich in einem rasanten Wandel. Fragen der Globalisierung, Nachhaltigkeit, Diversität und des demographischen Wandels erlangen auch für die Museumsarbeit zunehmend an Bedeutung. Mehr denn je müssen sich Museen der Frage stellen, welche Relevanz und Attraktivität sie für ihr Publikum und ihr erweitertes Umfeld haben. Die Langzeitfolgen der COVID-19-Pandemie sind noch nicht abzusehen. Vor diesem Hintergrund möchte der Museumsverband für Niedersachsen und Bremen e.V. (MVNB) mit dem Jahresprogramm der MUSEUMSSCHULE! die Museen tatkräftig dabei unterstützen, diese vielfältigen Herausforderungen professionell und kreativ zu meistern. Wie bereits in den Vorjahren steht das Fortbildungsangebot des MVNB auf drei Säulen: die Zertifikatskurse für ehrenamtliche Museumsmacher*innen, die Basis- und Intensivseminare für den Erwerb des Museumsgütesiegels sowie die Volontariats-Weiterbildung für den museumswissenschaftlichen Nachwuchs.

Mit den Zertifikatskursen für ehrenamtliche Museumsmacher*innen hat der MVNB ein umfassendes und kostengünstiges Qualifizierungsangebot entwickelt. Die Seminare sollen insbesondere kleine und mittlere haupt- und ehrenamtlich geführte Museen dabei unterstützen, sich zukunftsorientiert aufzustellen. Nachdem man im ersten Lockdown ins kalte Wasser der digitalen Fortbildungen gesprungen war, ist im vergangenen Jahr aus der Not eine Tugend geworden. Die Resonanz auf die Webinare war so überwältigend, dass der MVNB mit dem vorliegenden Jahresprogramm nun eine an den Kursinhalten orientierte Kombination aus Online- und Präsenz-Seminaren anbietet. Alle Seminare sind so konzipiert, dass keine spezifischen Vor- und Fachkenntnisse erforderlich sind. Die Themen decken alle relevanten Kernaufgaben ab, von den Grundlagen

des Museums über Sammeln, Bewahren, Ausstellen und Vermitteln bis hin zu Organisation, Finanzierung, Kommunikation, Marketing und Ehrenamt. Neu im Programm sind Seminare zu den Themen Sammlungskonzepte (17. Februar), Projektmanagement für Ausstellungen (26. September) und Nachwuchsgewinnung im Ehrenamt (27. April). Wieder aufgenommen sind eine Schreibwerkstatt zum Verfassen von Ausstellungstexten (17. Mai) sowie ein Workshop zur ländlichen Objektkunde (9. Juli). Aufgrund der großen Nachfrage gibt es gleich zwei Seminare zu Foto- und Bildrechten (12. Mai und 7. Juli). Mit der Online-Diskussion „Was ist ein Museum?“ (13. September) will der Verband zudem den Austausch über die aktuellen Debatten über die Museumsdefinition und Standards für Museen fördern.

Auch für die Qualifizierung im Verfahren des Museumsgütesiegels bietet der MVNB wieder ein reichhaltiges Angebot. Die eintägigen Basisseminare des MVNB und zweitägigen Intensivseminare der Bundesakademie für kulturelle Bildung unterstützen die teilnehmenden Museen dabei, die geforderten Pflichtkonzepte zu erstellen, Wissen zu vertiefen und neue Impulse für die eigene Arbeit zu erlangen. Die Veranstaltungen stehen neben den Teilnehmer*innen des Museumsgütesiegels grundsätzlich auch allen anderen Interessierten offen. Seit 2006 können sich Museen aus Niedersachsen und Bremen jedes Jahr in einem intensiven Prozess der Selbstevaluation, Beratung und Weiterbildung um das Museumsgütesiegel bewerben. Der Nachweis der Qualität der Häuser erscheint gerade in wirtschaftlich schwierigen Zeiten wichtiger denn je.

Für die Qualifizierung des Museumsnachwuchses bietet der Verband zudem wieder ein maßgeschneidertes Fortbildungsangebot für Volontärinnen und Volontäre. Seit 1993 haben über 1700 Volontär*innen erfolgreich das Pro-



gramm durchlaufen. Vor dem Hintergrund des gestiegenen Bedarfs auch in den nördlichen Nachbarbundesländern berät der MVNB aktuell mit den Partnerverbänden in Schleswig-Holstein, Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern über eine neue, länderübergreifende Struktur für eine Volontariats-Weiterbildung für den ganzen Norden.

Darüber hinaus kündigt der MVNB seine kommende Jahrestagung an, die sich vom 17. bis 19. März 2022 in den Landesmuseen Oldenburg der gesellschaftlichen Relevanz von Museen widmet. Der Lockdown des öffentlichen Lebens in Folge der Corona-Pandemie hat die öffentliche Debatte über die Rolle und Bedeutung der Kultur neu entfacht. Der Museumsverband möchte daher mit seinen Mitgliedern diskutieren, wie Museen als Orte des gesellschaftlichen Austauschs und Dialogs, die auf Basis ihrer Sammlungen zwischen Vergangenheit und Gegenwart vermitteln, sich für die Zukunft aufstellen können. Nachhaltigkeit, Klimawandel, Digitalisierung, Diversität und Dekolonisierung sind dabei Themen, die mittlerweile die Agenda der Museen bestimmen.

Informationen und Anmeldemöglichkeiten zu den Seminaren finden sich ab sofort auf der Homepage www.mvnb.de/die-museumsschule. Das Programm zur Jahrestagung wird ab Ende Januar unter www.mvnb.de/jahrestagung2022 verfügbar sein.

Neue Initiative für eine Reform der Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern

Es sind schon wieder etwa dreieinhalb Jahre vergangen seit einer Veranstaltung des Niedersächsischen Städtetages am 6. Juni 2018 in den Räumen des Sparkassenverbandes in Hannover. Diese Veranstaltung sollte damals einen Impuls setzen für die Initiative des Niedersächsischen Städtetages (NST) zur Reform der Erzieher/innenausbildung.

Worum ging es damals wie heute?

„Jede Woche lesen wir in unseren Zeitungen, dass eine große Anzahl an Erzieherinnen und Erziehern gesucht wird. Das Finden von geeignetem Personal bedeutet letztlich, dass ein anderer Träger einer Kindertagesstätte sein Personal verliert und wiederum neues Personal suchen muss.“ So brachte es Oberbürgermeister a. D. Ulrich Mädge, Präsident des Niedersächsischen Städtetages in seiner Eröffnungsrede zur o. g. Veranstaltung ganz praktisch und zutreffend auf den Punkt.

Hintergrund ist, dass die Anzahl der qualifizierten Erzieherinnen und Erzieher, welche die Fachschulen verlassen, nicht mehr den aktuellen Fachkräftebedarf deckt, sodass teilweise Kita-Gruppen nicht mehr zustande kommen bzw. geschlossen werden müssen. Laut einer Studie der Prognos AG werden auf Bundesebene im Vergleich zu 2017 bis zum Jahr 2025 rund 372 000 zusätzliche Fachkräfte benötigt. Diese Zahl resultiert aus unterschiedlichen Mehrbedarfen. Durch den Wegfall von Fachkräften, zum Beispiel altersbedingtes Verlassen, entsteht laut o. g. Studie ein Mehrbedarf an 141 000 Fachkräften. Bisher nicht berücksichtigte Betreuungswünsche, zum Beispiel im Krippenbereich, erhöhen den Mehrbedarf um 110 000 Fachkräfte. Außerdem wurden anhaltende Verbesserungen des Personalschlüssels und die Deckung des demographisch bedingten Betreuungsbedarfs durch steigende Kinderzahlen mit in die Planungen einbezogen. Rechnet man die Absolventen von pädagogischen Fachschulen dagegen, so ergibt sich, dass bundesweit 191 000 Fachkräfte bis zum

Jahr 2025 fehlen werden (vgl. Prognos AG, 2018).

Das gleiche Bild zeichnet sich dementsprechend auch für Niedersachsen ab, wie verschiedene Umfragen des Niedersächsischen Städtetages ergeben haben. Durch den Niedersächsischen Stufenplan zur Einführung einer dritten Betreuungskraft in Kindergartengruppen und durch den auf Bundesebene beschlossenen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkin- der wird sich dieser Fachkräftemangel noch einmal deutlich verschärfen.

Der gravierende Fachkräftemangel in der Kindertagesbetreuung gefährdet nicht nur den weiteren Ausbau der bedarfsdeckenden Angebote in Kindertagesstätten, Ganztagschulen und Horten, auch der individuelle Rechtsanspruch der Kinder kann ohne ausreichend Erzieherinnen und Erzieher sowie weiterer Fachkräfte nicht mehr sichergestellt werden.

Der NST hat deshalb in den vergangenen Jahren wiederholt Initiativen unternommen und dem Land Vorschläge für eine Reform der Erzieher/innenausbildung unterbreitet. Diese Vorschläge wurden durch das Land nicht umgesetzt, unter anderem mit Hinweis auf ein nicht gewolltes Absenken der Qualitätsstandards und die Problematik beim Umgang mit dem Berufsbildungsgesetz. Lange Jahre war das Land Niedersachsen deshalb nicht bereit alternative Ausbildungswege zuzulassen, während zum Beispiel Baden Württemberg, Bayern oder Mecklenburg-Vorpommern praxisorientierte und vergütete Ausbildungen auf den Weg brachten.

Ziele eines neuen Ausbildungsmodells und Forderungen des NST

Ein neues Ausbildungsmodell muss unbedingt die Attraktivität der Erzieher/innenausbildung steigern, damit noch mehr junge Menschen sich für diesen wichtigen Beruf interessieren. Hierbei ist es äußerst wichtig eine kürzere Ausbildungsdauer zu erreichen und eine Vergütung nach Tarif schon während

der Ausbildung sicherzustellen. Diese weiteren Ausbildungswege/-optionen müssen neben den bereits bestehenden Möglichkeiten zur Verfügung stehen und zugelassen werden. Aus Sicht des NST ist dies durchaus realisierbar bei gleichzeitiger Wahrung der Qualität.

Die Forderungen des NST zielten und zielen deshalb auf die Einführung einer dualisierten Ausbildung mit gestaffelter Ausbildungsvergütung in Anlehnung an den TVAöD – BbiG mit einer Ausbildungsdauer von drei Jahren ab. Hierbei würde der Ausbildungsvertrag mit der Kita-Einrichtung geschlossen und nicht mehr mit der Fachschule. Der Abschluss der Ausbildung beziehungsweise die Qualifikation sollte je nach Vorbildung zum Einsatz als Erstkraft/Gruppenleitung befähigen. Ergänzend wurde ein Angebot von aufbauenden Fortbildungsmodulen für eine höhere Qualifikation vorgeschlagen (siehe auch „NST-Diskussionspapier für ein Modell einer dualisierten Erzieher/innenausbildung“).

Neue Initiative auf Bundesebene

Die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeber (VKA) hat nun gemeinsam mit der Dienstleistungsgewerkschaft ver.di und den kommunalen Spitzenverbänden ein Eckpunktepapier für eine Neugestaltung der Erzieherinnen- und Erzieherausbildung herausgegeben. Das nachfolgend abgedruckte Papier definiert folgende wesentliche Maßnahmen:

- Bundeseinheitlicher Rahmen für die Reform der Erzieherinnen- und Erzieherausbildung,
- Reform der Ausbildungsbedingungen (Kostenfreiheit und angemessene Vergütung),
- Öffnung der Zugangsvoraussetzungen und Verbesserung der Weiterbildungsmöglichkeiten im Berufsfeld,
- Beteiligung der Sozialpartner.

Diese gemeinsamen Eckpunkte wurden an die Verantwortlichen in den Koalitionsverhandlungen der Bundesregie-

rung und an die beteiligten Bundesressorts gesandt.

Fazit

Der Niedersächsische Städtetag begrüßt diese erneute Initiative auf Bundesebene ausdrücklich, da in dem Eckpunktetpapier viele Vorschläge und Forderungen

aus dem „NST-Diskussionspapier für ein Modell einer dualisierten Erzieher/innenausbildung“ übernommen wurden. Es ist zu hoffen, dass noch einmal Schwung in die bereits jahrelange Diskussion um die Fachkräfteausbildung in Kindertagesstätten kommt und sich nun etwas bewegt. Der NST hat diese

Initiative auf Bundesebene zum Anlass genommen, Herrn Minister Tonne zu bitten, zum einen die Bundesinitiative zu unterstützen sowie zum anderen bereits jetzt die Weichen dafür zu stellen, dass eine dual organisierte Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern zeitnah in Niedersachsen stattfinden kann.



Eckpunkte für eine Neugestaltung der Erzieherinnen- und Erzieherausbildung

Die Zahl der zukünftig benötigten Fachkräfte in der Kindertagesbetreuung steigt. Die vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) beauftragte Prognos AG (2018) geht in der Frühen Bildung im Zeitraum von 2017 bis 2025 (2030) von einer Lücke von bis zu 191 000 (199 000) Erzieherinnen und Erziehern aus. In Reaktion auf den Fachkräftemangel sind seit einigen Jahren Umgestaltungen der Erzieherinnen- und Erzieherausbildung auf Ebene der Bundesländer zu beobachten. Neben der (vollzeit-)schulischen Ausbildung werden neue Ausbildungsmodelle entwickelt, wie zum Beispiel die berufsbegleitende Teilleistungs- und Teilleistungs- sowie zahlreiche Modelle praxisintegrierter Ausbildungen.

Erforderlich ist aus unserer Sicht eine umfassende Reform, die den aktuellen Anforderungen an die Erzieherinnen- und Erzieherausbildung gerecht wird. Vor diesem Hintergrund haben die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA), die kommunalen Spitzenverbände und die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) dieses Eckpunktetpapier zur Neugestaltung der Erzieherinnen- und Erzieherausbildung verabschiedet.

Schaffung eines bundeseinheitlichen gesetzlichen Rahmens für die Neuorganisation der Erzieherinnen- und Erzieherausbildung

Auf der Basis dieses Eckpunktetpapiers ist beabsichtigt, mit dem Bund und den Ländern in einen Diskurs über eine Erprobung einer länderübergreifenden Ausbildung einzusteigen. In die Gestaltung mit einbezogen werden sollen neben dem

Bund, den Ländern und den Sozialpartnern, insbesondere die Kultusministerkonferenz (KMK), die Jugend- und Familienministerkonferenz der Länder (JMFK) und das Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB).

Dabei gilt es Folgendes zu berücksichtigen:

Dual organisierte Ausbildungen nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) bzw. dem Gesetz zur Ordnung des Handwerks (HwO) weisen im Vergleich zur (vollzeit-)schulischen Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin und zum staatlich anerkannten Erzieher strukturelle Unterschiede auf, die sich vorteilhaft für die Auszubildenden auswirken. Die Gewährleistung vergleichbarer Rechte würde die bestehenden Wettbewerbsnachteile der sozialen Berufe auf dem Ausbildungsmarkt abmildern und sich positiv auf die Gewinnung zukünftiger Erzieherinnen und Erzieher auswirken. Gleichzeitig soll auch durch die strukturelle Einbindung der Sozialpartner eine größere Praxisnähe innerhalb der Ausbildung hergestellt und eine bessere Anpassungsfähigkeit an gesellschaftliche und fachliche Entwicklungen realisiert werden. Eine relevante Steigerung der Auszubildendenzahlen wird nur gelingen, wenn die Attraktivität der Ausbildung nachhaltig steigt.

Zu den wesentlichen Wettbewerbsnachteilen zählen:

- **Ausbildungsvergütung:** Anders als bei den Ausbildungen nach dem BBiG und der HwO, besteht für die Ausbildungen zur Erzieherin und zum Erzieher kein gesetzlicher Anspruch auf eine Ausbildungsvergütung. Ausnahmen bilden die durch Rechtsverordnung garantierte Ausbildungsvergütung bei der PIA und OptiPrax. Gefordert wird deshalb ein bundes-

einheitlich verankerter gesetzlicher Anspruch auf eine Ausbildungsvergütung, welcher durch einen Ausbildungsvertrag abgesichert wird.

- **Schulgeld:** Es gibt immer noch Schulen, die Schulgeld fordern. Dies liegt an der mangelnden Finanzierung der freien und der privaten Schulen durch die Länder. Dass Auszubildende in einem Mangelberuf noch Ausbildungsgeld mitbringen, ist absurd und muss abgeschafft werden. Dazu sind die Kosten in den Schulen von den Ländern zu übernehmen.

- **Praxisanleitung:** Es muss sichergestellt werden, dass Auszubildende professionell angeleitet werden. Der Lernort Praxis muss für die berufliche Entwicklung genutzt werden. Es muss genügend Zeit für eine Praxisanleitung durch dafür qualifizierte Ausbilderinnen und Ausbilder vorgesehen sein.

- **Systematische Weiterbildung, Aufstiegsmöglichkeiten:** Erforderlich ist der Ausbau einer systematischen Fort- und Weiterbildung mit den damit verbundenen Aufstiegsmöglichkeiten auf der Grundlage eines bundeseinheitlichen Niveausystems und mit den Arbeitgebern abgestimmten Aufstiegsmöglichkeiten in den verschiedenen Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe.

Die Neugestaltung der Erzieherinnen- und Erzieherausbildung setzt auf folgende wesentliche Maßnahmen:

I Bundeseinheitlicher Rahmen für die Reform der Erzieherinnen- und Erzieherausbildung

Wer sich für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher entscheidet, hat einen Anspruch darauf zu wissen, unter welchen Bedingungen sich die Ausbildung gestaltet und zwar unabhängig davon, in welchem Bundesland sie oder er die Ausbildung absolviert. Die Berufsausübung muss in allen Bundesländern zu gleichen Bedingungen möglich sein, unabhängig davon, wo die Ausbildung absolviert worden ist. Hier sind den Auszubildenden die gleichen Rechte und Möglichkeiten zu gewährleisten, wie in den dualen Berufen nach dem BBiG/HWO.

II Reform der Ausbildungsbedingungen:

- Die Erzieherinnen- und Erzieherausbildung soll ähnlich wie die Ausbildungen nach dem BBiG/ HWO an den Lernorten Praxis und berufsbildende Schule verantwortet werden. Zur Ausbildung gehören Phasen in der beruflichen Schule und in einem Ausbildungsbetrieb, die systematisch miteinander verzahnt sind.
- Die Auszubildenden erhalten einen Ausbildungsvertrag durch den Ausbildungsbetrieb. In diesem ist das Ziel der Ausbildung (Abschluss als staatlich anerkannte Erzieherin und als staatlich anerkannter Erzieher), die Gliederung der Ausbildung (Ausbildungsplan inkl. der Praxiszeiten in mind. zwei Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit), Beginn und Dauer der Ausbildung, Probezeit, Urlaub, tarifliche vereinbarte Ausbildungsvergütung usw. benannt.
- Die Ausbildung soll zweiphasig gestaltet sein. Über eine Zwischenprüfung kann ein erster Abschluss (DQR 4)

erlangt werden, der zu einer eingeschränkt selbständigen Tätigkeit in Kindertageseinrichtungen befähigt. Mit der Zwischenprüfung soll auch die fachgebundene Hochschulreife erlangt werden.

- Durch eine gestreckte Abschlussprüfung, die durch die Sozialpartnerinnen und Sozialpartner verantwortet wird, werden die beruflichen Kompetenzen als Erzieherin und Erzieher nachgewiesen. Das Kompetenzniveau des DQR Niveau 6 (Fachkompetenz (Wissen und Fertigkeiten) und Personale Kompetenz (Sozialkompetenz und Selbständigkeit) sind durch die Prüfung nachzuweisen.
- Die Durchführung der Prüfungen soll – analog zum BBiG – gemeinsam von den Sozialpartnern verantwortet werden. Die Prüfungsausschüsse sollen paritätisch durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer ergänzt durch Lehrer der berufsbildenden Schulen besetzt werden.
- Perspektivisch soll auch von der Voraussetzung eines mindestens mittleren Schulabschlusses abgesehen werden. Damit soll auch Schülern und Schülerinnen, die über einen Hauptschulabschluss verfügen, die Möglichkeit zur Ausbildung verschafft werden. Entscheidend sind nicht formale Voraussetzungen, sondern die Kompetenzen der Auszubildenden und die Erwartungen, dass die Auszubildende und der Auszubildende die Prüfung erfolgreich abschließt.
- Ausbildungsdauer: Die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher kann in einem Zeitraum von vier bis viereinhalb Jahren absolviert werden (DQR 6).
- Es besteht die Möglichkeit die Ausbildung zu verkürzen, wobei eine grundsätzliche Mindestdauer von drei Jahren vorgesehen ist. Maßgeblich für die Verkürzungsmöglichkeit ist die Erwartung, dass das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht wird. Dies betrifft insbesondere Personen mit beruflicher Vorerfahrung wie jetzt schon ausgebildete Sozialassistentinnen und Sozialassistenten sowie Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger aber auch Branchenwechslerinnen und Branchenwechsler und/oder Umschülerinnen und Umschüler. In diesen Fällen sind die Voraussetzungen der Förderung durch die Bundesagentur für Arbeit zu berücksichtigen. Die Verkürzung kann auch für Absolventinnen und Absolventen höherer schulischer Vorbildung erfolgen.
- Für die Inhalte und Gestaltung der Ausbildung sollen weiterhin die Rahmenvereinbarungen der Kultusministerkonferenz (2002, 2011, 2017) maßgeblich sein. Damit wird auch weiterhin die Einhaltung des Fachkräftegebotes nach § 72 SGB VIII sichergestellt.
- Die schulische Ausbildung umfasst folgende Bereiche:
 - Kommunikation und Gesellschaft
 - Sozialpädagogische Theorie und Praxis
 - Musisch-kreative Gestaltung
 - Ökologie und Gesundheit
 - Organisation, Recht und Verwaltung
 - Religion/Ethik nach dem Recht der Länder.

Die allgemeinbildenden Lernbereiche Deutsch, Englisch, Politik und Wirtschaft werden ebenfalls unterrichtet. Während der Ausbildung erwerben die Auszubildenden eine Sprachkompetenz in der deutschen Sprache, die gewährleistet, dass sie die Prüfung auf Deutsch bestehen.

- Für die praktische Ausbildung wird ein Ausbildungsplan erarbeitet, welcher mit der schulischen Ausbildung verzahnt ist und in mindestens zwei Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit absolviert wird. Kann ein Ausbildungsbetrieb nicht zwei Arbeitsfelder zur Verfügung stellen, werden Ausbildungsverbände gegründet, damit die generalistische Ausbildung gewährleistet ist.
- Die Verantwortung für die schulische Ausbildung sollen wie bisher die Länder tragen. Die Gesamtverantwortung liegt beim Ausbildungsträger. Die Schulen der freien Träger sollen durch die Länder ausfinanziert werden, so dass keine Schulgelder entstehen.
- Die Ausbildungsvergütung soll der Ausbildungsträger zahlen. Die Ausbildungsvergütung ist in die Tarifverträge der Träger aufzunehmen. Die Ausbildungskosten der Träger sollen über die Refinanzierung abgedeckt werden.
- Durch die generalistische Ausrichtung der Ausbildung soll mit dem Abschluss zur Erzieherin und zum Erzieher die Tätigkeit in den Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe, der Eingliederungshilfe und anderen Feldern der Sozialen Arbeit ermöglicht werden.
- Die praktische Ausbildung soll über berufserfahrene, qualifizierte Erzieherinnen und Erzieher erfolgen, die eine Ausbildungseignungsprüfung absolviert haben.
- Der Ausbilderin und dem Auszubildenden soll von dem Träger der Institution eine kontinuierliche fachliche Begleitung zur Verfügung gestellt werden. Für die wöchentliche Anleitung und die Kooperation mit der berufsbildenden Schule sind für die Anleiterinnen und Anleiter mindestens fünf Wochenstunden pro Auszubildendem zur Verfügung zu stellen.

III Gestaltung anschlussfähiger Aufstiegsfortbildungen

Auch für den Beruf der Erzieherinnen und Erzieher sollen formale Wege der beruflichen Entwicklung bestehen. So ist das Modell der Aufstiegsfortbildung auch für die Erzieherinnen und Erzieher auszubauen. Es können zum Beispiel Aufstiegsfortbildungen zur Kita-Leiterin und zum Kita-Leiter, zum Auszubildenden oder weitere Spezialisierungen vorgesehen werden. Voraussetzung für eine Fortbildungsprüfung ist in der Regel eine Ausbildung sowie einschlägige Berufserfahrung. Eine Fortbildung im Anschluss an eine berufliche Erstausbildung sowie entsprechender nachgewiesener einschlägiger Tätigkeit soll weder obligatorisch noch die Regel sein. Während der Fortbildung bestehen keine formalen Regelungen zwischen Arbeitgeber und Beschäftigten bezüglich der Fortbildung. Eine Ausbildungsvergütung ist bei Aufstiegsfortbildungen nicht vorgesehen. Eine

finanzielle Unterstützung bei Fortbildungen bietet das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG), auch als Aufstiegs-BAföG bezeichnet. Zu prüfen ist perspektivisch, wie die Anrechnung der Erzieherinnen- und Erzieherausbildung und die Aufstiegsfortbildungen in den BA und MA Studiengängen der Sozialen Arbeit und Kindheitspädagogik zu gewährleisten ist.

IV Beteiligung der Sozialpartner

- Analog zu den Berufen der dualen Berufsausbildung sollen an der Planung und Vorbereitung neuer oder zu modernisierender Berufe alle an der beruflichen Bildung Beteiligten einbezogen werden (Sachverständige der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber, Vertreter der Ministerien und die Projektleiter des BIBB).
- Die Organisation der Ausbildung analog zum BBiG und die Einbeziehung der Sozialpartner in die Gestaltung und Umsetzung der Ausbildungsberufe ermöglicht es, die Berufe bedarfsgerecht und im Sinne der Arbeitgeber und Arbeitnehmer weiter zu entwickeln. Gesellschaftliche Entwicklungen lassen sich gemeinsam beobachten und erforderliche pädagogische Innovationen zeitnah in die Curricula einbauen, wenn die strukturelle Verbindung zwischen der Praxis der Sozialen Arbeit und der Praxis der Berufsfach- und Fachschulen gewährleistet ist. Die Sozialpartner, mit ihrem Wissen über betriebliche Anforderungen, können hier zu einer bedarfsgerechten Entwicklung der Berufe beitragen.

V Forschung und Monitoring

- Ein weiterer notwendiger Schritt ist es, eine erste Bestandsaufnahme zu den Entwicklungstendenzen in den Sozial-, Erziehungs- und Gesundheitsberufen zu erhalten und in eine Dauerbeobachtung zu überführen. Dafür sind diese Berufe umfassend in den Berufsbildungsbericht aufzunehmen.
- Ebenso bedeutend ist eine Berufsbildungsforschung, die systematisch die Entwicklungsprozesse und die sich verändernden Anforderungen in der Praxis in den Blick nimmt. Hier könnten Erkenntnisse generiert werden, die die Weiterentwicklung dieser Berufsausbildungen unterstützen würden. Dafür sind die Sozial- und Erziehungsberufe in die Regelförderung des BIBB einzubeziehen – unter Beteiligung der Sozialpartner. Andernfalls können weder die Qualität noch die Quantität der Ausbildungen ausreichend statistisch erfasst und durch begleitende Maßnahmen politisch beeinflusst werden. Für die dualen Ausbildungen untersucht das BIBB systemisch Fachkräftequalifikationen und Kompetenzen für die digitalisierte Arbeit von morgen. Vor einer möglichen Neuordnung der Berufe werden systematisch Bedarfe erhoben. Das ist auch für die Sozial- und Erziehungsberufe erforderlich. Hierfür ist das BIBB weiter zu stärken – personell wie finanziell, um die erweiterten Aufgaben übernehmen zu können.

Kommunale Heimaufsicht, Schulungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kommunalen Heimaufsichtsbehörden

VON KAI BELLMER (HEIMAUF SICHT STADT DELMENHORST), KURT BRUNDIRS (HEIMAUF SICHT LK EMSLAND) UND MARINA KARNATZ (REFERENTIN NST)

Die Durchführung des Heimgesetzes obliegt in Niedersachsen den kommunalen Heimaufsichtsbehörden. Diese Aufgabe nehmen sie im übertragenen Wirkungskreis wahr. Sie sind direkter Ansprechpartner sowohl für Bürgerinnen und Bürger als auch für Betreiber der Einrichtungen in allen Fragen und Belangen, die im Zusammenhang mit Heimen oder einem Einzug und dem Leben im Heim entstehen können.

Die Heimaufsichtsbehörden haben eine komplexe Aufgabenstellung, die die Sicherung der Rechtsstellung der Bewohner*innen, die Verbesserung der Qualität der Betreuung und Pflege vor Ort, die Beratung und Information der Heimbewohner*innen, Angehörigen, Bewohnervertretungen sowie Mitarbeiter*innen und Träger von Heimen

und die Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Rahmenbedingungen durch die Träger der Heime einschließt.

Die zentrale Aufgabe der Heimaufsichtsbehörden ist die Heimüberwachung, die der Verbesserung der Qualität der Betreuung und Pflege dient.

Heimaufsicht ist ein so einzigartiges Fachgebiet in der Summe kommunalen Aufgaben, dass es schwierig ist hier festzustellen, wann man hier noch als Einsteiger gilt. Dies wurde auch bei der diesjährigen Veranstaltung des Kolpingwerkes zum Thema Heimaufsicht für Einsteiger am 8.11.2021 wieder deutlich. Wesentliche Inhalte waren neben dem fachlichen Austausch die Aspekte des Qualitätsmanagements, der Effizienzsteigerung der Pflegedokumentation und der Umgang mit Mängeln

in Pflegeeinrichtungen. Die Schulung wurde von Kai Bellmer (Stadt Delmenhorst) und Kurt Brundirs (LK Emsland) gemeinsam geleitet. Das interdisziplinäre Dozententeam, das gemeinsam auf 26 Jahre Erfahrung in der Heimaufsicht zurückblicken konnten, hat auch dieses Jahr in erster Linie den „neuen“ Teilnehmern ein Bild von den Aufgaben der Heimaufsicht vermittelt und die Komplexität und die Schwierigkeiten in der Aufgabe dargestellt und die Teilnehmer an Lösungen herangeführt. Es wurde für die Teilnehmer deutlich, dass auch nach dieser langen Erfahrung noch Fragestellungen aufkommen, mit denen man sich bisher noch nicht beschäftigen musste, oder für deren Bearbeitung und Lösung man sich auch neue Kompetenzen erarbeiten muss.



Dies bestätigte sich auch in der Anmeldung von Teilnehmern, die teilweise schon bis zu sechs Jahren eigene Erfahrungen in der Heimaufsicht gesammelt hatten und in der Vergangenheit versuchten, sich in ihren Kommunen das Thema selbst zu erarbeiten. Andere, ganz neue Mitarbeiter*innen in den Heimaufsichten, waren von der Komplexität dieses Gebiets derart über-

rascht, dass sie sich wünschten, diesen Kurs dann nochmal zu wiederholen, wenn sie sich eingefunden und verortet haben.

Erst in jüngster Zeit – und aufgrund der Änderungen des Prüfverfahrens des Medizinischen Dienstes – gehen die Kommunen dazu über, ihre Heimaufsichten mit interdisziplinären Teams zu besetzen. Denn gerade das Heimrecht



erfordert von den damit betrauten Personen ein hohes Maß an heimaufsichtlicher Fachlichkeit. Neben einem höchsten Maß an Entscheidungs- und Auswahlerfahrungen und der Berücksichtigung vieler unterschiedlicher gesetzlicher Vorgaben, die für sich schon fachfremdes Wissen erfordern und die die Mitarbeiter*innen hier im Rahmen des gesetzlichen Prüf- und Unterstützungsauftrages zu berücksichtigen haben, erfordert es auch ein höchstes Maß an pflegfachlichen Sachverstand, der sich in den vergangenen Jahren durch die Weiterentwicklung in der Pflege deutlich gestiegen ist und dem die Mitarbeiter hier gerecht werden müssen.

Aufgrund der hohen Nachfrage ist bereits eine weitere Veranstaltung im Februar 2022 geplant. In Planung ist auch ein Workshop zur Vertiefung der Prüfkompetenz für fortgeschrittenen Teilnehmer.

w!ssenstransfer

Auch die Tochtergesellschaft des Niedersächsischen Städtetages – „w!ssenstransfer“ bietet ein breites Fortbildungsprogramm für kommunale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Gerne würden wir auch zum Thema „Heimaufsicht“ Schulungen anbieten. Wenn Fachfrauen/Fachmänner aus Ihrer Kommunen bereit wären, als Dozenten solche oder ähnliche Schulungen durchzuführen, würden wir uns über eine Rückmeldung von Ihnen sehr freuen, da wir unser Seminarangebot stets überarbeiten und je nach Bedarfen der Kommunen vervollständigen. Bei Interesse melden Sie sich bitte bei Herrn Balzer unter balzer@wissenstransfer.info



Schrifttum

Das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz

Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung

Textausgabe mit einer Einführung und Sachregister

Heinrich Albers, Beigeordneter a. D. des Niedersächsischen Landkreistages, Stefan Wittkop, Beigeordneter des Niedersächsischen Städtetages

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG; bestellung@boorberg.de; www.boorberg.de

2022, 31., aktualisierte Auflage, 288 Seiten, 12,80 Euro; ab 10 Expl. 11 Euro; ab 25 Expl. 10 Euro; ab 50 Expl. 9 Euro; ab 100 Expl. 8 Euro.

Mengenpreise nur bei Abnahme durch eine Endabnehmerin oder einen Endabnehmer zum Eigenbedarf. ISBN 978-3-415-07148-3

Die 31. Auflage der handlichen Textausgabe ist topaktuell: Sie enthält die grundlegenden Änderungen durch die Novelle des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes zum 1.11.2021 sowie die spätere Berichtigung vom 5.11.2021 mit der Änderung des § 178 Abs. 2 Nr. 4 (Nds. GVBl. Nr. 42, S. 730).

Die Gesetzesnovelle wirkt sich auf folgende Bereiche des Kommunalrechts aus:

- Stellung der Gleichstellungsbeauftragten
- Verkündung von Rechtsvorschriften
- Durchführung von Einwohnerbefragungen
- Stellung von Einwohneranträgen und Bürgerbegehren
- Erleichterung durch Wegfall des Kostendeckungsvorschlags
- stattdessen Vorlage einer Kostenschätzung durch die Kommune

■ Angelegenheiten, zu denen Bürgerbegehren und Bürgerentscheide durchgeführt werden können

■ Bildung von Fraktionen und Gruppen in der Vertretung

■ Wirtschaftliche Betätigung der Kommunen in der Wohnraumversorgung

Mit den beiden im Textband abgedruckten Vorschriften

■ Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz und

■ Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung

verfügen die Mitglieder der kommunalen Vertretungskörperschaften über eine optimale Arbeitshilfe, um sich auf die Sitzungen vorzubereiten.

In einer umfassenden Einführung erläutern die kompetenten Autoren die neuen Regelungen. Sie geben praxistaugliche Hinweise zur Umsetzung der Bestimmungen und ermöglichen einen gründlichen Einblick in das kommunale Geschehen. Das detaillierte Sachregister erleichtert den Zugang zu den einzelnen Themenbereichen.

Die Tipps und Hinweise für neu gewählte Ratsmitglieder und Kreistagsabgeordnete bieten zahlreiche konkrete Empfehlungen für die verantwortungsvolle Arbeit in den kommunalen Gremien.

Das Taschenbuch ist ein nützlicher Ratgeber und unverzichtbares Arbeitsmittel für Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, Landrätinnen und Landräte, die Regionspräsidentin/den Regionspräsidenten, Fachbeamtinnen und Fachbeamte in den Gemeinden, Samtgemeinden, Städten, Landkreisen und der Region Hannover sowie Rätinnen und Räte, Kreistags- und Regionsabgeordnete und interessierte Bürgerinnen und Bürger.

„Klimaschutz und Smart Cities – vom Quartier zur Smart City“

Rückblick auf den von der Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen (KEAN) und dem Niedersächsischer Städtetag (NST) veranstalteten Workshop

VON LOTHAR NOLTE UND UWE STERNBECK

Zum Workshop am 26. Oktober 2021 im Tagungsraum des Clemenshauses in Hannover waren Kommunen aus dem Netzwerk Smart Cities Niedersachsen eingeladen. Insgesamt neun Kommunen arbeiteten beim Workshop neben Fachleuten an der Fragestellung, wie Quartiere digital und klimaschützend geplant oder saniert werden können.

Lothar Nolte (KEAN) und Uwe Sternbeck (NST) blickten zur Begrüßung auf das Auftakttreffen des Smart Cities Netzwerks zurück. Sie erinnerten an die herausgearbeiteten Erfolgsfaktoren für innovative Projekte wie die frühzeitige digitale und analoge Beteiligung aller Betroffenen sowie der Stadtgesellschaft und an mögliche Hindernisse zum Beispiel durch vergaberechtliche Vorgaben und fehlendes Fachpersonal.

Wichtige Voraussetzung für die Digitalisierung im Klimaschutz sei die Datensouveränität – verstanden als Fähigkeit, relevante Daten zu kontrollieren, zu steuern und zu nutzen. Dabei verdeutlichte Herr Nolte die umfassenden Digitalisierungspotenziale mit Klimarelevanz bei der Effizienzsteigerung von öffentlichen

Liegenschaften, in der Daseinsvorsorge und der Stadtplanung.

Anschließend wurden die nachfolgend zusammengefasste Impulsvorträge gehalten und deren Inhalt intensiv diskutiert.

Dr. Sven Rosinger (Office e.V. – Institut für Informatik Oldenburg):
„Digitalisierung als Enabler für smarte Quartiere am Beispiel des Quartiers Helleheide Oldenburg“.

Die Entwicklung dieses Quartiers als Teil der Umnutzung eines ehemaligen Fliegerhorstes gründet auf einem umfassenden Bürgerbeteiligungsprozess, der 2015 als Zukunftswerkstatt begonnen wurde. Ergebnis war in einem Reallabor „Energetisches Nachbarschaftsquartier – EnaQ“ ein Versuchsfeld für Innovationen, um für gemeinschaftliche Wohnprojekte neuartige Versorgungs- und Mobilitätskonzepte auf Quartiersebene zu ermöglichen. Das Reallabor und die gewonnenen Erkenntnisse sollten über einen Zeitraum von zehn Jahren nach dem Einzug der Nutzer und Bewoh-



Lothar Nolte ist Geschäftsführer der Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen



Uwe Sternbeck ist Projektleiter beim Niedersächsischen Städtetag

ner wissenschaftlich beobachtet und bewertet werden.

Das Reallabor ENaQ wurde in die Smart City Strategie Oldenburg 2016 aufgenommen, mit der die Stadt nachhaltiger, effizienter, lebenswerter und zukunftsfähig gestaltet werden soll.

Bei der weiteren Projektentwicklung wurden die großen Hürden erkannt, die das Energiewirtschaftsrecht für Ideen, lokale Energieerzeugung mit lokalem Energieverbrauch direkt zu koppeln, darstellt. In einem umfassend aufgestellten Konsortium aus 21 Partnern von der öffentlichen Hand, Energieversorgern und weiteren lokalen Partnern wurde an deren Überwindung gearbeitet. Eine wichtige Kernfrage war dabei, welche Daten wofür gebraucht und wem von wem zur Verfügung gestellt werden müssen. Dafür wurde eine föderierte digitale Plattform entwickelt. Verschiedene Serviceanbieter tragen gemeinsam zum Management der Versorgung des Quartiers bei.

Digitalisierung, was ist das?



Digitalisierung

- Umwandeln von analogen Werten in digitale Formate, womit eine informationstechnische Verarbeitung ermöglicht wird.
- auch Synonym für digitale Transformation.

Digitale Transformation

- Prozess der stetigen Weiterentwicklung digitaler Technologien, die unsere Wirtschaft und Gesellschaft nachhaltig prägen.
- Es entstehen neue Gewohnheiten und Bedürfnisse des täglichen Lebens sowohl bei Jung und Alt, als auch im Privat- und Geschäftsleben.

05.01.22

1

Vision Smart City Stadt Oldenburg
https://www.offis.de/fileadmin/content/files/download_tools/roadmaps_und_studien/Kurzfassung_Abschlussbericht_Smart_City_Oldenburg-1.pdf

Smart City Oldenburg – der Mensch im Zentrum

Entwurf einer Vision für die Stadt Oldenburg
 Abschlussbericht für das Projekt „Smart City Oldenburg“

Eine „Smart City“ umfasst je nach Definition unterschiedliche Schwerpunktbereiche, die in einem ganzheitlichen Entwicklungskonzept dazu beitragen sollen
die Stadt nachhaltiger, effizienter, lebenswerter und zukunftsfähig zu gestalten.

Kommunen Energie Serviceanbieter

1

Integriertes Daten- und Informationsmanagement

Föderierte Digitale Plattform	Energiesystem	Erneuerung	Übertragbarkeit	Coastalmodellentwicklung
Study / Kom... KfW 432 Energie... Inzentivierung...	<ul style="list-style-type: none"> > Aufbau > Daten-Layer > Service-Layer > Frontend 	<ul style="list-style-type: none"> > Grundlegende Prinzipien > Cloudbasierte Umsetzung > Rollentrennung Plattform- und Serviceprovider > Zentrales Rechte- und Rollenmanagement > Zustimmung und Widerruf der Datenverarbeitung je Service 		
<ul style="list-style-type: none"> > Projektbezogene Services in Planung/Umsetzung: <ul style="list-style-type: none"> > Energie-Monitoring/Beratung/Inzentivierung > Nachbarschaftsangebote (SharingEconomy,...) 				
> Zu Beobachten: GAIA-X Domänen „Smart City“ und „Energie“; Energy data space, UseCase, Local energy communities				

Serviceanbieter

19

Fazit der anschließenden Diskussion war, dass die Entwicklung von Smart City-Komponenten Zeit braucht, besonders dann, wenn gemeinsame Datenplattformen entwickelt werden müssen.

Stefan Kahl, Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW); **Ruth Drügemöller**, KEAN; **Kirsten Klehn**, plan zwei: „Energetische Stadtsanierung (KfW-432) – Anwendungsbeispiele für kommunale Wärmeplanung und aktuelle Förderbedingungen unter besonderer Berücksichtigung der Begleitforschung“

Stefan Kahl erläuterte die KfW-Programme 432 sowie 201/202. Letztere böten als Darlehensförderung die Möglichkeit eines bis zu 40-prozentigen Tilgungszuschusses für Investitionen einschließlich grüner Infrastruktur und klimafreundlicher Mobilität. Er wies auf

die individuelle Möglichkeit der Beratung durch die KfW hin.

Die Wärmeversorgung sei nach den Ausführungen von Ruth Drügemöller (KEAN) der schlafende Riese der Energiewende, weil mehr als 50 Prozent des deutschen Endenergieverbrauchs auf den Wärmesektor entfallen und rund 85 Prozent der Wärme mit fossilen Ener-

gien erzeugt werden. Die Wärmeversorgung muss daher grundlegend umgebaut werden, um die Klimaziele erreichen zu können. Der Leitfaden zur kommunalen Wärmeplanung soll die Entwicklung einer klimafreundlichen Wärmeversorgung mit den erforderlichen kommunalen Infrastrukturen unterstützen.

Baden-Württemberg hat die kommunale Wärmeplanung bereits zur kommunalen Pflicht gemacht. Die KEAN stellt mehrere Arbeitshilfen für Kommunen von der Bestandsaufnahme, zu Energieeffizienzpotenzialen im Gebäudebereich, nachhaltigen Wärmepotenzialen und Technologien sowie Wärmeversorgungsstrukturen im Quartier bereit, die unter <https://www.klimaschutz-niedersachsen.de/zielgruppen/kommunen/kommunale-waermeplanung.php> heruntergeladen werden können. Die Anlage 1 geht auf die für die Bestandsaufnahme erforderlichen Daten und Datenquellen ein. Das Förderprogramm KfW 432 ist ein zentraler Baustein zur Umsetzung der kommunalen Wärmeplanung und die Verknüpfung mit der Smart-Cities-Entwicklung im Klimaschutz.

Das Planungsbüro plan zwei arbeitet an der Begleitforschung zur energetischen Stadtsanierung mit. Die Megatrends der Energiewende sind nach den Worten von Frau Klehn: Dekarbonisierung, Digitalisierung und Dezentralisierung. Die Digitalisierung dient einer energetisch optimalen Planung, zur Effizienzsteigerung, der Verfügbarmachung von Daten sowie der Einbindung verschiedener Module in die Sektorenkopplung.

»» Energetische Stadtsanierung: Planen und Managen im Quartier
 Zuschuss für integrierte Quartierskonzepte und Sanierungsmanagement (432)

Maßnahmen	Eckdaten
A. Integrierte Quartierskonzepte <ul style="list-style-type: none"> – Personal- und Sachkosten für fachkundige Dritte zur Erstellung integrierter Quartierskonzepte 	<ul style="list-style-type: none"> – Antragsstellung durch die Kommune – Zuschuss an Akteure im Quartier weiterleitbar (z. B. kommunale Unternehmen und Wohnungsgesellschaften) – kombinierbar mit weiteren Fördermitteln – kommunaler Eigenanteil nur 5 % bis 30.6.2022
B. Sanierungsmanagement <ul style="list-style-type: none"> – Personal- und Sachkosten für 3-5 Jahre – Planung, Management, Koordination, Kommunikation 	

75 % Zuschuss

www.kfw.de/432 sowie www.energetische-stadtsanierung.info (Begleitforschung)

KfW Energetische Stadtsanierung – Klimaschutz und Klimaanpassung im Quartier

1

Wärmewende - Stadtumbau

- › Klimaneutralität bis 2045
- › Vollständiger Umbau der Wärmeversorgung
- › Energetische Ertüchtigung des Gebäudebestandes
- › Weg von Fossilen hin zu Erneuerbaren
- › Rückbau der Gasversorgung
- › Bau von Wärmenetzen
- › Keine Neubaugebiete mit fossiler Wärmeversorgung
- › Sektorkopplung



Bild von congerdesign auf Pixabay

Nach ihren Worten müssen aus Piloten nun Standards entwickelt werden, die Digitalisierung soll frühzeitig bei der Entwicklung von energetischen Quartierskonzepten mitgedacht werden.

Der Workshop schloss mit einem Vortrag von Frau Nöthel (Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Verkehr) zu den Möglichkeiten nach dem Niedersächsischen Quartiersgesetz

unter anderem Maßnahmen der energetischen Stadtsanierung sowohl im öffentlichen wie im privaten Raum zu erleichtern und für den Anschub der freiwilligen Zusammenschlüsse vom Land Niedersachsen bis zu 40 000 Euro Zuschuss zu erhalten.

In der Abschlussdiskussion wurde deutlich, dass zu den Themen Plattform-aufbau, Datensouveränität und öffentlich verfügbare Daten (Open Data) noch viel Arbeit bei den anwesenden Kommunen zu leisten sein wird. Hierfür sind meist mehrere strukturelle Hemmnisse zu überwinden (personelle und finanzielle Ressourcen). Deshalb kann es nur gut sein, über kommunale Grenzen hinweg gemeinsam Lösungsansätze zu erarbeiten und auszuprobieren. Dabei wäre eine Kultur hilfreich, die Fehler zulässt und als Möglichkeit des Lernens erkennt.

Städteversammlung am 9. März 2022 in Hannover

Die nur alle zweieinhalb Jahr stattfindenden Städteversammlungen sind traditionell die Höhepunkte der Verbandsarbeit des Niedersächsischen Städtetages. Sie bieten den Delegierten der Mitglieder ebenso die Möglichkeit zum fachlichen Austausch wie auch zum Knüpfen von Kontakten. Gelegenheiten dazu bieten üblicher Weise die Pausen, Gespräche im Rahmen der begleitenden Ausstellung sowie die traditionelle Abendveranstaltung.

Die aktuelle Corona-Lage lässt es sehr zweifelhaft erscheinen, dass all dies bereits Anfang März wieder möglich sein wird. Das Präsidium des Verbandes hat daher beschlossen, die Städteversammlung 2022 als eintägige Veranstaltung am 9. März 2022 in Hannover durchzuführen. Folgender Ablauf ist vorgesehen:

10:00 Uhr – Öffentliche Städteversammlung
13:30 Uhr – Nichtöffentliche Städteversammlung

Für den öffentlichen Teil der Städteversammlung haben die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages, Dr. Gabriele Andretta MdL und Ministerpräsident Stephan Weil ihre Teilnahme zugesagt. Ebenfalls sprechen werden der Oberbürgermeister der gastgebenden Landeshauptstadt Hannover, Belit Onay, sowie die Hauptgeschäftsführer des Deutschen Städtetages, Helmut Dedy, und des Deutschen Städte- und Gemeindebundes, Dr. Gerd Landsberg.

Im nichtöffentlichen Teil wird unter anderem das Präsidium des Verbandes neu gewählt werden.

Üblicher Weise richtet sich die Einladung zur Städteversammlung auch ausdrücklich an die Mitglieder der Vertretungen. Für das kommende Jahr bittet das Präsidium allerdings darum, die Teilnahme auf zwei Personen je Mitglied zu beschränken, wovon eine Person Mitglied der Vertretung sein sollte.

Jederzeit aktuelle Informationen zur Städteversammlung finden sich auf der Internetseite des Verbandes unter www.nst.de/staedteversammlung



Bürgermeister und Ortsvorsteher: Sozialversicherungspflicht bei Eingliederung in die Verwaltungsorganisation und aufwandsüberschreitender Entschädigung

Die Sozialversicherungspflicht aufgrund Beschäftigung von Ortsvorstehern und Bürgermeistern ist nicht ausgeschlossen, weil sie ihre Tätigkeit zugleich als Ehrenbeamte ausüben.

Vielmehr kommt es auch bei diesen Organen juristischer Personen des öffentlichen Rechts darauf an, inwieweit sie in ihrer Tätigkeit Weisungen unterliegen und konkret in Verwaltungsabläufe eingegliedert, zum Beispiel Dienstvorgesetzte sind. Ein weiteres Kriterium ist, ob die Betroffenen eine Gegenleistung erhalten, die sich als Arbeitsentgelt und nicht als Aufwandsentschädigung für eine von ideellen Zwecken geprägte Tätigkeit darstellt. Dies ist in jedem Einzelfall zu prüfen. Die Gegenleistung darf

unter Berücksichtigung bestimmter Merkmale – wie Höhe, Bemessung, steuerrechtliche Ehrenamts- und kommunalrechtliche Entschädigungspauschalen – nicht evident über den Ausgleich für den tatsächlichen Aufwand des Ehrenamts hinausgehen. Dies hat der 12. Senat des Bundessozialgerichts am 27. April 2021 in zwei Revisionsverfahren entschieden.

Ortsvorsteher, die im Wesentlichen ihr Wahlamt ausüben, sind grundsätzlich nicht abhängig beschäftigt. Eine dafür gezahlte Aufwandsentschädigung ist jedenfalls dann nicht beitragspflichtig, wenn sie nicht offensichtlich eine verdeckte Vergütung ist. Demzufolge hat das Bundessozialgericht in diesem Verfahren die Revision des Rentenversicherungsträgers zurückgewiesen (Aktenzeichen B 12 KR 25/19 R).

Bürgermeister sind dagegen grundsätzlich sozialversicherungspflichtig beschäftigt, wenn sie nicht nur Vorsitzende des Stadtrats, sondern auch Spitze der Verwaltung und Dienstvorgesetzte sind und dafür eine Entschädigung erhalten, die deutlich über steuerrechtliche Ehrenamtspauschalen hinausgeht. In diesem Verfahren hat die Revision des Rentenversicherungsträgers Erfolg gehabt (Aktenzeichen B 12 R 8/20 R).

Hinweise zur Rechtslage

§ 2 Abs. 2 Nr 1 SGB IV Versicherter Personenkreis

In allen Zweigen der Sozialversicherung sind nach Maßgabe der besonderen Vorschriften für die einzelnen Versicherungszweige versichert Personen, die gegen Arbeitsentgelt oder zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind.

§ 7 Abs. 1 SGB IV Beschäftigung

Beschäftigung ist die nichtselbständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis. Anhaltspunkte für eine Beschäftigung sind eine Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers.

§ 8 Abs. 1 SGB IV Geringfügige Beschäftigung und geringfügige selbständige Tätigkeit

Eine geringfügige Beschäftigung liegt vor, wenn

1. das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung regelmäßig im Monat 450 Euro nicht übersteigt,
2. die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens drei Monate oder 70 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pfligt oder im Voraus

vertraglich begrenzt ist, es sei denn, dass die Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt wird und ihr Entgelt 450 Euro im Monat übersteigt.

§ 3 Nr. 12 EStG

Steuerfrei sind aus einer Bundeskasse oder Landeskasse gezahlte Bezüge, die zum einen a) in einem Bundesgesetz oder Landesgesetz, b) auf Grundlage einer bundesgesetzlichen



Schrifttum

Handbuch des Friedhofs- und Bestattungsrechts

Gaedke / Barhel

Carl-Heymanns Verlag
– Wolters Kluwer

13. Auflage, 2022, 1180 Seiten,
gebunden, 129 Euro

ISBN 978-3-452-29697-9

Sachkundig und übersichtlich werden die folgenden, wesentlichen öffentlich-rechtlich Themenbereiche gesamtumfänglich dargestellt:

- Friedhof
- Bestattung
- Grabstelle
- Feuerbestattung
- Bestattungsgewerbe und gewerbliche Betätigung auf Friedhöfen
- Sammlung des geltenden staatlichen und kirchlichen Rechts

Neu in der 13. Auflage:

- Bestattungsvertrag
- Bestattungsauftrag
- Vergütungsanspruch des Bestatters
- Mängel und Mängelfolgen der Bestattungsleistung
- Kündigung des Bestattungsvertrages
- Auslagen des Bestatters und die Einziehung von Sterbegeldern und Versicherungsleistungen
- Bestattungsvorvertrag



Schrifttum

Das Recht der Verfassungsbeschwerden, 6. Auflage

Zuck / Eisele

Verlag C.H. Beck

6. Auflage, 2022, XVII, 289 Seiten,
Softcover, 69 Euro

ISBN 978-3-406-76630-5

Zum Werk

Das Bundesverfassungsgericht prägt den Grundrechtsschutz durch seine Verfahrenspraxis sehr stark. Wer mit einer Verfassungsbeschwerde erfolgreich sein will, muss daher vor allem zunächst die Hürde der Annahme zur Entscheidung überwinden. Dieses Standardwerk zum Recht der Verfassungsbeschwerde zeigt die möglichen Wege zu einer erfolgreichen Entscheidung auf. Es gibt Hinweise zum Vortrag bei den verletzten Grundrechten und orientiert sich dabei streng an der Praxis des BVerfG, samt zahlreicher praktischer Hinweise für die Beschwerdeführung und die anwaltliche Vertretung.

Zur Neuauflage

Die Neuauflage bereitet sämtliche wichtige Gesetzesänderungen und Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungsbeschwerde der letzten Jahre auf. Die gestiegene Bedeutung des von den Berichterstattern und ihren wissenschaftlichen Mitarbeitern geprägten Annahmeverfahrens steht dabei wie immer im Mittelpunkt.

Zielgruppe

Für Rechtsanwaltschaft und Beschwerdeführerinnen und -führer.

oder landesgesetzlichen Ermächtigung beruhenden Bestimmung oder

- c) von der Bundesregierung oder einer Landesregierung als Aufwandsentschädigung festgesetzt sind und die zum anderen

jeweils auch als Aufwandsentschädigung im Haushaltsplan ausgewiesen werden. Das Gleiche gilt für andere Bezüge, die als Aufwandsentschädigung aus öffentlichen Kassen an öffentliche Dienste

leistende Personen gezahlt werden, soweit nicht festgestellt wird, dass sie für Verdienstausschlag oder Zeitverlust gewährt werden oder den Aufwand, der dem Empfänger erwächst, offenbar übersteigen.

Eilanträge gegen bundesrechtliche nächtliche Ausgangsbeschränkungen abgelehnt

Beschluss vom 5. Mai 2021

1 BvR 781/21, 1 BvR 889/21, 1 BvR 854/21,
1 BvR 820/21, 1 BvR 805/21

Mit heute veröffentlichtem Beschluss hat der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt, mit denen erreicht werden sollte, dass die in § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 IfSG geregelte nächtliche Ausgangsbeschränkung vorläufig außer Vollzug gesetzt wird. Damit ist nicht entschieden, dass die Ausgangsbeschränkung mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Eine solche Entscheidung kann das Bundesverfassungsgericht im Eilverfahren nicht treffen. Diese Prüfung bleibt den Hauptsacheverfahren vorbehalten. In dem Verfahren 1 BvR 805/21 ist die Verfassungsbeschwerde eines Beschwerdeführers, der vorgetragen hat, nach überstandener COVID-19 Erkrankung immunisiert zu sein, abgetrennt worden. Seine Beschwerde wird in einem eigenen Verfahren geführt.

Sachverhalt:

Durch das Vierte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite wurde unter anderem eine Regelung über nächtliche Ausgangsbeschränkungen in das Infektionsschutzgesetz eingefügt. Überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die durch das Robert-Koch-Institut veröffentlichte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Sieben-Tage-Inzidenz) den Schwellenwert von 100, so gelten dort ab dem übernächsten Tag die in § 28b Abs. 1 IfSG genannten Maßnahmen. So ist unter anderem nach § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 IfSG der Aufenthalt von Personen außerhalb einer Wohnung oder einer Unterkunft von 22:00 Uhr bis 5:00 Uhr des Folgetages untersagt. Die Regelung enthält verschiedene Ausnahmetatbestände. Aufenthalte zwischen 22:00 und 24:00 Uhr, die der im Freien stattfindenden allein ausgeübten körperlichen Bewegung dienen, sind beispielsweise ebenso ausgenommen wie Aufenthalte, die der Abwendung eines medizinischen oder veterinärmedizinischen Notfalls, der Berufsausübung, der Wahrnehmung des Sorge- oder Umgangsrechts oder ähnlichen gewichtigen Zwecken dienen.

Die Beschwerdeführenden machen im Wesentlichen geltend, dass durch die bußgeldbewehrte Regelung von Ausgangsbeschränkungen in § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 IfSG erhebliche Eingriffe in ihre Grundrechte erfolgten, die verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt seien. Sie begehren die vorläufige Außerkraftsetzung der gesetzlichen Vorschrift.

Wesentliche Erwägungen des Senats:

Die Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung haben keinen Erfolg.

- I. Bei der Entscheidung über den Antrag auf einstweilige Anordnung haben die Gründe, die für die Verfassungswidrigkeit der angegriffenen Maßnahmen vorgetragen werden, grundsätzlich außer Betracht zu bleiben, es sei denn, der in der Hauptsache gestellte Antrag erweise sich als von vornherein unzulässig oder offensichtlich unbegründet. Bei offenem Ausgang des Hauptsacheverfahrens muss das Bundesverfassungsgericht eine Folgenabwägung vornehmen. Wird die Aussetzung des Vollzugs eines Gesetzes begehrt, gelten dafür besonders hohe Hürden, weil dies einen erheblichen Eingriff in die originäre Zuständigkeit des Gesetzgebers darstellt. Die für eine vorläufige Regelung sprechenden Gründe müssen so schwer wiegen, dass sie den Erlass einer einstweiligen Anordnung unabdingbar machen und in diesem Fall darüber hinaus besonderes Gewicht haben.
- II. Die zugrunde liegenden Verfassungsbeschwerden sind zwar weder von vornherein unzulässig noch offensichtlich unbegründet. Insbesondere sind die Beschwerdeführenden vorliegend nicht aus Gründen der Subsidiarität gehalten, vorab fachgerichtlichen Rechtsschutz in Anspruch zu nehmen. Die Verfassungsbeschwerden erweisen sich aber auch nicht schon als offensichtlich begründet. Der Ausgang des Hauptsacheverfahrens ist vielmehr offen.
 1. Der Umstand, dass der Bundesrat dem Gesetz nicht zugestimmt hat, macht das Gesetz nicht offensichtlich formell verfassungswidrig. Die Notwendigkeit einer Zustimmung des Bundesrates für das Zustandekommen des genannten Gesetzes

liegt jedenfalls nicht auf der Hand, sondern wirft Fragen auf, die näherer Klärung bedürfen.

2. Die Ausgangsbeschränkung nach § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 IfSG ist auch nicht offensichtlich materiell verfassungswidrig. Es liegt nicht eindeutig und unzweifelhaft auf der Hand, dass sie zur Bekämpfung der Pandemie unter Berücksichtigung des Einschätzungsspielraums des demokratischen Gesetzgebers offensichtlich nicht geeignet, nicht erforderlich oder unangemessen wäre.
 - a) Die Ausgangsbeschränkung dient einem grundsätzlich legitimen Zweck. Der Gesetzgeber verfolgt in Erfüllung seiner verfassungsrechtlichen Schutzpflicht das Ziel, Leben und Gesundheit zu schützen,



Schrifttum

Abstandsvorschriften der niedersächsischen Bauordnung

Barth / Müller

Kohlhammer Verlag
5., überarbeitete Auflage,
220 Seiten, kartoniert, 39 Euro
ISBN 978-3-555-02172-0

Eine Neuauflage wurde wegen Gesetzesänderungen und zwischenzeitlich ergangener Rechtsprechung notwendig und hat zu einer vollständigen Überarbeitung der bisherigen Kommentierung geführt.

So gab es Änderungen bei den Regelungen zum nachträglichen Einbau von Aufzugsanlagen, bei Abständen in Gewerbe- und Industriegebieten. Es sind Grundsatzurteile zu den Abstandsvorschriften des § 5 Abs. 3 Nr. 2 ergangen und in einer Entscheidung des OVG Lüneburg wurde die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Ermächtigung der Gemeinden nach § 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB uneingeschränkt bejaht.

sowie die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems als überragend wichtigem Gemeingut und damit zugleich die bestmögliche Krankheitsversorgung sicherzustellen. Dieses Ziel soll durch effektive Maßnahmen zur Reduzierung von zwischenmenschlichen Kontakten erreicht werden.

- b) Der Gesetzgeber betrachtet die Beschränkung des Aufenthalts im öffentlichen Raum als ein Mittel, um bisher in den Abendstunden stattfindende private Zusammenkünfte auch im privaten Raum zu begrenzen. Der vom Gesetzgeber erwartete Effekt, dass die Ausdehnung privater Zusammenkünfte durch die Ausgangsbeschränkung reduziert wird, ist jedenfalls nicht offensichtlich unplausibel. Es kommt hinzu, dass sich die Einhaltung der flankierenden Ausgangsbeschränkung

grundrechtsschonender kontrollieren lässt als die Beschränkung privater Zusammenkünfte in privaten Räumen an sich. Ob die nächtliche Ausgangsbeschränkung geeignet ist, um ihr Ziel zu erreichen, ist fachwissenschaftlich umstritten. Ihre fehlende Eignung ist nicht evident. Der Gesetzgeber verfügt in der Beurteilung, ob die gesetzliche Regelung geeignet ist, um ihr Ziel zu erreichen, über eine Einschätzungsprärogative, die sich sowohl auf die Einschätzung und Bewertung der tatsächlichen Verhältnisse erstreckt als auch auf die etwa erforderliche Prognose und die Wahl der Mittel, um seine Ziele zu erreichen. Auch in der Beurteilung der Erforderlichkeit der Regelung kommt ihm ein Spielraum zu. Andere Mittel, die eine effektive Kontrolle vorhandener Kontaktbeschränkungen und darüber eine

Reduktion der Ansteckungsrate ebenso wirksam gewährleistet, aber weniger intensiv in Grundrechte eingriffen, liegen nicht offensichtlich auf der Hand.

- c) Eine offensichtliche Unangemessenheit solcher Ausgangsbeschränkungen kann ebenfalls nicht erkannt werden. In den Hauptsacheverfahren über die Verfassungsbeschwerden wird die Verhältnismäßigkeit der hier angegriffenen gesetzlichen Regelung über die Ausgangsbeschränkung eingehender Prüfung bedürfen.
- d) Die Ausgangsbeschränkung ist auch nicht deshalb offensichtlich ungeeignet, weil ihre Geltung an eine auf Landkreise und kreisfreie Städte bezogene Sieben-Tage-Inzidenz gebunden ist. Der Gesetzgeber sieht die Sieben-Tage-Inzidenz ohne klar ersichtliches Überschreiten seiner Einschätzungsprärogative als geeigneten Indikator für das Infektionsgeschehen an. Er geht davon aus, dass bei einer solchen Inzidenz eine Überlastung des Gesundheitswesens droht und die Eindämmung des Infektionsgeschehens durch Kontaktnachverfolgung endgültig nicht mehr möglich ist. Wegen der entsprechenden Erfahrungen in früheren Phasen der Pandemie hat das eine nachvollziehbare Grundlage.

III. Die deshalb nach den strengen Anforderungen an das vorläufige Außer-vollzugsetzen eines Gesetzes gebotene Folgenabwägung fällt zu Lasten der Beschwerdeführenden aus.

1. Erginge die einstweilige Anordnung nicht, erwiesen sich aber die Verfassungsbeschwerden später als begründet, sind die Nachteile aus der Fortgeltung der Ausgangsbeschränkung aus § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 IfSG zwar von erheblichem Gewicht. Die nächtliche Ausgangsbeschränkung greift tief in die Lebensverhältnisse ein. Die Folgen der Ausgangsbeschränkung wirken sich auf nahezu sämtliche Bereiche privater, familiärer und sozialer Kontakte ebenso wie auf die zeitliche Gestaltung der Arbeitszeiten aus. Eine besondere verfassungsrechtliche Herausforderung kann die angegriffene Ausgangsbeschränkung auch für Personen bedeuten, bei denen von einer Immunisierung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 auszugehen ist (§ 28c Satz 1 IfSG), wenn es so ist, dass sie für das Infektionsgeschehen nicht maßgeblich sind. Solchen Konsequenzen wirkt das Gesetz durch einen Teil der Ausnahmeregelungen entgegen, was die Folgen der Fortgeltung der Ausgangsbeschränkung abmildert. Die Einschränkungen privater Lebensgestaltung durch die Ausgangsbeschränkung außerhalb der



Ausnahmetatbestände reichen dennoch weit. Die mit der Ausgangsbeschränkung unmittelbar oder mittelbar verbundenen Beschränkungen der Ausübung unterschiedlicher Freiheiten können von den Betroffenen nicht außerhalb des von der Beschränkung erfassten Zeitraumes oder nach dem Ende der Geltungsdauer der angegriffenen Regelung kompensiert werden. Bei der Beurteilung ist jedoch ebenso in den Blick zu nehmen, dass die Ausgangsbeschränkung in einen Zeitraum fällt, in dem nach den bisherigen Verhaltensmustern Aktivitäten außerhalb einer Wohnung oder Unterkunft keine ganz erhebliche quantitative Bedeutung haben. Sie betrifft den Zeitraum von 22:00 Uhr bis 5:00 Uhr und lässt körperliche Bewegung im öffentlichen Raum noch bis 24:00 Uhr zu. Weiterhin ist zu bedenken, dass deren Geltung an den Schwellenwert der Sieben-Tage-Inzidenz von 100 gekoppelt ist. Greifen die Maßnahmen zum Schutz vor der Ansteckung mit dem Virus und liegen die Voraussetzungen nach § 28b Abs. 2 Satz 1 IfSG vor, treten die Ausgangsbeschränkung ebenso wie die weiteren Schutzmaßnahmen aus § 28b Abs. 1 IfSG außer Kraft. Nach der für die Entscheidung über die Anträge auf Erlass einstweiliger Anordnungen maßgeblichen derzeitigen Rechtslage ist zudem die Geltungsdauer bis längstens zum 30. Juni 2021 begrenzt.

2. Würde § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 IfSG durch einstweilige Anordnung vorläufig außer Vollzug gesetzt, erwiese sich die Regelung aber später als verfassungsgemäß, entfielen jedoch die Ausgangsbeschränkung als bundeseinheitlich wirkende Maßnahme der Infektionsbekämpfung, was ebenfalls Nachteile von erheblichem Gewicht verursachen könnte. Damit stünde ein für die gesetzgeberische Gesamtkonzeption der Maßnahmen zur Infektionsbekämpfung bedeutsames Instrument nicht mehr zur Verfügung. Die Ausgangsbeschränkung dient der Kontrolle der vorhandenen allgemeinen Kontaktregelungen und soll die Bereitschaft zu deren Einhaltung fördern. Dem kommt angesichts der nach wie vor absolut und relativ hohen Zahl von nachgewiesenen Neuinfektionen, der derzeit als gefährlich bewerteten Virusvarianten, den schweren Krankheitsverläufen und den Todesfällen erhebliche Bedeutung zu. Wirksame Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie erscheinen auch deshalb notwendig, weil die Auswirkungen hoher Infektionszahlen auf die Erfolge der derzeit stattfindenden Impfungen zu berücksichtigen sind. Nach den insoweit ebenfalls nachvollziehbaren Annahmen des Gesetzgebers kann eine zu große Zahl von Infizierten bei Kontakten mit noch



Personalien

Das Mitglied des Niedersächsischen Landtages, **Karl-Heinz Hausmann MdL**, konnte sich am 3. Januar 2022 über die Glückwünsche zu seinem 70. Geburtstag freuen.

Der Landesbischof der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, **Ralf Meister**, vollendete am 5. Januar 2022 sein 60. Lebensjahr.

Bürgermeister a. D. der Stadt Rehburg-Loccum, **Dieter Hüsemann**, konnte am 19. Januar 2022 zum 80. Mal seinen Geburtstag feiern.

In Nordhorn nahm Bürgermeister **Thomas Berling** am 23. Januar 2022 die Glückwünsche zu seinem 55. Geburtstag entgegen.

Zum 45. Mal jährt sich am 31. Januar 2022 der Geburtstag von Bürgermeister **Jan Edo Albers**, Stadt Jever.

Staatssekretär **Stephan Manke**, Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport, vollendet am 3. Februar 2022 sein 55. Lebensjahr.

Oberbürgermeister a. D. **Patrick de La Lanne**, Stadt Delmenhorst, feiert am 10. Februar 2022 zum 60. Mal sein Wiegenfest.

Die Glückwünsche zu seinem 65. Geburtstag wird Geschäftsführer **Dr. Reinhold Kassing**, Verband kommunaler Unternehmen e. V. – vku – Landesgruppe Niedersachsen/Bremen, am 13. Februar 2022 gerne entgegennehmen.

Gesine Meißner, FDP-Landesverband Niedersachsen, bietet am 22. Februar 2022 einen Anlass, um Glückwünsche anzubringen.

In Bad Gandersheim kann sich Bürgermeisterin **Franziska Schwarz** am 25. Februar 2022 über die Glückwünsche zu ihrem Geburtstag freuen.

nicht vollständig geimpften Personen die Entstehung von Virusvarianten mit verursachen, gegen die die vorhandenen und bereits verabreichten Impfstoffe weniger gut wirken. Dem Wegfall von einheitlich geltenden und wirkenden Ausgangsbeschränkungen als Mittel zur Sicherung bestehender Kontaktbeschränkungen kommt auch insoweit erhebliche Bedeutung zu.

3. Trotz der nicht unerheblichen Belastungen für sämtliche von der Ausgangsbeschränkung Betroffenen überwiegen die damit verbundenen Nachteile nicht gegenüber denen einer Außervollzugssetzung. Zwar kann die während der Ausgangsbeschränkung nicht ausübende Freiheitsbetätigung nicht nachgeholt werden und es wird auch verstärkten physischen und psychischen Belastungen der Infektionsschutzmaßnahmen nur mit erheblichem Aufwand entgegengewirkt werden können. Stünde aber bis zu einer Entscheidung in der

Hauptsache die bundeseinheitliche Ausgangsbeschränkung als Instrument zur Sicherung und Kontrolle der aktuell dringend gebotenen Kontaktbeschränkungen nicht zur Verfügung, gingen damit erhebliche, wenn auch im Einzelnen nicht sicher prognostizierbare Infektionsrisiken einher. Da der Gesetzgeber die Wirkungen der mit der Ausgangsbeschränkung verbundenen Freiheitsbeeinträchtigungen zudem über Ausnahmetatbestände abgemildert hat und die Geltungsdauer der angegriffenen Regelung nach derzeitiger Rechtslage zeitlich relativ eng begrenzt ist, überwiegen die Nachteile für die Betroffenen ungeachtet der erheblichen Eingriffsintensität der Ausgangsbeschränkung nicht gegenüber den Nachteilen für einen wirksamen Infektionsschutz bei Aussetzen der Regelung.

Quelle: Pressemitteilung des Bundesverfassungsgerichts Nr. 33/2021 vom 5. Mai 2021

„Wir sind
geimpft.
Auch für
dich.“

**#ÄRMELHOCH
JEDE IMPFUNG ZÄHLT**



Denn nur die Corona-Schutzimpfung bringt unseren Alltag zurück. Mehr unter corona-schutzimpfung.de oder kostenfrei unter **Info-Tel. 116 117** und **0800 0000837** (English, العربية, Türkçe, Русский) sowie in Gebärdensprache unter www.zusammengegenreconora.de.